MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80458-11

AUTHOR:

LAUSBERG, CELINE

TITLE:

BEITRAGE ZUR GESCHICHTE DES...

PLACE:

DUISBURG

DATE:

1928

Master Negative #

92-80458-11

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Lausberg, Celine, 1901-
Beiträge zur geschichte des kerzenmachergewerbes im mittelalter ... von Celine Lausberg ... Duisburg, Ohlwein, 1928.
90 p. 22½ cm.

Thesis, Freiburg i. Br.
Bibliography: p. 83-90.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35MM
REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 2.21.92
INITIALS M.M.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

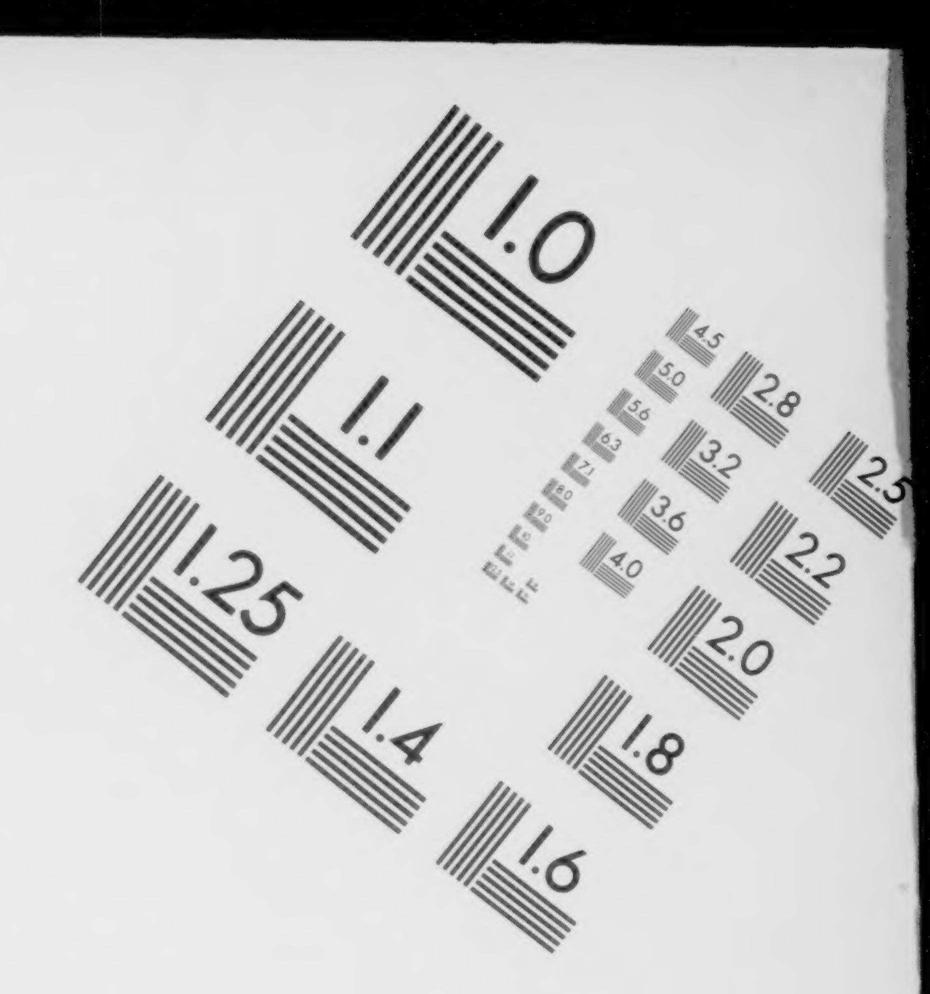


AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

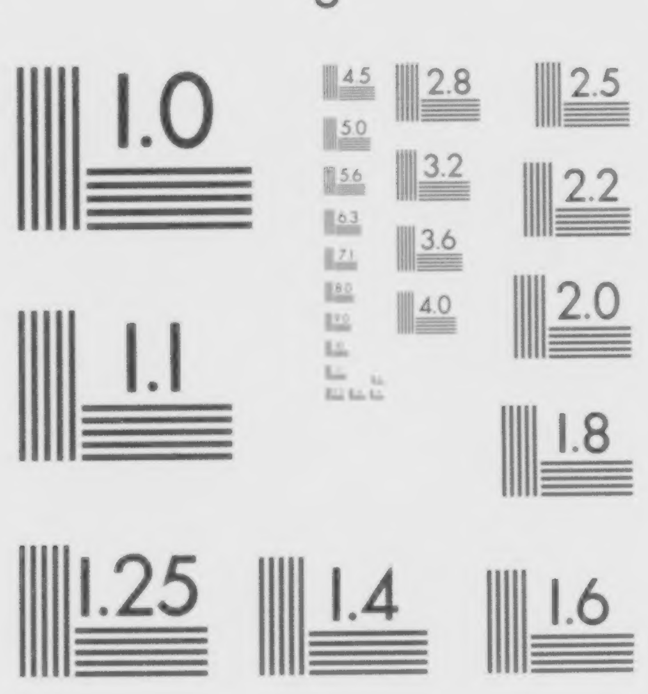


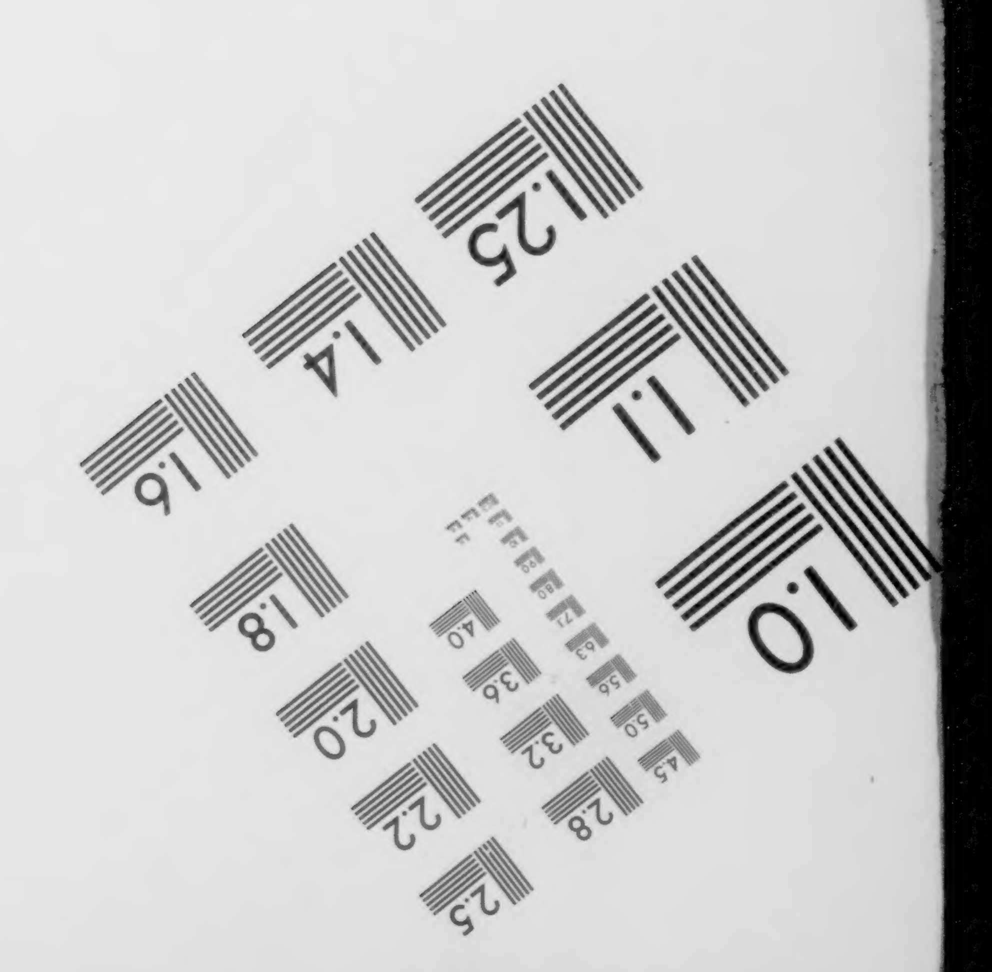
Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

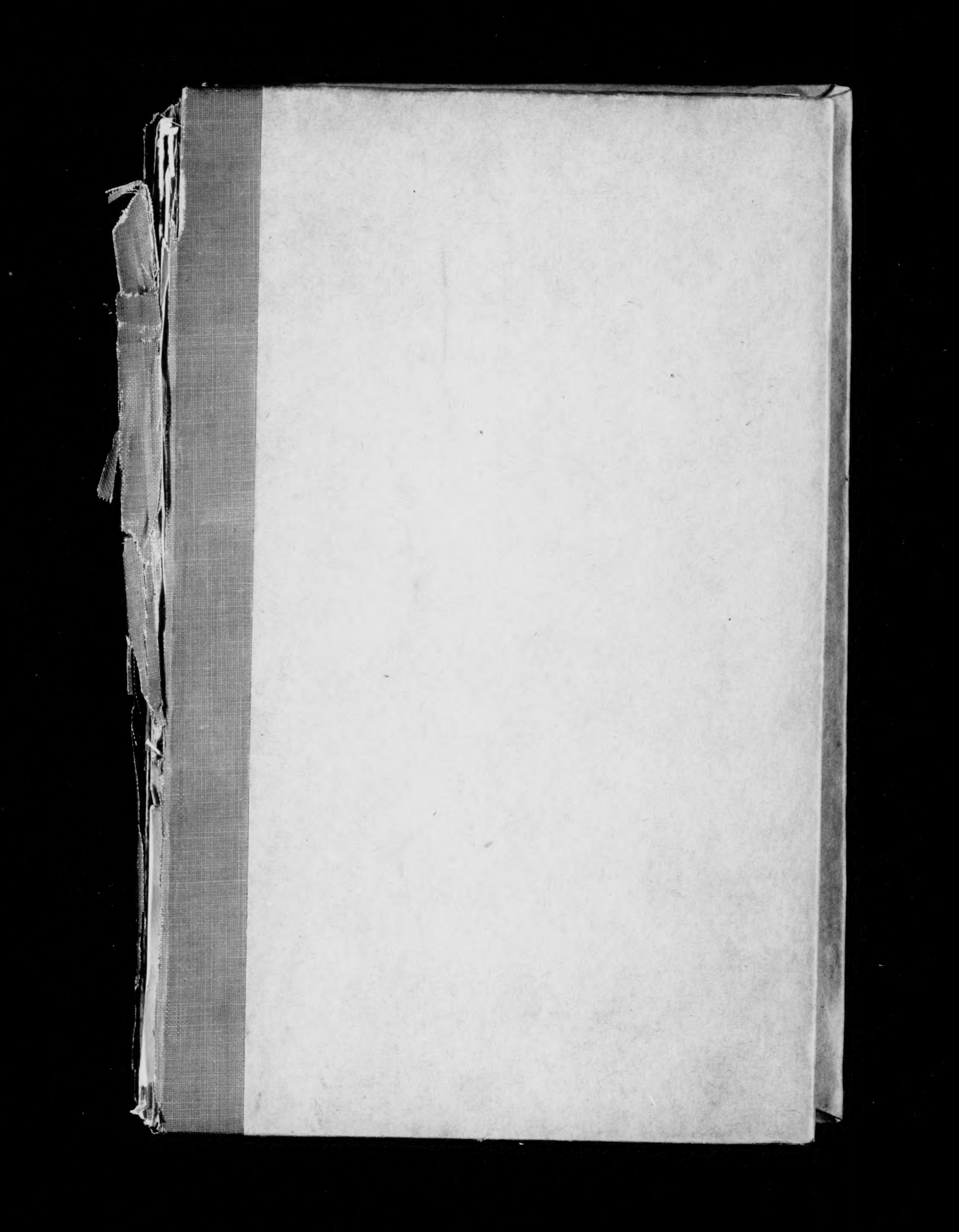
1 2 3 4 5

Inches





MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



Beiträge zur Geschichte des Kerzenmachergewerbes im Mittelalter

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von
Celine Lausberg
aus Schwetzingen
(Baden)

Gedruckt in der Buchdruckerei Fr. Ohlwein, Duisburg 1928

Referent:
Professor Dr. Georg von Below.
Korreferent:
Professor Dr. Heinrich Finke.

Tag der mündlichen Prüfung:
28. Juli 1927.

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

In vorliegender Arbeit wird der Versuch gemacht, darzustellen, wer im Mittelalter für die Herstellung der Kerzen in Betracht gekommen ist. Um ein möglichst umfassendes Bild dieses Gewerbes zu gewinnen, wurden nicht nur die Zunftstatuten der einzelnen Städte benützt, sondern es wurden auch noch andere Quellen, wie z. B. Weistümer, Urbare und Rechnungen herangezogen. In der bisherigen Literatur wurde im allgemeinen dem Kerzenmachergewerbe, das doch für das Mittelalter wegen der damaligen Beleuchtungsverhältnisse höchst bedeutungsvoll gewesen ist, wenig Beachtung geschenkt. Diese Lücke versucht vorliegende Abhandlung auszufüllen.

Inhaltsangabe

1. Kapitel

Die Kerze in der Antike, in der germanischen Frühzeit und während des Mittelalters. Ihre Anwendung zu profanen und religiösen Zwecken.

Die Beleuchtungsmittel der Griechen zur Zeit Homers waren Kienfackeln und Leuchtpfannen, in späterer Zeit Oellampen[1]). Wachs- und Talglichter werden erst seit der römischen Kaiserzeit erwähnt und mit dem lateinischen Lehnsnamen „κανδήλα“ bezeichnet; mit dem Namen haben die Griechen sicher auch die Einrichtung von den Römern übernommen[2]).

Die Kerze ist wahrscheinlich altitalische wenn nicht etruskische Erfindung. Dies beweist das Auffinden von Kerzenhaltern — „candelabrum“ — in etruskischen Gräbern[3]).

Die Römer hatten Talg- und Wachskerzen: „candela sebacea“ und „candela cerea“. Der Gebrauch richtete sich nach den finanziellen Verhältnissen des Einzelnen und nach der Gelegenheit, bei der die Kerzen benutzt wurden. Ferner unterschied man der Form der Kerze nach die „candela

---

[1]) Pauly „Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft“ 1899 art. „candela“ Spalte 1461 B. III.

[2]) Pauly a. a. O., Sp. 1461; desgleichen Miller „die Beleuchtung bei den Griechen“, = Programm der königlichen Studienanstalt Aschaffenburg 1884—85, pag. 21 f.

[3]) Pauly a. a. O. art. „Candelabrum“ Sp. 1461; der Name, von „candela“ abgeleitet, gibt die ursprüngliche Bestimmung des Gerätes als Träger von Kerzen an. — Varro „candelabrum a candela; ex his enim funiculi ardentes fingebantur“ (vergl. Miller „die Beleuchtung bei den Römern“ = Programm der königlichen Studienanstalt Aschaffenburg 1885—86, pag. 16) — und nicht von Lampen. Aufschluß über die ursprüngliche Beschaffenheit der Kerze kann uns das Wort „funiculi“ in dem zitierten Ausspruch von Varro geben. Es geht zurück auf „funis“ = Strick, wonach die Kerze ursprünglich ein zum Brennen präparierter Strick gewesen ist. Von da an bis zur Benutzung des funis als Docht ist nur ein Schritt. „Funis“ wird wie „funale“, das von ihm abgeleitet ist und „Candelaber“ bedeutet, in älterer und später in poetischer Sprache gebraucht und im Laufe der Zeit durch „candela“ und „candelabrum“ verdrängt. Vergl. Pauly a. a. O., 13. Halbband, Spalte 290, art. „funale“.

simplex“ vom „cereus“. Die „candela simplex“[4]) glich wahrscheinlich unseren heutigen Kerzen, während der „cereus“ nach bildlichen Darstellungen aus mehreren zusammengebundenen Kerzen verfertigt war[5]) und in Angaben über Kinderbegräbnisse deutlich als Fackel, nicht als Kerze aufzufassen ist[6]), die durch ein mit Binsen und Papyrus umschnürtes Kerzenbündel gebildet wurde.

Als Material für den Docht — „filum“ — gebrauchte man für die candela das Mark einer Binsenart und für den cereus Papyrusfasern, die mit Schwefel durchtränkt und zusammengedreht wurden[7]). Als Brennmaterial kamen Talg und Wachs in Frage.

Die Herstellung der Kerzen geschah durch wiederholtes Eintauchen des Dochtes in flüssiges Wachs oder flüssigen Talg[8]): „candelas sebare“ ist der technische Ausdruck für diese Verrichtung, die auch an Feiertagen erlaubt war: „Feriis autem ritus maiorum etiam illa permittet.... candelas sebare“[9]). In römischer Zeit gehörte die Herstellung der Kerzen in das Gebiet der Landwirtschaft; mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion hob sich dies Gewerbe zu einer gewissen Blüte[10]).

Außer für Beleuchtungszwecke spielte die Kerze auch im römischen Kultus eine Rolle. An den Saturnalien z. B. schenkte man sich gegenseitig Wachskerzen, besonders taten dies die Klienten ihren vornehmen Patronen gegenüber. Mit brennenden Wachsfackeln und mit dem Jubelruf „Ho Saturnalia“ begrüßten sich am Vorabend des Festes die Römer auf den Straßen[10a]). Die brennende Kerze war dabei das Symbol der Freude und des wiederkehrenden Lichtes[11]). Auch bestand im römischen Kultus schon die Sitte, vor den Statuen — wohl Götterbildern — Wachskerzen

4) Neuburger „Die Technik des Altertums“, pag. 246.
5) Pauly a. a. O. „candela Sp. 1461“.
6) Pauly a. a. O. 12. Halbband art. „Fackel“, Spalte 1951.
7) Neuburger a. a. O. 245; De Vit „Totius latinus lexicon“. B. II., pag. 53, art. „candela“.
8) Neuburger a. a. O. 245.
9) Columella „libri rei rusticae“ II. 21, 3; vergl. De Vit a. a. O. B. V. pag. 401 art. „sebo“. Hieraus kann man aber nicht auf ein selbständiges Kerzenmachergewerbe oder auf eine geschlossene Hauswirtschaft schließen. Columella will nur den Rat geben, man solle die Sklaven während der Feiertage mit Kerzenziehen beschäftigen, um ihre Arbeitskraft nicht ungenützt zu lassen.
10) Stöckle „Spätrömische und byzantinische Zünfte“, pag. 39.
10a) Diese Wachsfackel war der cereus; vergl. Pauly a. a. O., 12. Halbband, Sp. 1951 f.
11) Miller „Die Beleuchtung bei den Römern, pag. 53 f.

zu brennen[12]), und auch das Anzünden von Wachskerzen auf Gräbern war damals schon im Gebrauch[13]).

In der germanischen Urzeit[14]) diente, wie es ja bei primitiven Völkern noch heute der Fall ist, das Herdfeuer neben Heizungs- auch zu Beleuchtungszwecken; daneben wohl auch brennende Strohbündel, Schilf oder Rohr. Schon früh kamen Fackeln aus Harzholz und für den täglichen Gebrauch der Kienspan auf. Auch die Kerze war schon frühzeitig in Gebrauch.

Es erhebt sich nun die Frage, wie die Kerze bei den Germanen in ihrer ursprünglichen Form beschaffen war. Die Etymologie des Wortes kann uns darüber einigen Aufschluß geben[15]). „Kerze“ kommt von ahd. „kerza“, „charza“, „charz“. Nach den Glossen[16]) hat charz die Bedeutung von lat. „stuppa“ = Werg; eine andere Glosse gibt für „stuppa lucernarum“ die Bedeutung „dâht“ = Docht an[17]). Somit entspricht „Charz“ in der Bedeutung „dâht“. Hieraus läßt sich entnehmen, daß bei der Kerze ursprünglich der Docht überwog und nicht, wie heute, Wachs oder Unschlitt, denn die Kerze wird ja nach dem Docht genannt, und daß die Kerze also ursprünglich aus Werg besteht, das gedreht und mit Harz oder Fett getränkt wurde. Vielleicht wurde das so präparierte Werg um einen Holzstab gewickelt und so dem Ganzen eine größere Festigkeit verliehen[18]).

Ist die Kerze nun ursprünglich germanisches Gut oder ist sie von den Römern übernommen worden? Kluge nimmt für das althochdeutsche „karz“ = Docht Entlehnung vom lateinischen „charta“ (vulgärlat. „carta“) an, wenn seine Bedeutung als Docht auch nicht erwiesen ist. Wenn die Benennung auch tatsächlich aus dem Lateinischen

12) Cicero „De officiis“ III, 80: „omnibus vicis statuae, ad eas tus, cerei; vergl. Ferd. Cabrol „Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie“, B. III 2, art. „Cierges“, Spalte 1613.
13) Dies geht aus einer Grabschrift hervor. Vergl. Cabrol a. a. O. 1613 „ita ut statuam meam et uxoris meae tergeat et unguat et coronet et cer (eos) II accendat“. — Auf der Synode zu Elvira 306 wird den Gläubigen verboten, Kerzen auf den Grabstätten anzuzünden. Vergl. dazu S. 15 Anm. 40; vergl. darüber Hefele „Conziliengeschichte“ B. I 169.
14) In der Darstellung des Kerzenwesens während der germanischen Periode schließen wir uns im wesentlichen an M. Heyne „Das deutsche Wohnungswesen“ 1899 an; vergl. darüber pag. 58 ff.
15) Vergl. dazu Grimm „deutsches Wörterbuch“ art. „Kerze“ Spalte 614. Desgl. Kluge „Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache“ 1924 art. „Kerze“, pag. 525.
16) Vergl. Graff „Althochdeutscher Sprachschatz“, B. IV, art. „karz“, Spalte 497.
17) Graff a. a. O., B. V, art. „tâht“, Sp. 379.
18) Vergl. Heyne a. a. O., pag. 60; 126.

stammt[19]), so braucht man doch nicht anzunehmen, daß die Germanen dieses Leuchtgerät von den Römern übernommen hätten; denn einmal kommt das Wort „Kerze“ auch im altnord. als „Kerti“ vor, ist also offenbar eine gemeingermanische Bezeichnung; und dann besteht kein sachlicher Grund gegen die Annahme, daß jene gewundenen Kerzen aus Werg ursprünglich nicht alteinheimisches Produkt gewesen seien.

Diese primitive Kerzenform wurde im Laufe der Zeit verfeinert: durch Vermittlung der Kirche im besonderen machte sich der Einfluß der römischen candela geltend[20]). Die Form der Kerze änderte sich in sofern, als an Stelle des gefetteten Werges, das um einen Stab gedreht wurde, die Form der Kerze tritt, wie wir sie im wesentlichen heute kennen: der Docht wird anstatt aus Werg aus Fäden gedreht und mit einer Wachs- bezw. Talgschicht umgeben. Dieser Uebergang ging naturgemäß langsam vonstatten. Die alte Form der Kerze wurde wohl für gewöhnliche Zwecke verwandt, während die verfeinerte Form, besonders Wachskerzen, wohl hauptsächlich in Kirchen Anwendung fand und von da aus allmählich in vornehme Laienkreise überging[21]).

Daß schon in ahd. Zeit Wachs und Unschlitt neben Pech, Harz, Oel etc. zur Beleuchtung benutzt wurden, geht aus den Glossen der hl. Hildegard[22]) hervor. Immerhin gehörten die Wachskerzen für profane Zwecke zur Seltenheit[23]). Häufiger war, wie es schon im Römerreich der Fall gewesen, die Unschlittkerze in Gebrauch. Daß Wachs und Unschlitt für Kerzen verwandt wurden und nicht nur in offenen Gefäßen — in Art von Lampen — zur Beleuchtung verbrannt wurden, zeigt die Glosse: „cereus .. wahsinkerza, waehsinkerza, wahskerze“; aus dieser Angabe können wir

[19]) Dies ist für andere Beleuchtungsmittel im Germanischen der Fall, z. B. got. „lukarn“ von lat. „lucerna“ (Kluge a. a. O., art. „Kerze“, pag. 252).

[20]) Dieser römische Einfluß läßt sich deutlich bei den Angelsachsen insofern erkennen, als der lat. Name mit übernommen wurde, während im Deutschen das germanische Wort erhalten blieb. Vergl. dazu Heyne a. a. O., 126 f.

[21]) Im Nordischen geschah dies in größerem Umfange erst in späterer Zeit, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh.; vergl. Hoops „Reallexikon der germanischen Altertumskunde“, Bd. I, art. „Beleuchtung“, pag. 243.

[22]) Heyne a. a. O. 126. Anm. 46.

[23]) „Ecbasis“ 580 führt sie besonders an: „Lumina largifluae statuantur cerea mensae“, es handelt sich dabei um den Gebrauch der Wachskerzen in einem „fürstlichen Haushalt“, nämlich in der Burg des Löwen. Die Abfassung des Gedichtes fällt ca. 940. Vergl Heyne a. a. O. 126, Anm. 45.

indirekt auf den Gebrauch von Unschlittkerzen schließen[24]).

Die Beleuchtung der Wohnräume mit Kerzen hat das ganze Mittelalter hindurch angedauert. Für gewöhnlich überwog der Billigkeit wegen die Unschlittkerze, die Wachskerze gebrauchte man bei besonders feierlichen Anlässen, oder in fürstlichen Häusern[25]). Hier wurde bei Festlichkeiten an Wachskerzen dann nicht gespart, die höfischen Dichter wissen zur Genüge davon zu berichten[26]). Die Kerzen wurden in großer Zahl auf die Tische gestellt, brennende Kronleuchter waren an der Decke befestigt, und an den Wänden waren auch noch zahlreiche Kerzen angebracht[27]). Aber nicht allein zur Beleuchtung, sondern auch zur Hebung der Feierlichkeit wurden Kerzen gebraucht, bei freudigen wie bei traurigen Anlässen[28]). Einen besonders großen Umfang hat im Laufe der Zeit der Kerzenverbrauch bei den Leichenbegängnissen angenommen; es war Sitte, daß die Leidtragenden brennende Kerzen trugen, die in der Regel von den Angehörigen des Verstorbenen beschafft wurden[29]). In den Städten sah sich die Obrigkeit gezwungen, gegen den dabei geübten Luxus einzuschreiten. Ein besonders anschauliches Bild gibt uns eine Verordnung von Nürnberg aus dem 13. oder 14. Jahrhundert[30]). Danach darf keiner zu einem Leichenbegängnis mehr als 25 Pfund Wachs geben. Davon soll man nicht mehr als 12 Kerzen machen[31]).

[24]) Vergl. Heyne a. a. O. 126, Anm. 46. Neben Kerze, Kienspan und Fackel diente zur Beleuchtung eine Art Lampe, ein offenes Gefäß, in dem tierisches oder pflanzliches Fett, das um einen Docht gegossen war, verbrannte. Der allgem. Name dafür ist ahd. „liohtfaz“, später „liuhta“.

[25]) Heyne a. a. O. 275 f; ferner Schultz „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger“, Bd. I, pag. 75 ff.

[26]) Vergl. Heyne a. a. O., pag. 379 u. Anm. 192.

[27]) Heyne a. a. O., pag. 379.

[28]) Schultz „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger“ Bd. I, pag. 111: Ueber die Verwendung der Wachskerzen beim Kirchgang der jungen Mutter; ferner Schultz a. a. O., I, pag. 483: beim Einholen der Braut.

[29]) Kriegk „Deutsches Bürgertum im Mittelalter“, pag. 164.

[30]) Baader „Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrh.“, pag. 67.

[31]) Ebensolche Verordnungen: in Speyer 1344 (nach Kriegk a. a. O., pag. 164); in Köln (nach Stein „Akten zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln“, Bd. II, pag. 290): Bei Begräbnissen außer bei denen ritterlicher Personen dürfen nur 4 Kerzen vor der Leiche getragen werden (1439); erneuert wird diese Bestimmung, wohl weil man sich nicht an sie gehalten hatte, in der Morgensprache über den Luxus bei Familienfesten 1441; (vergl. Stein a. a. O., II, pag. 300, § 13). 1470 mußte dies Gebot wieder erneuert werden. (Stein a. a. O., II, pag. 487, § 13).

Zum Aufstecken der Kerzen hatte man verschiedene Arten von Leuchtern, die aus einfachen Anfängen zu großer Pracht sich entwickelt hatten; die Museen geben darüber genügenden Aufschluß. Man hatte Wandleuchter, das waren an der Wand befestigte Armleuchter aus verschiedenstem Metall, die sich hin und her drehen ließen; ferner Kronleuchter, deren einfachste Form ein einfaches Holzkreuz horizontal an der Decke hängend war, sie wurden auch vielfach aus Eisen oder Messing verfertigt. Gegen Ende des 15. Jahrh. verarbeitete man Hirschgeweihe oder sonstiges Gehörn; die Stirnseite des Geweihes war vielfach durch eine bemalte weibliche Halbfigur aus Holz verdeckt, die ein Wappen hielt[32]). Neben diesen Leuchterarten waren auch Handleuchter im Gebrauch, die oft sehr kunstvoll ausgeführt wurden[33]).

Im Frühchristentum[34]) war man gezwungen, wegen des zur Nachtzeit stattfindenden Gottesdienstes Lampen und Kerzen zur Beleuchtung zu benutzen. Aber auch der symbolisch liturgische Gebrauch der Kerze kam schon früh auf. In der „Doctrina duodecim Apostolorum" — entstanden vor 100 in Syrien[35]) — und in den „Canones Apostolorum" werden Kerzen als Opfergaben zwar noch nicht erwähnt, wohl Oel, so daß die Vermutung naheliegt, daß überwiegend Oellampen zu Kultzwecken gebraucht wurden. Aber schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts spricht Cyrillus von Jerusalem von der symbolischen Bedeutung der Wachskerzen[37]); desgleichen verteidigt gegen Ende des Jahrhunderts der hl. Hieronymus diesen (symbolischen) Gebrauch der Kerzen dem Vigilantius[38]) gegenüber: es sei von alters her üblich gewesen, in der ganzen Kirche: „quando legendum est evangelium accen-

[32]) Vergl. Schultz „deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrh.", pag. 98 f.

[33]) Vergl. Schultz „deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrh.", pag. 100 f und die entsprechenden Abbildungen, pag. 99; desgl die Abbildungen bei Schultz „höfisches Leben zur Zeit der Minnesänger", I, pag. 74 ff.

[34]) Dem Folgenden liegt zugrunde der Artikel „Kerze" in Wetzer und Welte „Kirchenlexikon", Bd. 7, Sp. 395 ff.

[35]) Ediert von W. Funk 1887, kap. 13, pag. 43.

[36]) Canon IV; vergl. Hefele „Conziliengeschichte" I, pag. 801.

[37]) „Ceras verae lucis Christo offeramus quoniam lumen ad revelationem gentium mundo apparuit". Vergl. Mühlbauer „Geschichte und Bedeutung der Wachslichter bei den kirchlichen Funktionen", pag. 9.

[38]) Kirchlicher Reformer des 4. und 5. Jahrh., vergl. Buchberger „Kirchliches Handlexikon", II, Sp. 2603.

duntur luminaria... ad signum laetitiae demonstrandum"[39]). Der symbolische Gebrauch der Kerzen im Christentum geht auch aus einer Bestimmung der Synode zu Elvira 305 hervor. Es bestand die Sitte, Kerzen auf den Gräbern anzuzünden, was von dem Heidentum übernommen zu sein scheint[40]). Für die große Verwendung der Wachskerzen während des Gottesdienstes gibt es noch manche Zeugnisse[41]).

Der liturgische Gebrauch der Kerzen kam durch die Christianisierung von den romanischen Ländern nach Deutschland. Der Spanier Pirmin ermahnt in seiner Predigt im 8. Jahrh. seine Zuhörer, Weihrauch und Kerzen als Opfergaben darzubringen, woraus sich ohne weiteres deren Anwendung zu Kultzwecken ergibt[42]).

[39]) Wetzer und Welte „Kirchenlexikon", Spalte 396. „luminaria" ist hier speziell für „Kerze" gebraucht, denn Vigilantius führt in seinem Tadel „moles cereorum" an.

[40]) Vergl. darüber Hefele a. a. O., I, pag. 169; desgl. oben S. 11,

[41]) Vergl. die Angaben bei Wetzer und Welte a. a. O., Sp. 397; desgl. Franz „die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter", Bd. I, pag. 444 und Anm. 5.

[42]) Vergl. Beyerle „Die Kultur der Reichenau", I, pag. 26, in dem Aufsatz von Jecker „St. Pirmins Herkunft und Mission."

2. Kapitel

Die Beschaffung der Kerzen zu liturgischem und profanem Gebrauch bei Kirchen, Klöstern und weltlichen Herrschaften durch Stiftungen und Zinsleistungen.

Es ist bekannt, daß der Kerzenkonsum der Kirche allmählich ein so ungeheurer geworden ist[1]), daß eine Hauptsorge der kirchlichen Institute in der Beschaffung der nötigen Kerzen für den Gottesdienst bestand. Alois Meister[2]) nimmt an, daß die Kirche das nötige Wachs für die Kerzen in früherer Zeit geschenkt bekam. Eine ausdrückliche Bestätigung von Kerzenoblationen sind die Worte des hl. Augustinus „qui possunt, aut cereolos aut oleum .. exhibeant"[3]). Allerdings haben wir oben gesehen, daß die offiziellen kirchlichen Bestimmungen: die „Canones" und die „Dydache" keine Kerzen- und Wachsspenden zulassen, doch sind sie schon frühzeitig, wie aus obigem Beispiel hervorgeht, vorgekommen, ja die Annahme solcher Opfergaben galt als ein Zeichen kirchlicher Gemeinschaft[4]).

Die Kerzenstiftungen nahmen im Mittelalter allmählich einen ungeheueren Umfang an. Kerzen wurden gestiftet nicht nur von einzelnen Leuten, sondern auch von Gemeinden und Körperschaften, besonders von den Zünften und Brüderschaften. Diese unterhielten, wie bekannt, ständig brennende Zunftkerzen in ihrer Pfarrkirche oder dort, wo

[1]) Vergl. besonders Andree „Votive und Weihegaben des kath. Volkes in Süddeutschland", pag. 80 ff; ferner Mühlbauer „Geschichte und Bedeutung der Wachslichter bei den kirchlichen Funktionen": Kap. 3. Die Zahl der Leuchter und Wachslichter bei der Privatmesse und den feierlichen Aemtern. Kap. 5. Von dem Gebrauch der Wachskerzen bei Prozessionen. Kap. 14. Von dem Gebrauch der Kerzen bei Leichenfeierlichkeiten. Kap. 17. Von dem Gebrauch der brennenden Kerzen an den Ruhestätten und vor den Reliquien und Bildern der Heiligen, sowie bei Prozessionen mit denselben. Kap. 20. Prozession und Weihe der Wachskerzen am Feste Mariä Lichtmess.

[2]) Alois Meister „Die Entstehung der Wachszinsigkeit", pag. 4.

[3]) Mühlbauer gibt a. a. O. pag. 15 auch noch andere Beispiele von Kerzenoblationen.

[4]) Mühlbauer a. a. O., pag. 16.

sie einen eigenen Altar hatten. Von Kerzenstiftungen von Städten an Kirchen oder zu kirchlichen Feierlichkeiten legen in Köln z. B. die Stadtrechnungen Zeugnis ab[5]). In dem Wallfahrtsort Inchenhofen unterhielt die Stadt München zu Ehren des hl. Leonhard 26 große brennende Wachskerzen[6]). Besonders an Wallfahrtsorten nahmen die Kerzenstiftungen einen ungeheueren Umfang an. Andree gibt als Beispiel dafür das Wachsgewölbe des Benediktinerklosters Andechs am Ammersee an[7]). Zweihundertfünfzig Stück Riesenkerzen, zum Teil mit kunstvollen Verzierungen und Inschriften, werden dort aufbewahrt[8]).

Die Kerzenstiftungen an Wallfahrtsorten geschehen zu Ehren des Heiligen der betreffenden Wallfahrtskirche. Aber nicht nur an ausgesprochenen Wallfahrtsorten sind solche Kerzenstiftungen zu Ehren der Heiligen üblich, sondern diese finden allgemein statt. Ein paar Beispiele mögen dies belegen. Im Kalendarium der Kölner Domkustodien finden sich zahlreiche Eintragungen darüber[9]): Für den Altar des hl. Petrus werden 1 Wachskerze de (una) libra und 8 Kerzen de dimidia marca bestimmt; für den Marienaltar 1 Kerze von 1 Pfund und 6 Kerzen de dimidia marca; an jeden Altar innerhalb des Klosters 1 Kerze von einem viertel Pfund zu Ehren der verschiedenen Heiligen. — Besonders zahlreich sind die Stiftungen zu Ehren der Mutter Gottes. In Aachen stiftete 1207 Propst Wilhelm in der Marienkirche daselbst ein ewig brennendes Wachslicht zu Ehren der Apostel Simon und Juda; er bestimmte, daß dasselbe die Größe und die Qualität der Kerzen vom Marienaltar haben solle, die dort Tag und Nacht brennen[10]). Erwähnenswert ist auch noch die Stiftung des Propstes Gerhard von Werden zwischen 1165 u. 74: zu Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Lichtmeß und Verkündigung und Mariä Empfängnis: „luminare etiam unius denariatae ad unam quamque festivitatem ordinavit incendi"[11]).

[5]) Knipping „die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters", B. II, pag. 26, 42, 60, 80, 316.

[6]) Andree a. a. O., pag. 80.

[7]) Andree a. a. O., pag. 81.

[8]) Bis in die Neuzeit dauert der Gebrauch an Wallfahrtsorten an; man denke z. B. auch an die „Kerzenkapelle" in Kevelaer.

[9]) Laçomblet „Archiv für die Geschichte des Niederrheins", Bd. II, pag. 16 f.

[10]) Lacomblet „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheines", II, Nr. 19.

[11]) Urbar der Abtei Werden, I, pag. 281; vergl. auch Schreiber „Kurie und Kloster im 12. Jahrh.", II, pag. 102, Anm. 1, über die Kerzenoblationen an den Muttergottesfesten.

Bei den Kerzenstiftungen nehmen einen breiten Raum ein die Stiftungen für die Feier des Jahrgedächtnisses des Stifters oder einer anderen Person, die man für das eigene oder fremde Seelenheil machte. 1091 schenkte Propst Hezelin dem Mariengradenstift zu Köln ein Haus mit Grundstücken und bestimmte dabei, daß an seinem Jahrgedächtnistage von dem Nutznießer 6 Den. für Wachskerzen gegeben werden sollen[12]). Im Jahre 1101 bestätigte Erzbischof Friedrich I. von Köln die vom Abt Reginhardt von Siegburg verordnete Gedächtnisfeier seines Vorgängers, des Erzbischofs Hermann. Bezgl. der Verwendung der Kerzen wird dabei bestimmt, daß 14 Wachskerzen an der Tumba brennen sollen von der Nacht an vor dem Gedächtnistage bis zum darauf folgenden Tage; außerdem sind im Altar 22 Wachslichter zu brennen[13]).

Die bisher erwähnten Kerzenstiftungen decken nur den Kerzenbedarf in einzelnen Fällen, die Kerzen, die die Kirchen beständig beim Gottesdienst für die Altäre brauchten, wurden dadurch nicht bestritten. Aber auch hierfür sorgte das gläubige Volk, indem besondere Stiftungen dazu gemacht wurden. Es handelte sich dabei vielfach um Güter, deren Ertrag entweder ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Kerzenkonsums bestimmt wurde. Stiftungen von solchem „Lichtergut“ erfolgten schon zu frühen Zeiten[14]) von Seiten der Fürsten und Kaiser. So überwies Pipin 766 die villa Autmundisstat im Monigauio mit allem Zubehör dem Kloster Fulda ... „ut cum omni integritate ad ipso monasterio vel monachis ibidem deservientibus seu luminaria ipsius ecclesiae procuranda vel stipendia pauperum ibidem predicta villa proficere debeat in aumentum.“[15]). — Im Jahre 888 bestätigte König Arnulf den Neunten von 43 Dörfern, die

[12]) Lacomblet Urkundenbuch I Nr. 246, desgl. I Nr. 508.

[13]) Lacomblet Urkundenbuch I Nr. 260. Von der Stärke einer solchen Tumbakerze kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß sie rund 36 Stunden brennen soll. — Interessant und aufschlußreich ist eine Zeichnung in den Kolmarer Annalen von 1299—1300. Es ist in schematischer Form die Größe einer Kerze angegeben, mit der Bemerkung „longitudo, latitudo candelae ardentis per horam diei“ (vergl. MG. SS. XVII, pag. 225). Im Text der Annalen findet sich keine Beziehung dazu. — Eine Erklärung für diese Zeichnung habe ich nicht finden können; vielleicht diente dieses Kerzenmaß zur Zeitbestimmung. Die Länge der Zeichnung beträgt 16,8 cm, die Breite 1 cm. — Weitere Beispiele für solche Kerzenstiftungen siehe: Lacomblet Urkundenbuch I Nr. 373; desgl. Regensburger Urkundenbuch I. Nr. 486, 527 u. a.

[14]) Vergl. darüber für die karolingische Zeit: Pöschl „Bischofsgut und Mensa episcopalis“ II, pag. 29 f.

[15]) Dronke „Kodex diplomaticus Fuldensis“ Nr. 28.

König Lothar dem Marienstift in Aachen geschenkt hatte, und bestimmte ihn zum Lebensunterhalt und zur Kleidung der Kanoniker und zur Beschaffung der Lichter. Die Urkunde wird später wieder bestätigt von Heinrich I. 930 und Otto I. 966[16]). — Heinrich I. verlieh 935 der Kirche in Paderborn die Einkünfte des Fiskus „ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda“[17]).

Meistens finden wir, daß bei Gründung von Kirchen oder Kapellen der Ertrag von Gütern, die diesen vermacht wurden, entweder ganz oder zum Teil zur Kerzenbeschaffung für die betreffende Kirche oder Kapelle bestimmt wurde. Die Synode von Braga von 572 in Spanien verurteilte es, wenn ein Bischof eine Kirche weihte, die mit ungenügendem Vermögen für Lichter oder für den Unterhalt des Klerus versehen war[18]). — 1091 bestätigte Erzbischof Hermann von Köln die Stiftung einer Kapelle, die Abt Hermann von St. Pantaleon bei seinem Kloster errichtet und mit einigen Gütern und einem Haus in Köln dotiert hatte. Es wird dabei ausdrücklich bezüglich der Lichter für die Kapelle bestimmt: „..itaque haec omnia predictus venerabilis abbas eidem capellae ex integro donavit.. ut..ex hac summa denarium ipsa capella singulis annis 7 sol. pro lumine suscipiat“[19]).

Die von den Stiftern so bestimmten Gefälle waren festgelegt und konnten nicht mehr zu anderen Zwecken benutzt werden[20]). Wie später noch dargelegt werden wird, unterstanden die Einkünfte aus dem Lichtergut der Verwaltung des Küsters oder Sakristans; ausdrücklich bezeugt dies eine Urkunde von 1268[21]). Nach dieser schenkte der Ritter Rudolf von Bongart seine Besitzungen zu Breitbach der Abtei Altenberg; 4 sol. der Einkünfte sind dem Sakristan

[16]) Lacomblet Urkundenbuch I. Nr. 75, 89, 108.

[17]) MG DH I, pag. 71; vergl. Fälle von Stiftungen Lacomblet Urkundenbuch I Nr. 243, II Nr. 589; Hess „Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln Nr. 11—76. Bitterauf „Die Traditionen des Hochstiftes Freising“ I Nr. 295; Braunschweiger Urkundenbuch IV, pag. 162 Z. 30, pag. 312 Z. 35. Regensburger Urkundenbuch I Nr. 486; u. a. m.

[18]) Pöschl a. a. O. I, pag. 15.

[19]) Lacomblet Urkundenbuch I Nr. 248. „Lumen“ ist ein Sammelbegriff für Kerzen und Oellampen. Lacomblet a. a. O. I Nr. 84 zeigt seine Bedeutung als „Kerze“, Lacomblet II Nr. 16 als Oellampe.

[20]) Koetzschke „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters“, pag. 368, Anm. 1; vergl. weiter Pöschl a. a. O., II, pag. 42, Anm. 3; besonders war die Verlehnung dieser Güter seitens des Bischofs untersagt: Pöschl a. a. O., II, pag. 103 f.

[21]) Lacomblet Urkundenbuch II Nr. 589.

zu geben und davon am Feste des hl. Remigius 7 Pfund Wachs zu kaufen.

So hat das Lichtergut[22]), wie wir gesehen, von je her einen wichtigen Bestandteil des Kirchenvermögens ausgemacht. Bei der im 9. Jahrhundert eintretenden Güterteilung zwischen Abts- bezw. Bischofsgut einerseits und Konventual- bezw. Kapitelsgut andererseits — die von Reformbestrebungen durchgeführt wurde, damit den Konventualen und den Kanonikern soviel Vermögen für den Lebensunterhalt sichergestellt wurde, daß sie ihren kirchlichen Verpflichtungen ungehemmt nachkommen konnten — wurde das Lichtergut (= ad luminaria concinnanda) zum Conventualgut (= mensa fratrum) geschlagen, da das Letztere nicht nur das Vermögen für die Bestreitung der Lebensführung der Mönche und Kanoniker umfaßte, sondern auch das Gut, das zu kirchlichen Zwecken dienen sollte. Um die Stiftungen der Privatpersonen und der Kleriker für die Kathedral- oder Konventskirche der Verweltlichung und Verausgabung der Bischöfe bezw. Aebte zu entziehen, erfolgten sie an das Kapitel oder den Konvent selbst unter genauer spezialisierter Angabe des Zweckes[23]).

Trotz aller Stiftungen war die Größe des Kapitelgutes bis zum 11. Jahrhundert weit hinter die des Bischofsgutes zurückgegangen, so daß man sich vielerorts veranlaßt sah, den Kanonikern besondere Stiftungen für die Bestreitung ihrer Lebensführung zu machen[24]). Solche Stiftungen bis zum 14. Jahrhundert läßt das Kalendarium der Kölner Domkustodien aus dem 13. Jahrhundert erkennen. Es ist dies ein Gedenkbuch, worin die Sterbetage derer eingetragen sind, die dem Domkapitel Stiftungen gemacht haben, und das auch die daran geknüpften Leistungen und Verpflichtungen der Nutznießer enthält[25]). An einigen Beispielen suchen wir dies näher zu erläutern, besonders was die dabei vorkommenden Kerzenleistungen an die Kanoniker betrifft: Eintragung vom II id. Martii: „O. (= obiit) Theodoricus de Brule diaconus, qui statuit de bonis in Leggenich perpetuum sacerdotum ad altare episcopi Engelberti celebrandum. Et custos regum[26]) dat in commendationem de domibus supra murum ex opposito Gurzenich cuilibet domino III den. vikario II den... et ponit IV candelas“. — Eintragung vom XIII kal. Aprilis: „O. Carolus rufus civis coloniensis qui contulit ecclesie mansiones sua juxta portam martis . de predictis domibus dat camerarius in commendatione 1 marcam cuilibet domino 3 den. vicario 2 den. et ponit 4 candelas.“ Eintragung vom II kal. Junii: „Obedientiarius[27]) de Erlepe dat pro convivalibus denariis[28]) 9 marcas et 6 solidos et ad lampades 6 solidos 12 missales denarios 4 candelas et 1 lumen de cepo quolibet nocte in lucerna in introitu ecclesiae juxta s. Nicolaum.“ — Beispiele dieser Art ließen sich genügend anführen; es handelt sich darum, daß ein Kanoniker mit einer Pfründe aus dem Kapitelsgut ausgestattet ist, das von dem Stifter, dessen Todestag in dem Kalendarium verzeichnet ist, dem Kapitel übertragen wurde. Der Nutznießer ist dann verpflichtet, dem Kapitel von dieser Praebende einen Zins zu entrichten. Bei einzelnen dieser Aufzeichnungen, z. B. unter VII id. Julii, findet sich keine Angabe über das Pfründengut[29]). Doch ist ein solches entweder vorauszusetzen — die Angaben sind der Natur der Aufzeichnung nach sehr kurz und skizzenhaft gehalten und berücksichtigen vor allem die Leistungen der Kleriker — oder in Eintragungen dieser Art hat es sich um Spenden aus dem allgemeinen Kapitelsgut gehandelt, die der betreffende Verstorbene[30]) anordnete.

Das Kalendarium enthält ca. 25 Aufzeichnungen dieser Art, aus denen hervorgeht, daß als Vergütung für die Praebende seitens der einzelnen Pfründeninhaber unter anderen Leistungen auch Kerzen den Mitgliedern des Domkapitels zu geben sind. Nach den Eintragungen belief sich die Anzahl dieser Kerzen auf ca. 74; sie war also nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte[31]).

Genauere Angaben über die Stellung und den Rang

22) Ueber das Lichtergut der Kirchen vergl. Pöschl a. a. O., II, pag. 88 ff, 96 ff; bes. pag. 90.

23) Z. B.: „Ad luminaria vel oblationem et vinaticum seu ad ipsam eclesiam restaurandam“. Vergl. Pöschl. a. a. O., II, pag. 90, Anm. 4.

24) Vergl. zu obigen Ausführungen Pöschl a. a. O., II, pag. 1—174.

25) Vergl. dazu Lacomblet „Archiv“ II, pag. 1; der Abdruck des Kalendariums findet sich ebendaselbst pag. 10 ff.

26) = der custos, der bei der Kapelle der hl. drei Könige angestellt war: Hinschius „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland“, II, pag. 104, Anm. 11.

27) Dies ist ein Kanoniker, der Pfründe aus dem Kapitelsgut hat mit der Verpflichtung, dem Kapitel gewisse Abgaben davon zu leisten: Hinschius a. a. O., II, pag. 72, Anm. 14.

28) Vielleicht = „denariis convivalium“ = das Vermögen der Kanoniker?

29) „O. Wifridus episkopus. maior decanus dat 2 candelas et custos altaris (wohl der custos des Hauptaltars) ponit 2 candelas“.

30) Solche Zuwendungen finden sich gelegentlich in Urkunden.

31) Eine ziemliche Anzahl von Kerzen waren für die Kirche bestimmt, vergleiche oben.

der Kanoniker, die die Kerzen erhalten, lassen sich schwer machen. Die Bezeichnung „cuilibet“ die einige Male beigefügt ist — z. B. in der Eintragung vom XVI kal. Martii — kann sich auch auf „ponit... candelas“ beziehen: „custos regum de cameris in curia dat... cuilibet domino presenti III den. vicario 2 et ponit candelam.“ Dies besagt dann, daß der Betreffende die Kerze geben kann wem er will, da auch sonst sicher eine genaue Bezeichnung angegeben wäre. Eine gemeinsame Lebensführung der Kanoniker bestand zu dieser Zeit nicht mehr[32]), so daß die Kerzen nicht der Gesamtheit zugute kommen konnten. Doch wird man bei der Kerzenverteilung die Einhaltung der Reihenfolge der Kanoniker beobachtet haben, so daß nach Verlauf des Jahres mindestens jeder eine Kerze erhalten hat.

Kurz zu erwähnen ist noch, daß nach den „Statuta“ des Kölner Domstiftes von 1244—46[33]) die besonderen gemeinsamen Abendmahlzeiten, die „meringa“, mit erheblichen Wachslieferungen für Kerzen zur Beleuchtung verbunden waren.

Eine Parallele zu diesem Kalendarium bietet ein Verzeichnis der Einkünfte und Pflichten des Mainzer Dompropstes von 1364—67[34]). Der Propst muß an die Kanoniker, die die Vigil von St. Martin begehen, unter anderen Naturalleistungen, die er von den Propsteigütern den Kanonikern zu entrichten hat, geben: „14 candelas cereas 12 in longitudinem unius palmi duplikatas et retorsas[35]); alie due debent esse in longitudinem — 2 palmarum vel quasi. Et omnes predicti candele fieri debent de — 2 libris cere.“

Bei der durchgeführten Güterteilung zwischen Abts- und Conventsgut flossen die Einnahmen der Abteien, die für die Beleuchtung der Kirche und des Klosters in Betracht kamen, wie schon gesagt, in den Vermögensfonds des Conventes. So waren besondere Gefälle nötig, um die Beleuchtungsunkosten des Abtes zu bestreiten. Wir beschränken uns bei der Beantwortung der Frage, wie diese Ausgaben gedeckt wurden, auf die Verhältnisse des Klosters Werden in der Zeit des 12. Jahrhunderts, worüber uns das Urbar guten Aufschluß gibt.

Die Gefälle, die der Abt zu dem genannten Zweck bezieht, werden ihm geleistet entweder von den Fronhofsvorstehern oder von den Pfarrern der Eigenkirchen. Die erste Nachricht dieser Art ist die über die Leistung des Schulzen von Helmstedt: er muß unter anderem geben „unum magnum stapal cere“[36]). Wieviel man sich unter dieser Menge vorzustellen hat, läßt sich erkennen aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung[37]) um 1150 über dieselbe Leistung „servitium subscriptum dabit villicus in Helmenstadt de diversis utilitatibus in civitate et in foro:.. ad cameram vero abatis unum stapal cere unde fiunt 20 talenta“ — eine ansehnliche Menge! Dieselbe Menge Wachs hat ein anderer Meier (von Sethorp) zu geben „sicut antiquus serviebat“[38]), desgleichen der Villikus von Wormstedt[39]). Meistens beläuft sich die Menge des Wachses bei einer einmaligen Abgabe auf ein Talentum[40]), besonders ist dies der Fall bei den Leistungen der Kleriker: „servitium presbyteri de Winzhem quod dabit abbati in tertio anno:.. talentum cere“. — — „Clericus de Grunewrht simili modo in tertio anno pro se domno abbati serviet...[41]).

Auch mit dem dem Abt zustehenden Herbergsrecht sind Wachslieferungen verbunden: „quando in Frisiam ierit vel exierit 1 hospitium ad quod servitium dabitur ei:.. de caseis sufficienter de cera similiter[42])“.

Durch diese Wachsleistungen wurde schon ein großer Teil des Kerzenverbrauches des Abtes gedeckt, in wieweit er gedeckt wurde, ist nicht feststellbar.

Analog zu den Leistungen, die für das Abtsgut entrichtet wurden, stehen die Einnahmen des Bischofs aus den Abgaben seiner Abhängigen und Beamten. So mußten die Gastalden des Bischofs von Trient, die seine politischen, richterlichen und kriegerischen Angelegenheiten erledigten, ihm zu Mariä Lichtmeß erhebliche Wachsabgaben erstatten[43]). (Siehe nächste Seite)

Außer den oben erwähnten Stiftungen spielten für die Kerzenbeschaffung der Kirchen und Klöster auch Zinsleistungen eine Rolle. Es handelt sich hierbei im besonderen

[32]) Vergl. Lacomblet „Archiv“ II, pag. 5.
[33]) Lacomblet „Archiv“ II, pag. 33; vergl. pag. 7 daselbst.
[34]) Vergl. Vigener „Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrh.“, pag. 74.
[35]) Analoge Form zu „retortas“; es wären also Kerzen, von denen eine aus zwei zusammengedreht ist.

[36]) Werdener Urbar I, pag. 90 f.
[37]) Werdener Urbar I, pag. 180.
[38]) Werdener Urbar I, pag. 182 f.
[39]) Werdener Urbar I, pag. 183.
[40]) Werdener Urbar I, pag. 233, 238.
[41]) Werdener Urbar I, pag. 238, 239; desgl. pag. 240, bei einem ungenannten Kleriker.
[42]) Werdener Urbar I, pag. 241.

um den sogenannten Wachszins[44]). Allerdings kann man nicht annehmen, wie es bisweilen geschieht, daß diese Institution nur aus dem Bedürfnis der Kirche entstanden ist, sich die nötigen Wachskerzen für den Gottesdienst zu beschaffen, dafür waren die Abgaben von Wachs am Anfang der Entwicklung zu gering. Im Laufe der Zeit aber mögen die Leistungen des Wachszinses bedeutend geworden sein für die Bestreitung der Beleuchtungsunkosten der Kirchen.

Wir wenden uns hier nur der Frage zu, in welcher Art und inwieweit durch den Wachszins der Kerzenbedarf der Kirchen gedeckt wurde.

In der ersten Zeit bestand der Wachszins in einer Kerzengabe, was aus zwei „formulae“ hervorgeht[45]). In diesen wird bestimmt, daß derjenige, der sich der Wachszinsigkeit ergibt, am Feste der Kirchenheiligen eine Kerze zu geben habe.

Schon in früher Zeit trat neben der Kerzenabgabe eine Leistung in Wachs, dem Rohmaterial, dessen Bestim-

[43]) Codex Wangianus, pag. 507.

Gastaldiones montis argentarie	20	Pfd.	cere
Gastaldio de Pavo	15	„	„
„ de Supramante	10	„	„
„ de Banal	15	„	„
„ de Arcu	15	„	„
„ de Ripa	10	„	„
„ Boni, Leudri et Tinallis	15	„	„
„ de Pradalia	15	„	„
„ de Mez et de Cleys	15	„	„
„ de Vulsana	15	„	„
„ de Livo	10	„	„
„ de Romeno	10	„	„
„ de Formiano et Flemmi	20	„	„
„ de Tremenno	10	„	„
Gastaldio burgi de Bozano	10	„	„
„ de Grifenstayn	10	„	„
	215	Pfd.	cere

eine ansehnliche Menge allein aus Leistungen der Beamten!

[44]) Ich schließe mich im besonderen der Arbeit von Meister „Entstehung der Wachszinsigkeit“ und deren Besprechung von v. Minnigerode „Das Wachszinsrecht“ an. Vergl. über die rechtliche Bedeutung des Wachszinses und über die soziale Stellung der Wachszinsigen ebendaselbst; desgl. Schroeder „Deutsche Rechtsgeschichte“ pag. 244. Dieser Zins ist von den ebenerwähnten Zinsleistungen in Wachs an das Abts- bezw. Bischofsgut streng zu scheiden, da der eigentliche Wachszins an die Kirche zu entrichten war, die obenerwähnten Wachsgefälle aber Privateinnahmen des Abtes bezw. des Bischofs waren.

[45]) MG Form. pag. 246; MG Form. pag. 546; vergl. auch Meister a. a. O., pag. 5 f.

mung „ad luminaria“ bisweilen ausdrücklich angegeben wird[46]). Zunächst war der Zins von einem Pfund Wachs der übliche[47]), doch bald steigerte er sich, meistens auf zwei Pfund[48]). Allmählich wurde der Wachszins so festgesetzt, daß es dem Wachszinsigen freistand, entweder für eine bestimmte Geldsumme Wachs zu liefern oder nur das Geld zu geben. Der Zinssatz betrug meistens 1—2 den.[49]). Schließlich endete die Entwicklung damit, daß im Allgemeinen nicht mehr Wachs, sondern nur noch das Geld in dem entsprechenden Wert zu bezahlen war.

Die Zinsleistung in Geld seitens der Wachszinsigen blieb das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch — wir finden sie noch z. B. in Werden gegen Ende des 15. Jahrhunderts[50]), — doch trat verschiedentlich eine Steigerung derselben ein. So finden wir z. B. schon 1150 in Werden einen Wachszins von 2 und 4 den. nebeneinander[51]); vielleicht hat sich die verschiedene Höhe des Zinses nach den finanziellen Verhältnissen der einzelnen Leute gerichtet.

Trotz der allmählich eintretenden Verschlechterung der Lage der Wachszinsigen — da der Wachszins zum Kopfzins wurde und die Wachszinsigen zu persönlich Unfreien[52]), — waren sie doch im Verhältnis zu anderen Zinsleuten besser gestellt als diese; der Wachszins wurde als „Minderzins“ empfunden gegenüber dem „Vollzins“, der sich meistens auf 12 den. belief[53]). Da die Kirche danach trachtete, die Lage der Unfreien zu verbessern, so kam es, daß in einzelnen Grundherrschaften sämtliche Hörige zu Wachszinsigen wurden[54]). So hat im Laufe der Zeit der Wachszins eine weite Verbreitung gefunden.

Ob nun die Gefälle aus dem Wachszins stets restlos

[46]) Dronke „Codex diplomaticus Fuldensis“, Nr. 466; Lacomblet „Urkundenbuch“ I, Nr. 84; desgl. Meister a. a. O., pag. 7.

[47]) Meister a. a. O., pag. 16.

[48]) Meister a. a. O., pag. 16.

[49]) Meister a. a. O., pag. 16; Bitterauf „Die Traditionen des Hochstiftes Freising“ I, Nr. 1037: denarium unum aut in cera unius denarii pretium. — Dronke a. a. O., Nr. 466 „Die Traditionen Hermuts von 826“: „duos denarios argenti, aut tantum de cera valentem“, es stand dem Wachszinsigen frei, ob er einen Zins von zwei Silberdenaren oder von Wachs in diesem Werte entrichten wollte.

[50]) Werdener Urbar II, pag. 634 ff.

[51]) Werdener Urbar I, pag. 269.

[52]) Es kamen die Forderungen auf, Heiratsgebühr und Sterbfall zu leisten.

[53]) Vergl. dazu: v. Minnigerode a. a. O., pag. 189.

[54]) V. Minnigerode a. a. O., pag. 189: über die große Anzahl der Wachszinsigen in Werden vergl. Werdener Urbar II, pag. 624 ff, 634ff.

für die Beschaffung der Kerzen verwendet wurden, ist nicht festzustellen. Da der Wachszins im Laufe der Zeit seine religiöse Bedeutung verloren und zu einem bloßen Kopfzins geworden war, so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Erträgnisse des Zinses auch für andere Zwecke benutzt wurden, besonders da der Zins ja nicht in Wachs, sondern in Geld zu entrichten war.

Lamprecht[55]) sagt: die Wachszinsigen seien mit ihrer Person, ihrer Zins- und Dienstpflicht dem Herrn, nicht einem Fronhof unterstellt gewesen. Das Beispiel dafür, das er aus Siegburg von 1224 anführt, scheint dies in der Tat zu bestätigen, aber Lamprecht stellt diese These zu allgemein auf; es gibt auch Fälle, in denen die Wachszinsigen in ihrer Zinspflicht einem Fronhof unterstellt waren und in sofern anderen Zinsleuten gleichgestellt waren[56]). So ist es durchweg in Werden schon in früherer Zeit, als es bei dem Beispiel von Siegburg der Fall ist, gehandhabt worden. Das Urbar aus dem zweiten Drittel des 12. Jahrh.[57]) sagt ausdrücklich: „ista sunt mancipia[58]) que in Aldenthorp ex libertate in proprietatem curtis (sc. Altendorf) venerunt et cere censum optinuerunt". Desgleichen gibt das Einkünfteverzeichnis für den Fronhof Putten an: „de Putte censuales cere"[59]). Sie unterstanden hier unmittelbar dem Fronhof, in Wirklichkeit natürlich dem Herrn, das heißt dem Kirchenheiligen von Werden. An den Fronhof hatten die Wachszinsigen auch ihre Abgaben, den bekannten Wachszinssatz von 2 den., zu entrichten, der unter den Einkünften des Fronhofes aufgezählt ist. Auch anderwärts finden wir für die spätere Zeit diese Verhältnisse. Das Sendweistum zu Boppart von 1412[60]) bestimmt: . . „vnd sal nyemans czenden fhrie sin . . er ensy dann man eyns proibstz zu sente Martin zu Murmse odir gebe win odir wasche jn den zende hoiff zu geluchte der Pfarrkirchen zu Boppart". — Schon aus praktischen Gründen war es ja auch angebracht, daß der Wachszinsige an den Fronhof, in dessen Bezirk er lebte,

[55]) Lamprecht „Deutsches Wirtschaftsleben" I 2, pag. 1214.

[56]) Gegen Lamprecht a. a. O., pag. 1214.

[57]) Werdener Urbar I, pag. 269.

[58]) Weil sie Kopfzins bezahlten, wurden sie als „mancipia" = persönlich Unfreie bezeichnet.

[59]) Die Namen fehlen hier: Werdener Urbar I, pag. 277. Ebenso heißt es unter den Eintragungen des Fronhofes Heldringhauses: „De libertate venientes in proprietatem Curtis Helincrinchuson censuales cere . . . . (es folgen die Namen) vergl. Werdener Urbar I, pag. 255.

[60]) Grimm „Weistümer" III, pag. 777; Loersch „Die Weistümer des Kurfürstentums Trier" I, pag. 15, § 14.

seinen Zins zahlte; daß ein Jeder ihn an seinen Herrn ablieferte, wäre viel zu umständlich und zu unkontrollierbar gewesen.

Neben diesem „Wachszins" in Geld findet sich auch ein Naturalzins in Wachs als Grundzins für Gebäude oder Grundstücke. Eine Ablösung dieses Wachses durch Geld läßt sich nicht erkennen. — Zum Teil kann es sich dabei um den Zins für solche Grundstücke handeln, die der Kirche gestiftet und dem Stifter zur Nutznießung auf Zeit seines Lebens wieder übertragen wurden. Dieser Zins findet sich schon in einer Tradition an das Stift Freising von 846[61]). Dort übergibt ein gewisser E. seinen Besitz in Reichenhall der Kirche in Freising; er erhält ihn als „Benefitium" zurück und zahlt dafür der Kirche jährlich ein Pfund Wachs.

Das Werdener Urbar hat zahlreiche Beispiele für einen Wachszins „in natura", der von Gütern geleistet wird; es ist aber nicht bestimmt, ob es sich dabei um einen Zins für eine Präkarie handelt. Es ist möglich, daß dieser Wachszins von den Cerocensualen beleistet werden mußte, die auf einem Hof der Grundherrschaft angesiedelt wurden[62]); als Grundhörige mußten sie dann diesen Wachszins „in natura" als Grundzins bezahlen. — 1403 wird unter den Einkünften des Klosters aufgezählt: „Didericus B. dedit unum talentum cere de bonis Caboldeshesepe et tenetur omni anno dare in vigilia tome unum talentum cere pro juramento, quia predictum bonum est bonum ministeriale"[63]). Eine Aufzeichnung von 1398-99 besagt: „item in parrochia Brunnen de bonis ter Hoven 4 talenta cere Henne Pingel die purificationis[64]) . . . wan he de 4 pund wasses dre jaer versit so vs eyme abbte dat guyt ledigh woerden[65]). — Bezüglich der Häufigkeit dieses Wachszinses ist zu bemerken, daß er weit hinter anderen Abgaben, z. B. Getreide, zurücktritt.

Bisweilen findet sich diese Wachsabgabe zusammen mit einem Zins an Getreide, Hühner und Geld: „item Evert de bonis op den Sundern de dirde garbe, 6 honer 1 lb. wachzes"[66]).

Solche Grundzinse in Wachs sind natürlich auch bei andern geistlichen Grundherrschaften vorgekommen. So be-

[61]) Bitterauf a. a. O., I, Nr. 682.

[62]) Schroeder a. a. O., 244.

[63]) Werdener Urbar II, pag. 177, Anm. 14.

[64]) Werdener Urbar II, pag. 181, Zl. 20.

[65]) Werdener Urbar II, pag. 183, Zl. 25; vergl. weiter Werdener Urbar II, pag. 174 Zl. 10; II, pag. 176 Zl. 9, 10.

[66]) Werdener Urbar II, pag. 175 Zl. 3; vergl. weiter die Tabelle Urbar II, pag. 193, 281 f, 298, 510.

richtet ein Weistum aus der Rheinprovinz um 1450: „item pratum dominorum s. Florini.. dat ecclesiae in Kerlich 2 libras cere[67]). Das Urbar des Benediktinerstiftes Goettweig von 1360[68]) führt ebenfalls solche Wachszinse von Hofstätten an „pro lumine". — Daß diese Naturalzinse in Wachs für die Kerzenbeschaffung von Bedeutung waren, ist wohl ohne Zweifel gewiß.

Trotz der zahlreichen Kerzenstiftungen und Zinsleistungen von Wachs konnte der Kerzenbedarf der Kirchen und Klöster nicht gedeckt werden, und so finden wir schon frühzeitig, daß große Mengen von Wachs durch Kauf erworben werden mußten. Für liturgische Zwecke bezog man in früher Zeit Wachs aus dem Orient[69]). So kaufte das Kloster Corbie schon vor 1036 auf der Messe in Cambray 600 Pfund Wachs ein[70]). Ueber den Wachseinkauf für Kirchenkerzen haben wir ausführliche interessante Nachrichten vom Ende des 14. Jahrhunderts aus Werden. Die Rechnungen des Werkamtes von 1397—1402 verzeichnen: „ad reparandum candelas in portatione Ludgeri; Ludgeri 21½ sol. pro 18 ponderibus cere ad candelas; Ludgeri 21 sol. pro 19 talentis cere ad candelas tam magnas quam parvas in pilneris, item 4½ sol. cum 4 den. pro 5 ponderibus cere[71]).

Die Kosten für das Wachs werden aus den Einnahmen der Stiftungen und des Wachszinses bestritten worden sein.

* * *

Auch beim weltlichen Grundbesitz hat es Wachsabgaben gegeben; dieselben sind nicht allein auf die geistlichen Grundherrschaften beschränkt gewesen. Schon die Abgabenverzeichnisse für die königlichen Tafelgüter setzen auch Leistungen in Wachs fest. Ein Verzeichnis der Tafelgüter von 1064 führt für die königlichen Güter in Sachsen erhebliche Wachsabgaben auf[72]). Dieselben Wachsabgaben hatten in Franken und Bayern zu erfolgen und waren von den Fronhöfen der königlichen Güter zu entrichten. Auch andere Grundherrn

[67]) Loersch a. a. O., pag. 223 § 6.

[68]) Urbar des Benediktinerstiftes Goettweig, pag. 216 f.

[69]) Schulte „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien" I, pag. 74.

[70]) Stein „Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit", pag. 160.

[71]) Werdener Urbar II, pag. 335 Zl. 9 und Anm. 1. Vergl. weiterhin Werdener Urbar II, pag. 338 Zl. 13 und Anm. 5.

[72]) Neues Archiv, Bd. 41, pag. 573. „Notificamus vobis quid regale servitium in Saxonia: sunt 30 magni porci, 3 vacce, 5 porcelli .... 10 libri cere."

bezogen Wachsabgaben als Leistungen der Grundhörigen. Das Habsburger Urbar gibt uns darüber guten Aufschluß. Nach dem Urbar von 1304 geben verschiedene Dörfer als Zins 6 sol. 8 den., 12½ Pfund Pfeffer, 2 Pfund Wachs und von jedem Haus ein Fastnachthuhn[73]). Die Eigengüter um Spitzenberg und Langenau geben zu Zins unter anderen Naturalien 2 Pfund Wachs, das Pfund zu 2 sol. gerechnet[74]). Das Kieburger Urbar führt für das Amt Wintertur vom Hofe Zell eine Abgabe von 3 Pfund Wachs an [75]). Der Habsburgische Rodel von 1273 verzeichnet eine Abgabe von 4 Pfund Wachs vom Hofe Zell[76]), desgleichen der Rodel von 1274[77]). Der Rodel des Schultheißen Wezilo um 1279[78]) nennt als Abgaben vom Hofe Zell unter anderen Leistungen wiederum die 4 Pfund Wachs[79]).

Das Wachs spielte somit auch beim weltlichen Grundbesitz als Zins wie andere Naturalien eine Rolle, doch ist das Vorkommen dieses Wachszinses verhältnismäßig selten. - Zu erwähnen ist vielleicht noch, daß als Gerichtsgebühr dem Vogt bisweilen Wachs zu geben war. Die Habsburger hatten z. B. die Vogtei im Bezirk Ensisheim, als Gerichtsgebühr beziehen sie neben anderen Naturalien auch Wachs[80]).

[73]) Habsburger Urbar I, pag. 22 Zl. 11.

[74]) Habsburger Urbar I, pag. 190 Zl. 10.

[75]) Habsburger Urbar II, pag. 29, Zl. 10 ff.

[76]) Habsburger Urbar II, pag. 54.

[77]) Dieser gibt auch über diesen Zins nähere Angaben (II, pag. 56) 1 Pfd. vom Hofe des Kellermeisters, 2 Pfd. „de gebretis" (= Ackermaß: das mehrere Aecker umfaßt, die mit der Langseite aneinanderliegen, Glossar II 2 „gebreite") und schließlich 1 Pfd. vom [illegible] „ennent dem Hove":

[78]) Habsburger Urbar II, pag. 74.

[79]) Curtis cellerarii in Celle .... 2 Pfd. cere; item trans curtim .. 1 Pfd. cere, ibidem Zubmann .... 1 Pfd. cere. Dieser hat nach pag. 56 eine der angegebenen „gebretis" inne; trans curtim = ennent dem Hove, pag. 57; vergl. pag. 57, Anm. 1.

[80]) Habsburger Urbar I, pag. 40, Zl. 20; Grimm „Weistümer" [illegible] pag. 371.

3. Kapitel

Die Herstellung der Kerzen für die Kirchen, für die Klöster, für den bürgerlichen und fürstlichen Haushalt.

Bei dem großen Kerzenverbrauch der Kirchen im Mittelalter erhebt sich die Frage, wer die Kerzen für den kirchlichen Gebrauch hergestellt hat, besonders wenn man bedenkt, daß das Gewerbe der Kerzenmacher — wie wir noch sehen werden — das ganze Mittelalter hindurch im Vergleich zu anderen Gewerben von untergeordneter Bedeutung gewesen ist.

Eigentlich sollte man annehmen, daß die Wachszinsigen einen Teil der nötigen Kerzen durch den Wachszins in Form von fertigen Kerzen gedeckt hätten. Allein, wie schon festgestellt, bestand deren Abgabe in der ersten Zeit wohl in Kerzen, später aber in rohem Wachs und dann hauptsächlich in Geld. Dies hat wohl darin seinen Grund, daß die Kerzen dann, wenn nur das Material oder das Geld dazu geliefert zu werden brauchte, einheitlicher und in besserer Qualität hergestellt werden konnten, als es den einzelnen Zinsleuten möglich war. Auch bedeutete es für dieselben eine wesentliche Erleichterung, wenn sie statt des fertigen Fabrikates das Rohmaterial oder Geld dazu geben konnten. Ganz vereinzelt sind allerdings auch Kerzen als Zinsabgabe vorgekommen[1]), doch spielten diese Abgaben zur Deckung des Kerzenverbrauchs keine Rolle.

Bei den Kirchen lag im allgemeinen dem Küster oder Sakristan die Beschaffung der nötigen Kerzen für den Gottes-

[1]) Grimm a. a. O., VI, pag. 193: „auch ist zu merken, daß m… mantz der wun und waid des gotzhauses gebrauchen soll, es sei d… zu der gemainen landssteur mit des gotzhaus leuten oder verzins … mit kerzen jährlich“. Desgl. Habsburger Urbar I, pag. 98, Zl. … desgl. Prümer Urbar, Seite 106: „debent inter IV, si senior ibi fu… … wactare domum et luminaria dare.

dienst ob[2]). Aus dem kirchl. Vermögen des Küsteramtes waren zum Teil die dafür nötigen Auslagen zu bestreiten, wenn nicht besondere Raten durch Stiftungen dafür bestimmt waren[3]). Da bei den Hauptkirchen der custos Geistlicher und Mitglied des Domkapitels war, so hat er nicht alle nötigen Arbeiten selbst versehen, sondern dies war die Aufgabe der Unterküster. Interessant ist nun die Tatsache, daß an großen Kirchen, besonders Domkirchen, deren Kerzenverbrauch besonders stark war, ein besonderer Lichterküster angestellt war. Dies war z. B. am Kölner Dom der Fall. Die Statuta des Domstiftes[4]) führen einen solchen Lichterküster an, und bestimmen, daß derselbe an Mariä-Lichtmeß (zur Vergütung) acht „stopi“ Wein bekommen soll. — Eine Besonderheit scheint es zu sein, wenn der Propst des Stiftes St. Martin zu Worms für die Beleuchtung der Bopparter Pfarrkirche zu sorgen hat und auch die Auslagen dafür zu bestreiten hat[5]). Diese Pflicht des Propstes war wohl eine Gegenleistung dafür, daß demselben die Pfarrkirche von Boppart samt allen Zehnten in einem bestimmten Bezirk überwiesen worden war[6]).

Eine wichtige Obliegenheit des Küsters, die mit diesen Verpflichtungen zusammenhing, war die Verteilung der geweihten Kerzen an Mariä Lichtmeß. Diese fand nicht nur statt an Geistliche, die Mitglieder des Domkapitels oder Conventes waren, oder die sonst mit der betreffenden Kirche in Verbindung standen, sondern auch an Laien: Adlige, Freie und Hörige, die eine nähere Beziehung zu der Kirche hatten. Die Kerzen waren von verschiedener Größe je nach dem Stand und Rang, den die betreffende Person, die die Kerze erhielt, einnahm. Ueber die Verteilung der Kerzen an die Mitglieder des Kölner Domkapitels durch den custos

[2]) Hinschius „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten‘ II, pag. 103, Anm. 3 und 9; desgl. Osnabrücker Urkundenbuch II, Nr. 413. Dies geht auch aus Weistümern hervor: vergl. „Weistümer … Kurfürstentums Trier“ I, S. 39. Auch hier in kleineren Gemeinden hat der Küster für die Altarbeleuchtung zu sorgen. Doch sind die Kirchenmeister dafür verantwortlich, daß nichts vernachlässigt wird.

[3]) Vergl. Lacomblet Urkundenbuch II, Nr. 19: Propst Wilhelm von Aachen stiftete in der Marienkirche ein brennendes Wachslicht, das aus den Einkünften des Küsteramtes bestritten werden soll. — Vergl. weiter Lacomblet a. a. O. I, Nr. 373, 299, II 589; Hess, „Ur…n des Pfarrarchivs St. Severin“ Nr. 76.

[4]) Lacomblet „Archiv II, 27: „custodi ad candelas … dantur VIII stopi“ (vini).

[5]) Weistümer des Kurfürtentums Trier I, pag. 15, Anm. 1: ceream subministrat praepositus quantum sufficit (anno 1656).

[6]) Weistümer des Kurfürstentums Trier, pag. 8 ff. mit Anm.

camera = custos der Schatzkammer, berichten die Statuten des Domstiftes[7]). Aus Werden haben wir genauere Nachrichten über die Verteilung der Lichtmeßkerzen an Laien[8]). Der Küster — der summus custos (nach Gallée) — gibt dem Kellermeister 51 Kerzen, die dieser an Handwerker und Bediente des Klosters verteilt; der custos selbst verteilt Kerzen an die Mägde, die Altarhüter und die Glöckner. Diese Nachricht stammt aus dem 2. Drittel des 12. Jahrh.; von einem Jahrh. später ist eine Nachricht vorhanden über die Verteilung von Kerzen an Vögte, Meier etc.[9]). Bis in die neueste Zeit hinein werden in Werden vom Küster von den an Mariä Lichtmeß geweihten Kerzen ausgeteilt[10]).

Gehörte es nun zu den Pflichten des Küsters, für die Beschaffung der nötigen Kerzen zu sorgen, so liegt die Vermutung nahe, daß vielfach auch die Fabrikation derselben zu seinen Obliegenheiten zählte. Schon vom praktisch-pekuniären Gesichtspunkt aus betrachtet, war es von Vorteil, wenn die Kerzen für die Kirche von Angestellten der Kirchen selbst verfertigt wurden. Dies trifft besonders für die Kerzen zu, die von dem Wachs der Zinspflichtigen hergestellt wurden. Der Umstand, daß es in den betreffenden Urkunden häufig heißt, daß „cera ad candelas“ oder „cera ad luminaria“[11]) zu liefern sei, kann obige Vermutung stützen. Nun kommt noch die Tatsache hinzu, daß an manchen Kirchen besondere Lichterküster nachweisbar sind; zu ihren Obliegenheiten kann die Kerzenfabrikation gehört haben. So bestanden an der Abtei St. Maximin in Trier 4 kirchliche Dienststellen: ein Apothekarius für den Reliquiendienst und drei aeditui oder cereales, die dem Küster unterstanden[12]). „Cerealis“ bedeutet ja eigentlich „Wachszinsiger“[13]), doch handelt es sich hier ganz klar und augenscheinlich um ein Amt, es kann nur damit eine solche Person bezeichnet sein, die mit Wachssachen etwas zu tun hat, das ist in diesem Falle mit Kerzen. Der Cerealis hat also die Kerzen zu besorgen, und zwar zunächst in der Kirche,

[7]) Lacomblet „Archiv“ II, pag. 30 f.
[8]) Werdener Urbar I, pag. 269; vergl. auch Gallée „Ueber die Pflichten des Kellners und Küsters in Werden“, pag. 29 ff.
[9]) Werdener Urbar I, pag. 314.
[10]) Vergl. Gallée a. a. O., pag. 30. Ueber die Entwicklung der Sitte der Verteilung von Kerzen und über deren, infolge von Mißbräuchen, notwendigen Beseitigung in Italien in den Diözesen Mailand und Benevent, vergl. Mühlbauer a. a. O., pag. 153 f.
[11]) Vergl. z. B. Meister a. a. O., pag. 7, Anm. 14. Vergl. oben S. 25 und Anm. 46.
[12]) Lamprecht „D. W. L.“ I 2, pag. 821.
[13]) Vergl. Du Cange, Bd. II, pag. 270, Sp. 3.

möglicherweise aber auch für die Kirche. Aehnlich kann es auch bei dem Lichterküster der Kölner Domkirche der Fall gewesen sein, von dem oben die Rede war. — Nach dem Weistum von Niederspay 1454[14]) muß der Küster zum Send eine Handvoll Wachslichter von genau vorgeschriebener Größe mitbringen; ebenso wird dies bestimmt im Sendweistum von Halsenbach 1635[15]). Von einer Vergütung für die Lichter an die Kirche, aus deren Kerzenvorrat die Lichter genommen sein könnten, ist keine Rede, sie können also nicht von daher stammen, höchstwahrscheinlich hat sie der Küster selbst hergestellt. Einen direkten Beweis für die Tatsache der Kerzenfabrikation seitens der Küster gibt das Zunftstatut der Krämer von Münster i. W. von 1525, in der sie ihre Rechte gegenüber anderen Gewerben abgrenzen: — „beholdlich oick den kosteren, dat si was verkoepen mogen bi punden, halven und verdelen, dat se in kerßen maken to eren kerken und anders nich[16])“ — Andererseits ergibt sich hieraus aber auch, daß die Küster dort auch für den Markt Kerzen hergestellt haben, was ihnen von da an gänzlich verboten sein soll. — Den interessanten Fall, daß ein Küster zugleich auch handwerksmäßiger Kerzenmacher ist, bietet Hermann Weinsberg aus Köln in seinen Erinnerungen dar[17]). Es handelt sich hier um den unehelichen Sohn Weinsbergs, dem wegen des Makels der Geburt nicht jedes Handwerk in Köln zugängig war. Er erlernte bei einem Kerzenmacher das Handwerk und trat später die Stelle eines Küsters von Mariengraden an. Daraus kann man sehen, daß beide Berufsarten sehr gut miteinander zu vereinen sind, es also nicht absurd klingt, wenn man behauptet, daß ein Küster die Kerzen für die Kirche, an der er seine Diensstelle hatte, vielfach herstellte. Höchstwahrscheinlich hat es sich bei den von den Küstern fabrizierten Kerzen um die einfachen Altarkerzen gehandelt. — Die Herstellung der großen Votivkerzen erforderte ein zu hohes Maß von Technik, als daß ihre Fabrikation im allgemeinen für die Küster hätte in Betracht kommen können. Ihre Herstellung war wohl dem handwerksmäßigen Betrieb vorbehalten. — Nach mündlichen Berichten ist die Verfertigung der Altarkerzen durch die Küster im Rheinland in kleineren abseitsliegenden Gemeinden noch im vorigen Jahrh. der Fall gewesen.

[14]) Weistümer des Kurfürstentums Trier, pag. 39, § 4.
[15]) Weistümer des Kurfürstentums Trier, pag. 57, § 1.
[16]) Krumbholtz „Die Gewerbe der Stadt Münster“, pag. 47.
[17]) Das Buch Weinsberg, Bd. V. pag. 127.

Für die Fabrikation der Kirchenkerzen kommen neben den Küstern auch die Insassen von sogenannten „sêl"-häusern in Betracht, die „sêlnunnen" oder „sêlswestern". Es waren dies unverheiratete Frauen, denen in erster Linie das Gebet für die Verstorbenen oblag, und die bei Beerdigungen als Klagefrauen anwesend waren[18]). Die Rechnungen der Pfarrkirche zu Ingolstadt[19]) geben für das Jahr 1520 die Posten an: „item von der Schauerkertzen zu machen 40 Pfg.; item dem Sêl schbestern(!) das gantz Jar von den kertzen zu machen 1 Pfd. 30 Pfg.[20]) — — für das Jahr 1521: „den sêlfrauen von den kertzen zu machen auf hertzog Jörgen Jartag 55 Pfg.[21]) — — den sêlfrauen das gantz jar von den kertzen zu dem gotzhaus zu machen: 1 Pfd. 30 Pfg.; mer von den schauerkertzen zu machen 44 Pfg.[22]). Diese sêlfrauen stellten für die Ingolstädter Pfarrkirche also sowohl die gewöhnlichen Kirchenkerzen her, wie auch die für besondere Fälle, z. B. die schauerkertze, d. i. die Kerze, die bei Unwetter in der Kirche angezündet wurde. — Das Wachs bekamen die Frauen von der kirchlichen Behörde geliefert, die es von den Krämern kaufte[23]). Sie verdienten sich auf diese Weise einen Teil ihres Lebensunterhaltes. Die Arbeit des Kerzenziehens ist eine verhältnismäßig einfache und ist auch anderwärts häufig von Frauen betrieben worden.

Die sêlnunnen zeigen mit den Beginen Verwandtes in ihrer Tätigkeit. Auch die Letzteren widmeten sich der Leichenbesorgung, trieben Handarbeit und widmeten sich Uebungen der Frömmigkeit. So wäre es immerhin möglich, daß auch die Beginen Kirchenkerzen hergestellt haben, was tatsächlich der Fall gewesen ist. In dem Einkünfteverzeichnis des Dompropstes von Mainz von 1364—67[24]) werden die Beginen erwähnt mit dem Zusatz „que faciunt candelas". Möglicherweise haben diese Beginen auch für den Dom die Kerzen gemacht, was man aus der Angabe in dem Einkünfteregister gerade des Dompropstes schließen kann. Allerdings wird daselbst auch eine besondere Kerzenmacherin

———

18) Lexer „Mittelhochdeutsches Wörterbuch", Bd. II, art. „sêlhus", „sêlswester" „sêlnunne".

19) Herausgegeben zum Teil von Clemens Schlecht in „Altbayrische Monatsschrift", Jahrgang 8, pag. 75 ff., 116 ff.

20) A. a. O., pag. 121, 2. Spalte.

21) A. a. O., pag. 126, 2. Spalte.

22) A. a. O., pag. 129, 2. Spalte.

23) Nach den Kirchenrechnungen a. a. O., pag 122, 128, 130.

24) Vigener „Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhund…", pag. 14.

erwähnt und gerade als „candelatoria nostra" bezeichnet[25]). Aber der Kerzenverbrauch an einer Domkirche war zu dieser Zeit so groß, daß die nötigen Kerzen schwerlich von einer Arbeiterin allein hergestellt sein können[26]).

Wir kommen nun zu der Beantwortung der Frage, wie es in den Klöstern mit der Kerzenfabrikation gehandhabt wurde. Der Bauplan von St. Gallen, der das Schema einer Klosteranlage darstellen soll, allerdings aber nicht in dieser Form bei St. Gallen verwirklicht wurde, sieht ein reich differenziertes Gewerbe im Kloster vor, übergeht aber das des Kerzenmachers, das für ein Kloster wie dieses doch wichtig ist. Desgleichen haben wir keine Nachrichten aus anderen Klöstern z. B. Farfa und Corbie[27]) über die Herstellung der Kerzen daselbst; auch bei dem abseits gelegenen Kloster Bödeken i. W.[28]), das noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts wegen seiner isolierten Lage zahlreiche Handwerker hatte, finden wir keinen Kerzenmacher erwähnt.

Trotzdem müssen die Kerzen vielfach in den Klöstern selbst hergestellt worden sein. Die Regel des hl. Benedikt[29]) bestimmt, daß die Mönche, . . „omnia necessaria id ist aqua, molendinum . . . vel artes diverse intra monasterium exerceantur". Wenn nun schon gewerbliche Produkte, deren Herstellung größere Mühe verursachten, im Kloster selbst verfertigt wurden, wie Mehl, dann sicher auch Kerzen, Wachs- wie Unschlittkerzen, deren Fabrikation eine verhältnismäßig einfache ist, und die gerade in einem Kloster massenhaft verbraucht wurden. In den meisten Fällen werden die Kerzen wohl von den Laienbrüdern und Knechten nebenbei im Klosterbetriebsdienst verfertigt worden sein. Die Annahme kann gestützt werden durch die Tatsache, daß die Klöster große Mengen von Rohmaterial eingekauft haben, wie z. B. das Kloster Corbie, das auf den Messen in Cambrai 1036 sechs Zentner Wachs einkaufte[30]).

In vereinzelten Fällen sind auch handwerksmäßige Ker-

———

25) Vigener a. a. O., pag. 137.

26) Höchstwahrscheinlich auch war die Kerzenmacherin wegen … Bezeichnung „nostra" eine Hörige, und es könnte sich in diesem … um eine Dienstleistung derselben handeln. — Zur Vergütung er… die Kerzenmacherin für das Jahr 1364 4 Malter Weizen: a. a. O., 131.

27) Keutgen „Aemter und Zünfte", pag. 25 ff, 28 f, 30 ff.

28) Keutgen „Aemter und Zünfte", pag. 39, 41.

29) Linderbauer „St. Benedicti regula monachorum", pag. 80, cap. 66.

30) Schaube „Handelsgeschichte der romanischen Völker im Mittelmeergebiet" pag. 89. — Stein „Handels- und Verkehrsgeschichte der Deutschen Kaiserzeit", pag. 160.

zenmacher in den Klöstern nachweisbar. Ein interessanter Beleg dafür findet sich in einer Urkunde des Stiftes Essen von 1164[31]). Die Aebtissin desselben bezeugt, daß eine Wachszinsige zu Unrecht vom Stiftskämmerer als dessen Amtshörige in Anspruch genommen wird. Kraft des Zeugnisses des Küsters, eines Grafen Robert und eines Wiberti „cerariorum magistri" mußte der Kämmerer seine Ansprüche aufgeben. Dieser W. ist als ein „Meister der Wachsarbeiter" anzusehen[32]), dem Gehilfen unterstellt waren[33]). Zu den Artikeln desjenigen, der Wachs verarbeitet, gehören aber in erster Linie Kerzen. Dieser W. hat vor allen Dingen für das Stift Essen die Kerzen hergestellt, denn daß er zum Stifte in naher Beziehung stand, geht ohne weiteres daraus hervor, daß er über die Rechtsverhältnisse der Wachszinsigen des Stiftes so genauen Bescheid wußte, daß seine Zeugenschaft ausschlaggebend war. — Ein weiteres Beispiel dafür, daß die Klöster ihre nötigen Kerzen in ihrem eigenen Betrieb z. T. durch eigene Handwerker verfertigen ließen, bieten die Verhältnisse im Kloster Werden. Die oben erwähnten Bestimmungen über die Kerzenverteilung an Mariä-Lichtmeß setzen fest, daß derjenige, *der die Kerzen das Jahr hindurch macht*, an dem Tage eine Kerze erhalten soll; der Betreffende ist unter die Handwerker des Klosters eingereiht; er war in der Propstei beschäftigt[34]). Dieser Kerzenmacher hat nun nicht nur die Kerzen für den Klosterhaushalt, sondern auch die für die Kirche verfertigt. Erhaltene Rechnungen des Werkamtes von Werden aus den Jahren 1397 bis 1402 zeigen, daß noch zu dieser Zeit die Kerzen für den kirchlichen Gebrauch im Kloster selbst gemacht wurden[35]).

Sonst lassen uns die Urbare der geistlichen Grundherrschaften, die im allgemeinen über das Gewerbe daselbst reichen Aufschluß geben, über die Verfertigung und die

[31]) Lacomblet Urkundenbuch I, Nr. 408.

[32]) „Cerarius" = Wachsarbeiter: Du Cange II, pag. 268, Sp. „magister" = Meister = Kenner des Handwerks: Keutgen a. a. O. pag. 8; Dopsch „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" II. pag. 177.

[33]) Vergl. v. Below „Entstehung des Handwerks" pag. 145 f.

[34]) Koetzschke „Die Anfänge der Stadt Werden" pag. 26.

[35]) Werdener Urbar II, pag. 335 und Anm. 2; pag. 338 und Anm. 5; pag. 339. Sie enthalten Angaben über Wachskauf sowohl wie auch über den Einkauf von Dochten und Kerzenfarbe, ferner Lohnangaben für den Kerzenmacher.

Verfertiger der Kerzen im Dunkeln[36]). Die Verhältnisse, die wir im Stifte Werden gefunden haben, können wir wohl auch auf andere Klöster übertragen: bei den Klöstern sind die Kerzen im Großen und Ganzen im hauswirtschaftlichen Klosterbetrieb z. T. durch eigene Handwerker hergestellt worden. — Kerzenleistungen der Abhängigen und Zinsleute, die sich ganz vereinzelt finden, haben für die Bestreitung der Beleuchtung des Klosterhaushaltes (oder der Klosterkirche) keine große Bedeutung.

— — —

Nachrichten über ein Kerzenmachergewerbe in den weltlichen Grundherrschaften habe ich nicht feststellen können. Die Quellen scheinen uns hier im Stiche zu lassen, nicht nur für die frühere Zeit, — für die mangelt es überhaupt an Zeugnissen über die weltliche Grundherrschaft[37]) — sondern auch für die spätere Zeit. Das habsburgische Urbar z. B., das doch sonst ein reiches Gewerbe erkennen läßt, sagt uns über ein Kerzenmachergewerbe, sei es als freies, sei es als grundherrschaftliches, nicht das Geringste aus[38]). Es ist aber wohl möglich, daß sich dieses Gewerbe daselbst wohl entwickelt hat, daß uns nur die Nachrichten darüber fehlen. Da wir auch bei der weltlichen Grundherrschaft einen Wachszins gefunden haben, so kann man

[36]) Das Prümer Urbar enthält allerdings in der Fassung von 893 eine Notiz, aus der man schließen muß, daß als Fronleistung Kerzen gegeben werden mußten (pag. 196). Doch ist diese lakonische Notiz die einzige im ganzen Urbar, sowohl in dieser Fassung, als auch in der späteren erweiterten Form von 1222. Irgend welche Bedeutung für die Lichterfabrik des Klosters Prüm kann diese Leistung nicht gehabt haben; im Verhältnis zu anderen gewerblichen Leistungen der Abhängigen des Klosters tritt sie ganz zurück. — Die angebliche Urkunde Walahfried Strabos betreffend die Einkünfte des Klosters Reichenau (von A. Schulte als Fälschung entdeckt, er verlegt ihre Abfassung um 1150. Vergl. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. III pag. 345, ebendaselbst Abdruck der Urkunde pag. 352 f) erwähnt nichts von einer Herstellung von Kerzen als Dienstleistung.

Ebenso läßt sich nach dem Prümer Urbar, dem Urbar von St. Pantaleon in Köln und nach dem Urbar des Benediktinerstiftes Göttweig nichts von einem Kerzenmacher*handwerk*, sei es als freies, sei es als grundherrliches, daselbst erkennen. Vergl. Hilliger „Die Urbare von St. Pantaleon in Köln" und Fuchs „Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig".

[37]) Keutgen a. a. O. pag. 18.

[38]) Desgl. die Urbare der Steiermark. Vergl. Dopsch „Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark".

wohl annehmen, daß das gelieferte Wachs im grundherrschaftlichen Betriebe verarbeitet wurde[39]).

— — —

Zweifellos hat im bürgerlichen Haushalt in früherer Zeit das Kerzenmachen zu den Obliegenheiten der Hausfrau gehört, wie z. B. auch die Herstellung des Leinens[40]). Noch bis ins 19. Jahrh. hinein ist die Herstellung der Kerzen im Haushalt selbst bisweilen im Gebrauch gewesen[41]), denn schon aus ökonomischen Gründen empfahl sich die Eigenproduktion der Kerzen[42]). Bei der verhältnismäßig einfachen Fabrikationsweise sind für diese Verrichtungen auch keine großen Vorkenntnisse nötig.

Aber auch in reichen, besonders in fürstlichen Haushaltungen sind sogar noch bis weit ins Mittelalter hinein die Kerzen im Hausbetrieb hergestellt worden. Ein deutliches Beispiel dafür ist eine Rechnung des Markgrafen Wilhelm I. von Sachsen von 1386[43]). Fast täglich finden sich daselbst Ausgaben für Dochte, Wachs und Unschlitt. Sicher wurde die Fabrikation von einem besonderen Angestellten besorgt, denn, da der Hof oft seinen Aufenthaltsort wechselte, mußte man darauf bedacht sein, daß immer eine Person da war, die für die nötige Beleuchtung in besonderer Weise zu sorgen hatte. — Analog zu diesem Falle scheint es auch am Hofe des Königs von Schweden gehandhabt worden zu sein. Eine Nachricht von 1370[44]) nennt ausdrücklich einen Kerzenmacher des Königs von Schweden.

— — —

Der einfachste Weg der Kerzenbeschaffung ist naturgemäß der, daß man die Kerzen *kauft* vom Kerzenmacher, d. h. von einem gewerbsmäßigen Produzenten. Dies ist oft und auch schon frühzeitig geschehen, wenigstens schon in der Zeit, für die sich Kerzenmacher nachweisen lassen. Den Kauf von Kerzen notieren Rechnungsbücher der verschiedensten Institute. So geben z. B. Rechnungsbücher des Deutschordensbruders Wernher von Beuggen, die dieser 1414 verfaßte[45]), einen Posten an von einem Gulden für Lichter zum Liebfrauenaltar. Aber auch in Werden, wo doch ein Kerzenmacher vorhanden war, mußten Kerzen gelegentlich gekauft werden[46]). Auch für den bürgerlichen Haushalt finden wir den Kauf von Kerzen bestätigt[47]).

---

39) Vergl. über die Handwerker bei den großen Grundherrschaften: Dopsch „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" II pag. 163.

40) Wever „Die Anfänge des Leinengewerbes" pag. 184.

41) Nach mündlichen Berichten.

42) Vergl. dazu Schultz „Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrh." pag. 340.

43) Ermisch „Eine Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms I." pag 22.

44) Mecklenburgisches Urkundenbuch Nr. 10073.

45) Müller „Das Finanzwesen der Deutschordenscommenden" pag. 57, desgl. Dold „Zur Wirtschaftsgeschichte der Freiburger Dominikaner", pag. 242. Anm. 1.

46) Nach einer Rechnung von 1352—53. (= Werdener Urbar II, pag. 17. Zl. 18.)

47) Vergl. z. B. das Buch Weinsberg BV. pag. 485, wo Weinsberg An[illegible]en über Kerzenverkauf macht.

4. Kapitel

Die Herstellung der Kerzen in den Städten
a) durch ein eigentliches Handwerk,
b) im Nebengewerbe anderer Berufe.

Ueber das Aufkommen eines selbständigen Kerzenmachergewerbes in den Städten läßt sich schwer etwas Genaueres bestimmen. Wie wir sahen, sind die Kerzen für die Kirche häufig noch bis ins späte Mittelalter hinein zum Teil von den Küstern, zum Teil von den weiblichen Insassen sogen. sêlhäuser hergestellt worden, die sicher auch für andere Interessenten Kerzen verfertigt und auf dem Markte abgesetzt haben. Im bürgerlichen wie im fürstlichen Haushalt sind die Kerzen noch lange Zeit durch Eigenbetrieb verfertigt worden.

Der Aufschwung des Kerzenmachergewerbes ist wie der anderer Gewerbe durch das Emporblühen der Städte bedingt, das eine feinere Lebenshaltung hervorrief. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines handwerksmäßigen Kerzenmachers dürfte die vom Stift Essen von 1164[1]) sein. Wenn dieser Kerzenmacher auch die Kerzen hauptsächlich für das Stift hergestellt hat, so hat er doch zweifellos auch das auswärtige kaufende Publikum mit solchen versorgt, ist doch Essen schon seit 1003 als Stadt bezeugt[2]), in der er sicher Abnehmer für seine Waren gefunden haben wird. Denn schon der Umstand, daß er mehrere Gehilfen hatte, deutet einen größeren Kundenkreis an als nur das Stift Essen. Ebenso kann es sich mit dem Kerzenmacher in Werden verhalten haben. Höchstwahrscheinlich scheint es sich hier um einen persönlich unfreien Mann gehandelt zu haben; aber auch der Unfreie war ja nicht von der Produktion für den Markt ausgeschlossen[3]).

Die weiteren Erwähnungen scheinen sich in Köln zu

---

1) Lacomblet Urkundenbuch I No. 408.
2) Lacomblet Urkundenbuch I, No. 134: „civitas Astnida“.
3) v. Below „Die Entstehung des Handwerks“, pag. 136 f.

finden für das 13. Jahrh.; für das 12. Jahrh. ist dort noch kein Nachweis eines Kerzenmachergewerbes vorhanden[4]). 1260 wird beurkundet, daß ein Haus mit anliegendem Grundstück durch Henr. Kerzworther um 10 sol. in Erbleihe genommen worden sei[5]). Angenommen, durch die Bezeichnung „Kerzworther“ werde der Familienname angegeben, so war doch schon ein Vorgänger dieses K. ein Kerzenmacher, sein Gewerbe hat den Familiennamen bedingt. — 1268 und 1270 findet sich die Angabe eines Hauses des Gozwin Candelatoris bezw. Gozwini Kerzwortere. 1301 wird erwähnt, „2 mansiones Gobelini facientis candelas super Berlicum“[7]). 1350 finden wir eine Kerzenmacherin Hilla[8]); 1359 wird ein Kerzenmacher Weneman „hospitis“ erwähnt[9]). Dieser W. war also augenscheinlich von auswärts hinzugezogen. Eine Urkunde von 1464 berichtet ebenfalls von einem hinzugezogenen Kerzenmacher aus Lüttich. Dieser war in einer Streitsache mit einem Kölner Bürger zu einer Geldstrafe verurteilt worden und hatte die Stadt verlassen müssen. Der Bürgermeister von Lüttich bittet nun auf Ansuchen der Kerzenmacher und „Vlockener“[11]) den Rat von Köln, diesen Kerzenmacher, „derwelche in der Stadt Colne onlanx gewoent hait ind sinen ambacht aldair geleirt, sin broet gewonnen in burgers wyse op sinen eide als op der gaffelen gescreven steit“ von der Geldstrafe zu entbinden und ihm die Rückkehr zu gestatten. Auch als Nebengewerbe ist die Kerzenmacherei in Köln betrieben worden, so berichtet uns Weinsberg in seinen Denkwürdigkeiten[12])

---

[4]) Vergl. Bungers „Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Sozialstatistik der Stadt Köln“ III 1, pag. 75 ff. Allerdings muß man die Unvollständigkeit der Ueberlieferung in Köln berücksichtigen, vergl. v. Loesch, „Die Kölner Zunfturkunden“ I, pag. 14*).
5) Keussen Topographie der Stadt Köln I pag. 359 a. 18.
6) Keussen Topographie der Stadt Köln I, pag. 358 a, 11 a, 14 b.
7) Keussen Topographie der Stadt Köln I, pag. 347 b.
8) Keussen Topographie der Stadt Köln I. pag. 247 b., 4.
[9]) Keussen Topographie der Stadt Köln I. pag. 392 b, 3.
[10]) v. Loesch a. a. O., II., pag. 570.
[11]) Die Bedeutung ist nicht klar; vielleicht hängt es zusammen ...flocke“, dem „flockigen Abgang der Wolle beim Tuchrauhen“ ... v. Loesch II. Register art. „flocke“). Diese Flocke wird be... zum Füllen von Kissen und Unterbetten. Die Flockner waren ...cht die Handwerker, denen das Präparieren der Flocken zu ...m Zweck oder das Reinigen derselben oblag. Die Gewerbe der ...nmacher und Flockner müssen in Lüttich einen Verband gebildet ... Eine solche Vereinigung von verschiedenartigen Handwerken ...a öfters vor. Vergl. darüber v. Below. Art. „Zünfte“, pag. ...p. 1.
12) „Das Buch Weinsberg IV. pag. 220.

von einem Zimmermann, der zum Nebenerwerb Kerzen verfertigte. Ob es sich bei diesen Angaben um Wachs- oder Unschlittkerzenmacher handelt, ist nicht einwandfrei ersichtlich. Ausdrücklich bezeugt sind zwei Wachskerzenmacher in Köln 1495[13]). Doch muß man zur Beurteilung berücksichtigen, daß die Ueberlieferung in Köln sehr unvollständig ist[14]).

Eine Zunft der Kerzenmacher scheint es in Köln nicht gegeben zu haben. Das Fehlen einer solchen in Köln, das doch zu den größten und reichsten Städten des Mittelalters gehörte, und für das die Kerzenindustrie doch sicher von Bedeutung war, kann man sich vielleicht dadurch erklären, daß die einzelnen Kerzenmacher durch persönliches Ansehen ihre gewerblichen und finanziellen Interessen für sich allein vertreten konnten, und dazu nicht des Rückhaltes an einen Zunftverband bedurften. Als Grund scheint noch eher in Betracht zu kommen, daß zu einer Zeit zu wenig Kerzenmacher vorhanden waren, als daß sie eine Zunft hätten bilden können. Dieser letztere Umstand ist auch in anderen Städten gegen die Zunftbildung der Kerzenmacher von Bedeutung gewesen. — v. Loesch nimmt an, daß es auch nicht sicher bekannt sei, ob die Kerzenmacher einer bestimmten Gaffel zugeteilt waren[15]). Nun berichtet Weinsberg[16]), daß ein Kerzenmacher 12 mal von der Gaffel des Schwarzenhauses in den Rat gewählt wurde[17]). Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man daher annehmen, daß die Kerzenmacher zu der Gaffel des Schwarzenhauses gerechnet wurden.

Verhältnismäßig gute Nachrichten liegen für Frankfurt a. M. vor. Dort läßt sich z. B. schon eine Scheidung in Wachskerzen- und Unschlittkerzenmacher erkennen. — Von 1354 ab geben die Bedebücher regelmäßig „kirzenmecher“ oder „kerzenmecher“ an. Die Höchstzahl derselben betrug in den Jahren 1389—94 und 1463 4 Personen. Bis 1429 finden sich bei den Kerzenmachern vorzugsweise Frauen als Gewerbetreibende; später überwiegen die Männer, die das Kerzenmachen vielfach als Nebengewerbe ausgeübt zu haben scheinen. So findet sich 1422 ein Schlosser, 1475 ein Wollweber, 1396 ein Wegemacher, die neben ihrem Hauptgewerbe die Kerzenmacherei betrieben. Die kirzenmecher stellten Kerzen wohl hauptsächlich für Kirchenzwecke her, was aus den Rechnungsbüchern der Bartholomäuskirche in den Jahren 1422—30 hervorgeht[18]).

Von 1435—40 sind in diesen Rechnungen an Stelle der kirzenmecher die lichtmecher — weibliche Form lichtmechern — getreten, die sicher mit den ersteren dem Gewerbe nach gleich sind. Von 1399—1429 werden in den Bedebüchern 3 weibliche lichtermacher aufgeführt, eine von diesen ist schon 1398 im Gerichtsbuch erwähnt[19]).

Die Verfertiger der Unschlittkerzen waren in Frankfurt die gulichter (auch gudeliter, gulider, gulliechter, guliecher, gulister — weibl. Form gulistern). In den Bedebüchern von 1320—1429 kommt diese Gewerbebezeichnung oft vor; im 14. Jahrh. sind es meist 2—5 Personen, die dieses Gewerbe ausüben, die Höchstzahl sind 7 Personen im Jahre 1364. 1322 wird im Bedebuch ein Jakobus gulichter genannt, „der Pfaffenzins de apotheka zahlt“. Wir haben es hier mit einem solchen zu tun, der einen Verkaufsladen hatte, wo er die verfertigten Unschlittkerzen verkaufte. Auch dies Gewerbe wird vielfach als Nebengewerbe betrieben. 1424 findet sich ein Henne gulichter, der „underkäufer in der wagen ist“; beim Häuserverzeichnis der Frankfurter Oberstadt wird 1438 ein deckenlecher und gulichter H. v. Langen aufgeführt; bei den oben erwähnten 7 gulichtern finden sich zwei Mehlhändler. — Auch von Frauen ist das Gewerbe häufig ausgeübt worden[20]).

Zur Zunftbildung ist es auch hier nicht gekommen. Wohl spielte als Hinderungsgrund die Tatsache mit, daß die Gewerbe der kirzenmächer und gulichter häufig als Nebenerwerb[21]) betrieben wurden. Diese Gewerbe besaßen also nicht das Ansehen und das wirtschaftliche Auskommen, wie sie zu einer Zunftbildung erforderlich sind. Auch waren allem Anscheine nach zu wenig Vertreter dieser Ge-

[13]) Kuske „Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs“ II No. 1394.

[14]) v. Loesch I pag. 14* f.

[15]) v. Loesch a. a. O. II. pag. 570 Anm. 2.

[16]) Das Buch Weinsberg III. pag. 360.

[17]) Die Gaffel des Schwarzenhauses umfaßte verschiedene Berufsarten: v. Loesch a. a. O. pag. 212.

[18]) Vergl. zu Obigem: Bücher, „Die Berufe der Stadt Frankfurt“ pag. 68. 1. Sp.

[19]) Vergl. darüber: Bücher, „Die Berufe der Stadt Frankfurt“, pag. 78 2. Spalte. — Bücher, „Frauenfrage im Mittelalter“ gibt pag. 79. Anm. 18. ein Verzeichnis sämtlicher in Frankfurter Akten und Urkunden bis zum Jahre 1500 vorkommender weiblicher Berufsnamen. Danach kommen nur weibliche Namen vor, bei den Lichtmechern, vorzugsweise bei den gulichtern, Männer und Frauen gleichmäßig bei den Kerzenmachern.

[20]) Bücher „Die Berufe der Stadt Frankfurt“ pag. 54. 2. Sp.

[21]) Ueber die Kerzenmacherei als Nebenberuf in Frankfurt vgl. Bücher „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im Mittelalter“ pag. 231, 233.

werbe gleichzeitig in Frankfurt vorhanden. Als Beispiel mögen dafür die Verhältnisse von 1387 dienen, die Bücher[22]) dargelegt hat. Danach entfallen auf die Gewerbe der Heiz- und Leuchtstoffbereitung 0,9% der Gesamtzahl der Gewerbetreibenden. Genauer verteilt es sich folgendermaßen: 3 Holzhauer, 3 Kohler, 5 Oeler, 2 Kerzenmacher[23]). Für 1440 finden wir 10 Personen für die Heiz- und Leuchtstoffbereitungen[24]) = 1,0%, was ungefähr den Verhältnissen von 50 Jahren vorher entspricht.

In Wien kann man wiederum eine Scheidung der Unschlitt- und Wachskerzenmacher feststellen. Die Fabrikation der Unschlittkerzen lag einerseits in den Händen der Oeler, deren ertragreiches Gewerbe bis in frühe Zeiten zurückreicht. Am 13. Juni 1517 wurde ihnen mit Erneuerung ihrer Rechte genaue Vorschrift über die Herstellung der Unschlittkerzen gegeben. 1436 wurden die Oeler in die St. Oswald Bruderschaft[25]) aufgenommen. Sie waren in Wien das einzige Handwerk, das Kerzen herstellte, das einen Zunftverband bildete: 1455 erhielten sie ihre Ordnung. Neben den Oelern kommen für die Herstellung der Unschlittkerzen die Kerzenmacher in Betracht. Auch ihr Gewerbe ist in Wien schon lange nachweisbar. Trotzdem werden sie, die Oeler und die Wachsgießer, in dem 1430 codifizierten Gewerberecht nicht angegeben[26]). Ob die Kerzenmacher und Wachsgießer später zu den organisierten Gewerben gerechnet wurden, ist ungewiß. Uhlirz scheint es einmal[27]) anzunehmen, während er später[28]) sagt, es sei ihnen nie eine besondere Ordnung zuteil geworden, der Rat von Wien habe sich nur auf gelegentliche Verordnungen beschränkt[29]).

Die Wachsgießer lassen sich in Wien bis in die Zeiten der ersten Habsburger zurückverfolgen[30]). Ihnen stand

22) Bücher „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.“ pag. 147
23) Bücher „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.“ pag. 14[illegible]
24) Bücher „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.“ pag. 238
25) Geschichte der Stadt Wien II 2, pag. 665. Dies Werk liegt unserer Darstellung über die Verhältnisse in Wien zu Grunde. Die St. Oswaldbruderschaft war eine religiöse Bruderschaft, in der verschiedene Gewerbe vereinigt waren; doch war mit der Aufnahme nicht das Recht gegeben, die anderen dort vereinigten Gewerbe betreiben zu dürfen: vergl. a. a. O. II 2, pag. 641.
26) A. a. O. 613.
27) A. a. O. pag. 617.
28) A. a. O. pag. 665.
29) v. Inama-Sternegg „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ [illegible] pag. 510, rechnet die Kerzenmacher und Wachsgießer zu den [illegible]tigen Gewerben.
30) Geschichte der Stadt Wien II 2, pag. 603.

zweifellos das Recht der Wachskerzenfabrikation zu. Für das Jahr 1454 sind 6 Wachsgießermeister nachweisbar. Das Gewerbe der Wachsgießer muß ein sehr einträgliches gewesen sein, in verhältnismäßig kurzer Zeit führte es bei Einigen zu Reichtum und Ansehen. Es war hier besonders der Wachsgießer Simon von Eslarn, der einen schwunghaften Handel nach Ungarn betrieb; er wird geradezu als Kaufmann bezeichnet und war sozusagen der Hoflieferant der Königin Elisabeth von Ungarn[32]). — Auch die Apotheker scheinen mit Wachskerzen wenigstens gehandelt zu haben. Die Wiener Stadtrechnungen von 1493 geben an, daß dem Apotheker B. F. für 2 Zentner braune wächserne Windlichter, deren die Ratsherrn zum Leichenbegängnis des Kaisers bedurften, 28 Pfd. zu zahlen seien[33]). Ob dieser Apotheker die Kerzen auch selbst hergestellt hat, ist aus diesem nicht ersichtlich[34]).

In Verbindung mit dem Aufschwung, den der Handel Lübecks durch die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit 1226 erhielt, geht ein Aufschwung des Handwerks Hand in Hand[35]). Die ersten Nachrichten über das Vorkommen der Kerzenmacher in Lübeck reichen bis in das 13. Jahrh. zurück. Die älteste Lübecker Bürgermatrikel von 1259 zählt eine Reihe von Handwerkern auf, aber Kerzenmacher finden sich doch nicht darunter — allerdings muß man die Unvollständigkeit der Gewerbeangaben in der Matrikel berücksichtigen[36]). Die Kerzenmacher sind wahrscheinlich zu dieser Zeit doch schon dort vorhanden gewesen, denn von etwa 30 Jahren später stammt eine Notiz des Oberstadtbuches[37]), die den Eindruck macht, daß es sich um ein bekanntes Gewerbe handelt: (1285) „Notum sit, quod I. W. emit quandam domum ... de Willikino Candelifice ...“

31) v. Inama-Sternegg a. a. O. III. 2. pag. 513. Zur selben Zeit gab es dort unter anderen Gewerben 32 Bäcker, 6 Lebzelter, 16 Tucharbeiter, 32 Filzhuter, 6 Handschuher, 6 Riemer, 12 Sattler, Inama-Sternegg a. a. O. III. 2. pag. 512 f.
32) Vergl. die Abbildung seines Siegels und der Siegel von 2 anderen Wachsgießern: „Geschichte der Stadt Wien“ II 2, pag. 665.
33) Schlager „Wiener Skizzen“ pag. 111.
34) Schon Schlager hat auf die Tatsache, daß die Apotheker auch mit Wachs handelten, aufmerksam gemacht, wurde aber von Feil „Wiens ältere Kunst und Gewerbetätigkeit“ pag. 222 zurückgewiesen. Die Annahme Schlagers kann durch obige Tatsache gestützt werden.
35) Höhler „Die Anfänge des Handwerks in Lübeck“ = Archiv für Kulturgeschichte I. pag. 129.
36) Vergl. Mantels „Ueber die beiden ältesten lübischen Bürgermatrikeln“ pag. 93.
37) Rehme „Das Lübecker Oberstadtbuch“ pag. 273.

Dieser Verkauf setzt auch schon einen gewissen Wohlstand des Kerzenmachers voraus, denn wegen der Bestimmung „quandam“ kann es sich nicht um sein eigenes Wohnhaus gehandelt haben, er muß also noch ein anderes Haus, das er verkauft, besessen haben. Ende des 14. Jahrh. hat es mehrere Vertreter dieses Gewerbes in Lübeck gegeben, was klar aus einer Notiz des Oberstadtbuches von 1370 hervorgeht: „I. Sch. candelator emit quartam partem bode candelatorie, site in foro inter candelatores“[38]). Diese Nachricht ist auch insofern sehr interessant, als sie zeigt, daß schon in dieser Zeit die Kerzenmacher feste Verkaufsbuden auf dem Markte hatten, was immerhin auf die Bedeutung dieses Gewerbes in Lübeck zu dieser Zeit hinweist.

Lübeck ist eine der wenigen Städte, in denen die Kerzenmacher eine Zunft oder ein Amt bildeten. Der Zunftbrief von 1508[39]) ist nicht der älteste[40]). Schon die Einleitung in dem Zunftbrief läßt dies erkennen: „dar inne so eyn part erer gewohnte vernyete vnde eyn part vorandert.“ Der frühere Zunftbrief muß schon vor 1458 liegen, aber wahrscheinlich nicht vor 1384[41]). Im Jahre 1458 nämlich kam ein Vergleich mit den Krämern über den Verkauf von Senf und Essig zustande; in demselben werden ausdrücklich das Amt und die Aelterleute der Kerzenmacher genannt[42]). Die Quellen berichten uns in Lübeck überhaupt erst ziemlich spät von dem Vorhandensein von Aemtern. Da uns die ersten Nachrichten über dieselben fertige Institutionen zeigen, so müssen wir ein längeres Bestehen der Aemter annehmen[43]). In Lübeck wurde das Amt der Kerzenmacher bis in die neuere Zeit hinein zu den „Lehen“ gerechnet. Die Bezeichnung fußt auf dem Rechte des Rates, bei eintretendem Todesfall eines Amtsgenossen die freiwerdende Stelle vergeben zu können[44]). Dieses Recht des Rates be-

[38]) Pauli „Lübische Zustände zu Anfang des 14. Jahrh.“ I. pag. 205.

[39]) Der bei Wehrmann „Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen“ pag. 249 f. aufgenommen ist.

[40]) Vergl. Wehrmann a. a. O. Einleitung. pag. 23; er ist noch erhalten, aber nicht in die Sammlung aufgenommen worden.

[41]) Höhler gibt pag. 153 f. ein Verzeichnis der zu dieser Zeit in den Quellen vorkommenden Aemter; ein Amt der Kerzenmacher hat er bis zu dieser Zeit nicht nachweisen können.

[42]) Wehrmann a. a. O. pag. 285, in den Artikeln der Krämer.

[43]) Höhler a. a. O. pag. 152; Wehrmann Einleitung § 2. pag 9 ff.

[44]) Seit dem Aufstand von 1384 behielt sich der Rat auch für die Knochenhauer dies Recht vor.

wirkte eine größere Abhängigkeit des Amtes vom Rat[45]). — Um jedem Meister eine sichere Existenz zu gewährleisten, wurde die Zahl der Zunftmitglieder vom Rat festgesetzt. Man hielt sich auch für die Folgezeit an die Anzahl der Meister von 1500: nämlich 20. Als im 17. Jahrh. ihre Zahl auf 24 angewachsen war, wurde durch Ratsdecret vom 13. Juni 1668 betont, daß nur 20 Meister im Amt zulässig seien; das Amt der Kerzenmacher gehörte hier also zu den geschlossenen Zünften[46]).

Diese in der Zunft vereinigten Kerzenmacher haben nur Unschlittkerzen hergestellt, denn in ihren Statuten findet sich keine Angabe, aus der man auf die Fabrikation von Wachskerzen schließen könnte. Wohl hat es ein Gewerbe der Wachskerzenmacher in Lübeck gegeben, das auch von Frauen ausgeübt wurde. Die Bürgerrolle der Krämer von 1353[47]) bestimmt zum Schlusse: „item so schollen nene lichtmakere eder lichtmakersche was veyle hebben edder verkopen, mer licht mogen se maken vmme ere loen van der lude egheme wasse“. Auf diese interessante Stelle werden wir später in anderem Zusammenhange zurückkommen. Eine Zunft haben die Wachskerzenmacher nicht gebildet.

Bekanntlich ist in Hamburg das Quellenmaterial über das Aufkommen der Handwerker und Zünfte daselbst sehr dürftig. Die Hauptquelle, das Stadterbebuch, umfaßt die Jahre 1248—74. Dieses gibt auch eine Angabe über das Vorhandensein von Kerzenmachern[48]). Weitere Nachrichten über dieselben vor 1375 habe ich nicht finden können; doch hat das Gewerbe bis zu dieser Zeit einen solchen Aufschwung genommen, daß es von diesem Jahre an als ein Amt urkundlich bezeugt ist[49]). In diesem Jahre ließ der Rat die Statuten sämtlicher Aemter nach dem Gewohnheitsrecht derselben aufzeichnen; dies geschah durch Johann von Gottingen[50]). Die Hamburgischen Aemter selbst haben schon vor 1375 bestanden, was aus einem Schreiben des

[45]) Vergl. dazu Wehrmann Einleitung pag. 26 f. desgl. Welter „Studien zu der Geschichte des Hamburger Zunftwesens im Mittelalter“ pag. 51. Anm. 75.

[46]) Wehrmann a. a. O. pag 138.

[47]) Wehrmann a. a. O. pag. 275.

[48]) Welter a. a. O. pag. 30.

[49]) Lappenberg (Hamburgisches Urkundenbuch I. Nr. 683), verlegt Auszüge aus dem Protokoll des Kammeramtes betreffend die Streitigkeiten der Krämer und Kerzengießer wegen falschen Gewichtes [illegible]h von 1263 in das Jahr 1463.

[50]) Er war Ratssekretär bis 1382: Westphalen „Hamburgs Verfassung und Verwaltung“, I, pag. 365; Rüdiger „Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten“, Einleitung XVIII f.

Rates an Papst Benedikt XII. von 1340 hervorgeht[51]). In diesem sucht der Rat darzulegen, daß die Entscheidung in Stadtangelegenheiten auch abhinge vom „consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum“[52]). Ob auch die Aelterleute der Kerzenmacher unter diese Magistri zu rechnen sind, kann möglich sein. Denn auch das Amt der Kerzenmacher bestand schon vor 1375, da aus den Statuten nicht hervorgeht, daß ihnen zur selben Zeit die Bildung eines Amtes gestattet worden sei; vielmehr deutet die ganze Abfassung derselben auf eine schon bekannte und bestehende Organisation hin. Dies geht auch noch aus Folgendem hervor. Die Statuten sind den Aemtern vom Rate einseitig aufgezwungen worden[53]) — an den Schlußformeln ist dies erkennbar —, weswegen 1376 der Aufstand ausbrach, durch den die Aemter Abänderung ihrer Rollen in einzelnen Punkten erzwingen wollten[54]). Auch die Kerzenmacher waren bei diesem Aufstand beteiligt und forderten damit eine Umänderung der Statuten von 1375. Ihre Beteiligung bei dem Aufstand wird dadurch bezeugt, daß sie im Verein mit den andern Aemtern ein Schriftstück unterzeichnen mußten, in dem die Kaufleute und der Rat sich zu gegenseitiger Unterstützung gegen die Aemter verpflichteten, und die Amtsmeister schwören mußten, in Zukunft nichts mehr gegen den Rat unternehmen zu wollen. Es unterschrieben dabei neun Kerzenmacher[55]).

Im 15. Jahrh. machte sich die allgem. Notlage der Handwerker auch bei den Kerzenmachern bemerkbar. Die Kämmereirechnungen der Jahre 1461—96 zeigen im Vergleich zu der Zeit von 1370—87 einen erheblichen Rückgang in der Neuaufnahme der Meister. Nach den Feststellungen von Koppmann wurden jährlich ins Amt der Kerzenmacher aufgenommen im 15. Jahrh. 0,14 gegen 0,56 im 14. Jahrh., was eine Abnahme der Neuaufzunehmenden von 0,4 entspricht[56]).

Die Statuten von 1375 sind zum größten Teile keine

[51]) Abdruck des Auszuges bei Westphalen a. a. O., I. pag. 3.

[52]) Dasselbe Recht hatten zur selben Zeit auch die Handwerker in Lübeck: Wehrmann a. a. O., Seite 35 f.

[53]) Rüdiger a. a. O. XXIII.

[54]) Rüdiger a. a. O. XVIII.

[55]) Westphalen a. a. O., I., pag. 365, 366 Anm.; zugleich ist daraus die Stärke der Kerzenmacherzunft ersichtlich. Die gleiche Zunftmitgliederzahl zeigen die Maler, Leineweber und Goldschmiede. Im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der anderen Aemter stehen sie an viertletzter Stelle. Vergl. das Verzeichnis bei Westphalen I. pag 366 Anm. 1.

[56]) Vergl. Welter a. a. O., pag. 105.

Originale, sondern Abschriften, die in „Amtsbücher“ eingetragen sind. Die Abschrift der Kerzengießer stammt aus dem 15. Jahrh. und zeigt keine Zusätze seit 1375[57]). Bis ins 15. Jahrh. hinein scheinen also in der Zunftverfassung der Kerzenmacher und in ihrem Gewerbebetrieb die alten Gewohnheiten geübt worden zu sein[58]).

Nach den Statuten haben die Kerzenmacher hier das Recht, Unschlittkerzen zu bereiten und zu verkaufen. Ueber ein Wachskerzenmacherhandwerk habe ich in Hamburg nichts feststellen können. Wenn man nach den Verhältnissen in Lübeck schließen will, die im allgemeinen mit denen von Hamburg große Aehnlichkeit zeigen, so hat auch in Hamburg ein Gewerbe der Wachskerzenmacher bestanden.

Bei der Darstellung des Kerzenmachergewerbes für den Osten möchte ich mich hauptsächlich auf die beiden Städte B r e s l a u und K r a k a u beschränken.

Interessant ist in Breslau[59]) die Tatsache, daß die Lichterzieher, wie sie dort genannt zu werden pflegen, mit den Seifensiedern eine gemeinsame Zunft bildeten[60]). Das Entstehungsjahr der Seifensiederzunft war 1426[61]). Von vorneherein scheinen die Lichtzieher in diese Zunft einbegriffen gewesen zu sein[62]), doch ist es klar, daß beide Gewerbe schon eine zeitlang existiert haben, ehe die betreffenden Handwerker sich zu einer Zunft zusammenschlossen. Die Vereinigung der beiden Gewerbe zu einer Zunft kann auf verschiedene Gründe zurückgehen: Zunächst einmal verarbeiteten sie dasselbe Rohmaterial, den Talg, und dann scheinen die beiden Gewerbe für sich allein nicht genügend Mitglieder gehabt zu haben, daß jedes für sich eine Zunft hätte bilden können. Dieser letzte Grund erhält eine Stütze, wenn man bedenkt, daß das ganze Mittelalter hindurch das Gewerbe der Seifensieder in Breslau wenig selbständige Meister hatte[63]).

Auch in Breslau gab es ein Wachskerzenmacherge-

[57]) Rüdiger a. a. O., XXIV. f.

[58]) Die Kerzenmacher haben als Amt bis 1835 bestanden. Vergl. hierüber die Verzeichnisse der Aemter bei Westphalen a. a. O., I., pag. 376 ff.

[59]) In Breslau sind die Forschungen über das Zunftwesen noch sehr zurück; wertvoll ist hier die Arbeit von Fr. Eulenburg „Drei Jahrh. städt. Gewerbewesens“, die ich dieser Darstellung zu Grunde lege.

[60]) Eulenburg a. a. O., pag. 257, Anm. 1.

[61]) Eulenburg a. a. O., pag. 256, Anm. 1.

[62]) Eulenburg a. a. O., pag. 257.

[63]) Vergleiche die Tabelle bei Eulenburg a. a. O., pag. 278 und die diesbezüglichen Bemerkungen pag. 271.

werbe, das wiederum auch von Frauen ausgeübt wurde. Dies besagt ein Auszug aus dem Ausgabenverzeichnis der Stadt von 1468: für die brennenden Kerzen der Kathedralkirche: 12 fl. 9 gr. für Wachs; 15 gr. dem Küster, der die Kerze an Pfingsten putzt; 41 gr. 4 heller der Lichterin[64]).

Wie in Breslau so bildeten auch in Krakau die Lichterzieher mit den Seifensiedern einen Zunftverband, zu dem auch das Handwerk der Grifner[65]) gehörte; im Jahre 1449 wurden ihnen die Zunftstatuten gewährt[66]).

Interessant ist das Wappen der Seifensieder, das Balthasar Behem uns in dem Codex Picturatus überliefert[67]). Es ist eingefügt in eine Bestimmung des Polenkönigs Wladislaus IV., in der er die Artikel der Maler und Goldschläger bestätigt[68]). Die Aufschrift auf dem Spruchband des Wappens „Mydlarze" = Seifensieder zeigt, daß das Wappen ursprünglich für die Seifensieder bestimmt war. Ob dasselbe nach der Vereinigung der beiden Gewerbe auch für die Lichterzieher Geltung bekam, ist wohl gewiß.

Auch hier in Krakau scheint es sich um eine Zunft der Unschlittkerzenmacher zu handeln[69]).

Sehr interessant lagen die Verhältnisse in München. Dort teilten sich verschiedene Gewerbe in das Recht, Kerzen herzustellen und zu verkaufen[70]).

Das ausschließliche Recht der Wachskerzenfabrikation hatten die Lebzelter[71]). Ueber die Entstehung dieses Gewerbes wissen wir nichts; 1473 bildete es eine Zunft. Nachdem die Lebzelter kurz vor 1575 auch das Recht des Methsiedens und -schenkens erhalten hatten, unter der Bedingung des Einkaufs in die Methsiederzunft — diese war im Verein mit den Branntweinbrennern 1575 entstanden — erlangten sie allmählich dort das Uebergewicht. Sie verdrängten nach der Bildung einer besonderen Branntweinbrennerzunft die Methsieder so vollständig, daß bis Ende des 16. Jahrh. keine Spur mehr von diesem Gewerbe vorhanden war. 1694 erhielten die Lebzelter vom Kurfürsten Maximilian Emanuel eine neue Zunftordnung; § 20 derselben gesteht ihnen zu, Lebkuchen zu backen, Meth zu sieden, Wachs zu reinigen und zu bleichen und Kerzen daraus zu machen[72]).

Was die Unschlittkerzen betrifft, so sind sie von je her im Kleinverkauf von den Kleinkrämern zum Teil gehandelt und verkauft, zum Teil hergestellt worden. Das Fabrikationsrecht erstreckte sich ursprünglich auf die Melber, dann auf die Kerzenmacher und Salzstößler, und seit dem 18. Jahrh. auf die Seifensieder. Den Eisenhändlern stand auf persönliche Bewilligung des Rates hin der Verkauf der Unschlittkerzen zu. Dieses Herstellungs- und Verkaufsrecht eines Artikels durch mehrere Gewerbe ist eine höchst merkwürdige Erscheinung, besonders wenn man bedenkt, daß alle diese Gewerbe bald früher, bald später eine Zunft bildeten.

Die Melber[73]) waren mit den Obsern zusammen bis 1559 in der Zunft der Fragner vereint, zu der bis 1437 auch die Käufel gehört hatten. Seit 1559 bildeten die Melber eine eigene Zunft. Schon die Stadtbußordnungen von 1511 und die Zunftstatuten, die die Melber 1559 vom Rat erhielten, gestatteten ihnen den Verkauf von Mehl, Erbsen, Gerste, Käse, Schmalz, Butter, Unschlittkerzen, Federn, Zinnkraut, Besenstielen etc.[74]). Auch die Fabrikation der Unschlittkerzen stand ihnen durch diese Artikel zu[75]).

Das Gewerbe der Kerzenmacher ex professo geht bis ins 17. Jahrh. zurück[76]). Das älteste direkte Zeugnis dafür, das ich nach den Magistratsakten feststellen konnte, stammt aus dem Jahre 1662[77]), doch ist dies Handwerk des Kerzengießens — wenn man von der Herstellung der Unschlitt-

---

64) Vergl. Klose „Darstellung der inneren Verhältnisse Breslaus", pag. 274.

65) Von „Griefe"; „Griebe" also: Talgschmelzer: Register zu Bucher „Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krak[illegible] pag. 109; — Desgl. vergl. a. a. O., pag. 103.

66) Bucher „Die Zunftordnungen der Stadt Krakau", pag. 103.

67) Es ist dies die einzige Darstellung eines Wappens dieses Gewerbes, die ich feststellen konnte; ob das Wappen allerdings [illegible] aus der Zeit der Zunftgründung stammt, ist nicht klar.

68) Vergl. die Abbildung des Wappens Taf. XXIII. Die Beschreibung desselben findet sich pag. XIX.

69) Der Auszug der Gewerbestatuten bei Bucher berechtigt zu dieser Annahme, da nur von Talg als Rohmaterial die Rede ist; vergl. a. a. O., pag. 103 f.

70) Betreffs der Publikation der Gewerbeurkunden ist es in München bis jetzt schlecht bestellt. Der allergrößte Teil derselben, hauptsächlich was die mittelalterlichen Verhältnisse angeht, ist noch ungedruckt. Es sind aber im Archiv reiche Quellen zur Gewerbegeschichte vorhanden. Die einzige Quellenpublikation, die [illegible] benutzt werden kann, ist Schlichthörle „Die Gewerbebefugnisse [illegible] Haupt- und Residenzstadt München". Doch legt der Verfasser [illegible] Hauptwert seiner Arbeit auf die neuere Zeit, besonders das 18. und 19. Jahrhundert.

71) Vergl. Schlichthörle a. a. O., II, pag. 3 ff.

72) Vergl. Schlichthörle a. a. O., II., pag. 6.

73) Vergl. Schlichthörle a. a. O., II., pag. 62.

74) Vergl. Schlichthörle a. a. O., II., pag. 63.

75) Vergl. Schlichthörle a. a. O., II., pag. 68.

76) Vergl. Schlichthörle a. a. O., I., 269 f.

77) Akten der Kerzengießer vom 18. X. 1662.

kerzen durch die Melber absieht — zweifellos als selbständiges Handwerk schon früher dort betrieben worden. Dies geht aus der Abfassung des Schriftstückes hervor, nach der das Gewerbe des Kerzengießens stillschweigend als etwas Bekanntes vorausgesetzt wird[78]). In den meisten Fällen ist das Kerzengießen als Nebengewerbe betrieben worden. Am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrh. haben die Kerzengießer die Befugnis: Kerzen zu gießen, ferner Kerzen, Seife, Haarpuder, Pomade, Stärke und Essig zu verkaufen. Man kann sich denken, daß sie bei diesem Handwerk nicht leicht zu Vermögen kommen konnten, besonders da auch noch die Melber und später die Seifensieder und Salzstößler Kerzen fabrizierten.

Das Gewerbe der Salzstößler bestand in München seit den ältesten Zeiten; ihnen stand ursprünglich das ausschließliche Recht des Salzstoßens und des Detailverkaufes des Salzes zu. 1438 erhielten sie vom Rat Statuten, in denen ihnen unter anderem der Verkauf der Unschlittkerzen zugestanden wurde. In den Statuten von 1763 erhielten sie auch das Recht, Kerzen zu gießen, was vorher nicht ausdrücklich ihnen erlaubt worden war[79]).

Die ersten Nachrichten über ein selbständiges Seifensiedergewerbe stammen aus dem Jahre 1586[80]). Ein Jahrh. später zeigen sich Ansätze, daß das Kerzengießen und Seifensieden von einer Person zugleich ausgeübt wurde[81]). Nach langen Kämpfen erlangten die Seifensieder 1725 eine Zunftverbindung vom Rate bewilligt[82]) und nennen sich von da ab in amtlichen Schriftstücken „Gesamte Zunft der verburgerten Seifensieder und Kerzenmacher“[83]), womit das Recht der Herstellung der Unschlittkerzen — denn um solche handelt es sich bei den Seifensiedern — durch die Seifensieder amtlich anerkannt ist.

— — —

Vielfach sind die Kerzen auch im Nebengewerbe der verschiedensten anderen Gewerbe hergestellt worden. Hier

78) Es bittet darin eine Bürgerin den Magistrat, ihr das Recht der Unschlittkerzenfabrikation gestatten zu wollen.

79) Schlichthörle a. a. O., II., pag. 223. Desgl. 225 f.

80) Nach einem Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Bürgermeister und Rat von München, worin er diesen die „neue hantierung“ zur Beobachtung anempfiehlt = Akten der Seifensieder vom 5. XII. 1586.

81) Akten der Seifensieder vom 19. I. 1672 und 8. XI. 1688.

82) Akten der Seifensieder vom 28. IV. 1725.

83) Akten der Seifensieder vom 27. VIII. 1728 u. a.

kommen vor allem die Krämer und Merzler in Betracht. Interessant ist in dieser Beziehung die Bestimmung der Krämer in Lübeck von 1353[84]): „item so schollen nene lichtmakere... was veyle hebben — — mer licht moghen se maken vmme ere loen van der lude egheme wasse.“ Indirekt geht hervor, daß die Krämer höchstwahrscheinlich für den Verkauf Kerzen machten, während die Arbeit der Lichtzieher nur auf Lohnwerk eingeschränkt war. — Auch in Münster i. W. scheinen die Krämer dieses Recht gehabt zu haben. In ihren Bestimmungen von 1525, 1553—1640 untersagen sie den Küstern, wie schon dargelegt, die Fabrikation der Wachskerzen, außer für ihre Kirchen[85]). Ob die Krämer in Münster auch Unschlittkerzen hergestellt haben, ist ungewiß. In einigen süddeutschen Städten stand den Merzlern die Kerzenfabrikation zu. So z. B. in Ueberlingen noch zu Anfang des 16. Jahrh., was aus den städtischen Bestimmungen der Schmalz- und Unschlittbeschauer hervorgeht. Bei den Merzlern haben sie darauf zu achten, daß „wie sie (die Merzler) das unschlitt koffen, so söllen sie an ainem pfund zu liechtern gemacht 1 Pfennig und nit mer gewinnen und kaine andere dan allain pfennig und hallerwertige liechter nach dem koff uf das pfund machen“. In München besorgten, wie schon dargetan, die Melber, die den Merzlern entsprechen, die Fabrikation der Unschlittlichter.

Vielfach haben auch die Metzger die Unschlittlichter verfertigt. Dies scheint in Frankfurt der Fall gewesen zu sein. Es wird ihnen 1595 verboten, weder Unschlitt noch Lichter aus der Stadt hinaus zu verkaufen[87]). Auch in Reutlingen hatten seit altersher die Metzger das Recht, Unschlittlichter zu ziehen und zu verkaufen. Dieses Recht wurde in die württembergische Zunftordnung der Metzger aus dem 18. Jahrh. aufgenommen, mit der Einschränkung, daß nur Unschlitt von selbst geschlachtetem Vieh verwendet werden dürfe[88]).

Aber auch andere Handwerker betrieben die Kerzenfabrikation als Erwerbsquelle, wenn ihnen ihr Hauptberuf

84) Wehrmann a. a. O., pag. 275. Vergl. auch oben pag. 47

85) Krumbholz „Die Gewerbe der Stadt Münster“, pag. 47, 278.

86) Stadtrecht von Ueberlingen, pag. 218.

87) „Frankfurter Zunfturkunden“, herausgegeben von B. Schmidt, I., pag. 392.

88) Oberamtsbeschreibung von Reutlingen, pag. 269. — Weisser „Das Recht der Handwerker in Württemberg“, pag. 249. In Eßlingen wird den Metzgern das Lichtermachen nach langem Kampf mit dem Rat gestattet: vergl. Haffner „Das Esslinger Kaufhaus“, Tüb. Diss. 1927, pag. 62 f.

nicht genügend Nahrung bot. So z. B. die Maurergesellen in Hamburg während der Wintermonate, wo ihr Handwerk nicht ausgeübt werden konnte. Vor der Stadt sind sie rechtlich den zünftigen Kerzenmachern gleichgestellt: § 7 ihrer Statuten von 1462 bestimmt, daß die Maurerleute die Kerzengießer sind, wie die anderen Zunftgenossen die Beiträge für das Heer, die Stadt und den Rat zahlen müssen[89]). In Frankfurt und in Köln haben wir das Kerzenmachen verschiedentlich im Nebengewerbe gefunden[90]).

Besonders klar zeigen die Verhältnisse in München, wie das Kerzenmacherhandwerk als Nebenerwerbsquelle benutzt wurde, wenn das professionsmäßige Gewerbe nicht mehr zum Lebensunterhalt hinreichte, oder wenn es aus irgend welchen Gründen nicht mehr ausgeübt werden konnte. Wohl beziehen sich diese Beispiele auf das 17. und 18. Jahrh., aber in früherer Zeit wird es nicht viel anders gewesen sein. 1675 bat ein Lederer, den sein Handwerk nicht mehr ernährte, seiner Frau das Kerzengießen zu gestatten, was ihm am 6. März 1675 erlaubt wurde[91]). 1701 ersuchte ein Bedienter des Grafen von Arc den Magistrat, in die Uebergabe der Kerzengießerei eines Pflasterers, dessen Tochter er heiraten wolle, zu willigen[92]). 1703 bittet ein Bürger, der wegen Altersschwäche und eines körperlichen Uebels sein Gewerbe — die Tuchweberei — nicht mehr ausüben konnte, um Bewilligung der Kerzengießerei[93]). Andererseits kam es aber auch häufig vor, daß auch die Kerzengießerei ihren Mann nicht ernähren konnte[94]).

Im Vergleich zu anderen Gewerben hatte, wie wir gesehen, das selbständige Gewerbe der Kerzenmacher, der Wachskerzen- sowohl wie der Unschlittkerzenmacher nicht diese Bedeutung, die man häufig anzunehmen scheint, wenn man die Tatsache des großen Kerzenkonsums im Mittelalter ins Auge faßt. Einmal liegt der Grund hierfür darin, daß die Kerzen vielfach durch Eigenproduktion der Konsumenten — wozu man auch die Herstellung der Kirchenkerzen durch die Küster rechnen kann — verfertigt wurden, dann aber spielte ihre Fabrikation im Nebengewerbe eine große Rolle. Daher kommt es, daß wir die Kerzenmacher verhältnismäßig

[89]) Rüdiger a. a. O., 325 „kertzengheter", pag. 172.

[90]) Vergl. Bücher „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.", [illegible] 220; 231, 233, desgl. für Köln „Das Buch Weinsberg", IV., pag. oben S. 41 f.

[91]) Akten der Kerzengießer vom 6. III. 1675.

[92]) Akten der Kerzengießer vom 26. X. 1701.

[93]) Akten der Kerzengießer vom 23. II. 1703.

[94]) Hiervon bringen wieder die Akten mehrere Belege.

selten in Bürgerlisten, Grundbüchern etc. namentlich angeführt finden. Auch war bei der Fabrikation der Kerzen nicht so leicht eine schwere Schädigung der Konsumenten zu befürchten, wie es z. B. beim Metzgergewerbe der Fall ist[95]), weswegen die Obrigkeit auch weniger zu Bestimmungen über die Ausführung dieses Gewerbeproduktes genötigt war. Wie wir gesehen haben, haben die Kerzenmacher auch selten eine selbständige Zunft gebildet. Der Grund hierfür liegt wohl in den Tatsachen: einmal der Produktion der Kerzen im Nebengewerbe, und, daß zu einer Zeit zu wenig selbständige Vertreter dieses Gewerbes an einem Ort vorhanden waren, die das Kerzenmachen als Hauptberuf betrieben. Dies trifft zu für die Wachskerzen- wie für die Unschlittkerzenmacher. Lehrreich sind hierfür die Verhältnisse in Frankfurt und Wien, die oben dargelegt sind. Alle diese Gründe bedingen die Tatsache, daß wir über das Kerzenmacherhandwerk im Mittelalter im Verhältnis zu anderen Gewerben so wenig Nachrichten besitzen. — Reine Kerzenmacherzünfte sind nur in Lübeck und Hamburg für das Mittelalter und den Beginn der Neuzeit nachzuweisen. In Breslau, Krakau und München waren die Kerzenmacher mit den Seifensiedern zu einer Zunft vereinigt, in Ulm wurden sie mit den Seifensiedern der Merzlerzunft zugezählt[96]). In den meisten anderen Städten existierten sie als Freigewerbetreibende.

[95]) Vergl. Adler „Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters", pag. 19 ff.

[96]) Nübling „Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter", pag. 36, 1. Sp.

5. Kapitel

Die Herstellung der Wachskerzen.

Anhang: Das Wachs im Groß- und Kleinhandel.

Im allgemeinen finden wir eine strenge Scheidung zwischen den Wachskerzenmachern und den Unschlittkerzenmachern. Der Grund hierfür lag wohl darin, daß Vermischungen von Wachs und Unschlitt und dadurch Verschlechterung der Wachskerzen verhindert werden sollten. In Köln sind diese Scheidungen nicht ganz klar erkennbar, was an der schlechten Ueberlieferung in Köln liegt; ausdrücklich bezeugt sind zwei Wachskerzenmacher erst 1394. In Frankfurt z. B. sind die Lichtmecher die Hersteller der Wachskerzen, in Wien die Wachsgießer.

Aber nicht allein beschäftigten sich Wachskerzenmacher oder Lichterzieher ex professo mit diesem Gewerbe, wie schon dargetan, gehörte die Herstellung der Kirchenkerzen vielfach zum Amte der Kirchenküster. Aber auch die Krämer scheinen den Lichterziehern in einigen Städten Konkurrenz geboten zu haben, so in Lübeck und auch in Münster, wo die Krämer für die Kerzenfabrikation in Betracht zu kommen scheinen [1]). Interessant waren die Verhältnisse in München, wo die Wachskerzenfabrikation den Lebküchlern vorbehalten war, deren eigentliches Gewerbe die Bereitung der Lebkuchen ist. Da zur Herstellung dieses Gebäckes die Anwendung von Honig erforderlich ist, erlangten sie wohl schon frühzeitig die Befugnis, den Honig aus den rohen Wachswaben zu gewinnen. Nun war die Verarbeitung des Wachses zu Kerzen und dergl. der weitere Schritt. Aehnlich ist es auch in Münster zu beobachten. Dort hatten die Krämer das Recht der Herstellung und des Verkaufs der Honigkuchen [2]). Wie wir gesehen, scheinen sie hier auch die Herstellung und den Verkauf der Wachskerzen beansprucht zu haben.

---

1) Krumbholz a. a. O., pag. 47; Wehrmann a. a. O., pag. 27[illegible]

2) Krumbholz a. a. O., pag. 272 ff.

An der Herstellung der Wachskerzen waren sowohl Männer wie Frauen beteiligt. Außer den bei den einzelnen Städten gegebenen Anführungen weiblicher Kerzenmacher möchte ich hier besonders auf die Krämerrolle in Lübeck verweisen, wo von „lichtmakere und lichtmakersche“ die Rede ist [3]). Bedeutend mag auch die Kerzenfabrikation der Beginen und sêlnunnen gewesen sein, die sicher auch in anderen Städten als nur in Ingolstadt oder Mainz diesen Erwerbszweig betrieben hatten.

Für eine Zunft der eigentlichen Wachskerzenmacher haben sich keine Belege finden lassen, wenn man die Lebküchler in München ausnehmen will. Der Grund lag zweifellos in der zu geringen Anzahl der Vertreter dieses Gewerbes in einer Stadt.

Bei den Wachskerzenmachern finden wir häufig, daß die Kerzen im Lohnwerk hergestellt wurden. So war es vielfach bei den Kerzen der Fall, die für die Kirchen bestimmt waren, bei den Küstern, den sêlnunnen in Ingolstadt und anderen; auch zeigen dies die Stadtrechnungen von Breslau für 1468 an: für eine brennende Kerze im Dom wurde Wachs gekauft, dies wurde einer lichterin übergeben, die als Lohn für die Verfertigung der Kerze 41 gr. 4 hell. erhielt [4]). Aber auch sonst ist das Lohnwerk bei den Lichterziehern ausgebildet z. B. in Lübeck: die Lichterzieher durften nur Kerzen von der Leute eigenem Wachs machen [5]). Aus den Stadtrechnungen aus Köln läßt sich auch auf Lohnwerk der Wachskerzenmacher dort schließen: sie zeigen zahlreiche Posten über Wachseinkauf „pro cera et candelis“, „pro candelis diversis et torzis cereis“ „pro facturis suis, cera“ [6]). Zugleich finden wir aber auch die Art des Betriebes, daß Kerzen für den Verkauf hergestellt wurden. Aus der betreffenden Bestimmung der Krämerrolle in Lübeck geht ebenfalls indirekt hervor, daß die Lichterzieher auch Kerzen zum Verkauf verfertigt hatten. Auch zeigen dies die Kölner Stadtrechnungen, die Eintragungen auch über Kerzenkauf aufweisen [7]).

Die Wachskerzenmacher haben das Wachs zweifellos in größeren Mengen gekauft für die Bereitung der Kerzen, die für den Verkauf bestimmt waren.

) Wehrmann a. a. O., pag. 275.

) Klose a. a. O., pag. 274.

) Wehrmann a. a. O., pag. 275.

) Knipping „Die Kölner Stadtrechnungen im Mittelalter“, II., pag. 60; 295 etc.

) Knipping a. a. O., II., pag. 26, 42, 70, 306, 316 etc.

Bei der Fabrikation der Kerzen wird das Rohwachs zunächst umgeschmolzen, um es von allen Unreinigkeiten zu säubern. Besonders eingerichtete Wachsschmelzen zu diesem Zweck waren z. B. in Wien vorhanden, in den sogenannten „Wachsgleten“ = Wachshütten; zwei von ihnen sind nachweisbar, die beide ursprünglich höchstwahrscheinlich dem Landesfürsten gehörten[7]).

In manchen Städten hat es ein besonderes Gewerbe der Wachsschmelzer gegeben, so z. B. in Danzig[9]). In Rostock besorgten die Bader das Schmelzen des Wachses[10]). Wohl deshalb übten sie diese Tätigkeit aus, weil ihnen große Heizmittel und Feuerstätten auf Grund ihres eigentlichen Gewerbes zur Verfügung standen.

Bevor das Wachs zu Kerzen verarbeitet wird, wird es meistens einem Bleichprozeß unterworfen. Das Rohwachs wird zunächst in Wasser gekocht, um es gänzlich von allen fremden Bestandteilen zu reinigen. Dann läßt man alles erkalten, nimmt das Wachs von dem Wasser, in dem es gekocht wurde, ab und walzt oder schneidet es in ganz dünne Platten, die man der Luft und dem Sonnenlicht aussetzt, bis es eine helle Farbe erlangt hat. Die Kerzen werden in der Weise gebildet, daß man die Dochte an einem Stocke aufhängt und das flüssige Wachs von oben her auf die Dochte gießt. Die regelmäßige Form wird durch Rollen auf einem glatten Tisch oder dergl. erzielt[11]).

Das Mittelalter kannte nicht nur Kerzen aus naturfarbenem oder gebleichtem Wachs, sondern auch farbige. So werden rote Kerzen im Werdener Urbar erwähnt[12]). Interessant und lehrreich ist eine Bestimmung von Köln in der „ordnung vom groben kraut“ in der Zeit von 1370—90[13]) und später von 1407[14]), wonach die Wiegegebühr von Kerzenfarbe für den Zentner festgesetzt wird; daraus kann man einen ziemlichen Konsum dieses Artikels erkennen.

Besondere Verkaufsstände für Wachskerzen gab es z. B. in Wien. Das Stiftungsbuch eines Wiener Bürgers gibt aus der Zeit um 1320 die ihm in Wien zustehenden Zinsen

---

[8]) „Geschichte der Stadt Wien“, II. 2, pag. 665 f.
[9]) Hirsch „Handelsgeschichte Danzigs“, pag. 324.
[10]) Mecklenburgisches Urkundenbuch Nr. 10073.
[11]) Ueber die Fabrikation der Wachskerzen vergl. „Das neue Buch der Erfindung Gewerbe und Industrien“ V., pag. 248 und 253.
[12]) Werdener Urbar, I., pag. 270; desgl. II., 335, Anm. 2.
[13]) Stein „Akten zur Verfassung und zur Verwaltung von Köln“, II., pag. 56.
[14]) Stein a. a. O., II., pag. 190.

an: „item in alto foro Wienne de quibusdam locis cerariorum, qui tischstete dicuntur XVIII sol“[15]). Die Verkaufsstände für rohes Wachs befanden sich ebenfalls dort[16]) und sind wahrscheinlich mit diesen identisch. Daneben verkauften die Wachsgießer in Wien ihre Kerzen aber auch in eigenen Läden[17]).

Anhang.

Bei dem Konsum von Wachskerzen sowohl für kirchliche wie auch für profane Zwecke und bei der Nachfrage, die deshalb nach Wachs herrschte, ist es klar, daß Wachs ein wichtiger Handelsartikel war.

Wachshandel wurde sowohl mit inländischem wie auch mit ausländischem Wachs betrieben. Für den Handel mit inländischem Wachs war Nürnberg wichtig, das damit einen ausgedehnten Handel betrieb. Ein großer Teil von diesem Wachs wurde aus dem Nürnberger Wald bestritten. Besaß doch Nürnberg ein besonderes Zeidleramt für die Bienenzucht dieser Gegend[18]). Bei den zahlreichen Nachrichten, die wir über den Wachshandel besitzen, ist sicher der Handel mit einheimischem Wachs einbegriffen. Besonders kann dies von dem Wachshandel Hamburgs gelten, dessen Hinterland, die Lüneburger Heide eine blühende Bienenzucht aufzuweisen hatte, wie denn heute noch der Handel mit Produkten der Bienenzucht in jener Gegend bedeutend ist[19]).

---

[15]) Geschichte der Stadt Wien, II., pag. 258.
[16]) Nämlich auf dem Hohenmarkt: Tomascheck „Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Nr. L XIII.
[17]) Geschichte der Stadt Wien, II. 2, 666; vergl. auch weiter unten pag. 72.
[18]) Schulte „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs“, I., pag. 144.
[19]) Vergl. Most „Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung“, pag. 61. — Aufschlußreich für den Handel Hamburgs ist eine Zollrolle von 1254/62, die Angaben über einen Wachszoll enthält. (Lappenberg „Hamburgisches Urkundenbuch Nr. 665, pag. [illegible]) Sie stammt in ihren Grundzügen schon von Adolf IV. von Holstein von 1236 (Lappenberg a. a. O., Nr. 503, pag. 432; in Anm. 4 gibt Lappenberg Adolf III. als Aussteller der Urkunde an; es war aber Adolf IV., der Vater der Grafen Johann und Gerhard von Holstein, die 1254 den Zollbrief ausstellten [vergl. dazu Voigtel „Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten“ Tafel 105); sie enthält Zollbestimmungen für die Kaufleute der Gebiete des Erzbischofs von Magdeburg und der Herzöge von Braunschweig und Sachsen mit anschließenden Handelsprivilegien für die Kaufleute des Herzogtums Brandenburg. Aus diesem Brief ist zu erkennen, daß aus dem Inland Wachs nach Hamburg „ad mare“ gebracht wurde, um dort weiter verschifft zu werden. Nach der Herkunft der Kaufleute zu schließen, mag es sich bei diesem Wachs vielleicht um solches aus der Lüneburger Heide gehandelt haben.

Im Mittelalter war überhaupt in Deutschland die Bienenzucht sehr ausgedehnt und ein wichtiger Zweig der Landwirtschaft [20]).

Das im Inland produzierte Wachs konnte den Bedarf nicht decken, und so kommt es, daß das vom Ausland eingeführte Wachs einen wichtigen Zweig des Großhandels bildete. Weitaus das meiste Wachs kam aus dem Süden über Italien und aus dem Osten. Wichtig für den italienischen Wachshandel ist eine Stelle in den kaufmännischen Statuten von Piacenca „quilibet mercator sive campsor possit et debeat vendere piper et ceram, sicut antiquitus consueti sunt“[21]). Die italienischen Kaufleute haben denn auch einen ausgedehnten Wachshandel betrieben. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung ein Geschäftsbericht des Hauses Tolomei von Siena über die Messen in Troyes von 1262 und 1265. Daraus ist ersichtlich, daß neben Pfeffer auch das Wachs ein bedeutender Handelsartikel auf diesen Messen gewesen ist[22]). Es handelt sich dabei um solches Wachs, das aus Venedig, Tunis und den byzantinischen Ländern durch das genannte Handelshaus dort zum Verkaufe angeboten wurde[23]. Neben byzantinischem und nordafrikanischem Wachs war auch solches aus Spanien, Andalusien, Castilien und Granada von Bedeutung, das in Brügge verhandelt wurde[24]). Außerdem spielte dort auch das Wachs aus Ungarn, das ja wegen seiner Natur zur Bienenzucht sehr geeignet ist, eine Rolle[25]). Diese ausländischen Messen wurden von deutschen Kaufleuten besucht, die dort das Wachs kauften und nach Deutschland brachten. Einen wichtigen Umschlagsplatz für Wachs schon in früherer Zeit bildete Ems in Steiermark. 1192 waren Kaufleute aus Regensburg, Ulm, Köln, Aachen und Mastricht auf der dortigen Messe und kauften Wachs ein[26]).

Neben dem Wachs aus den südlichen Ländern spielte von ausländischem Wachs das russische die wichtigste Rolle.

[20]) Schon in den fränkischen Volksrechten sind Bestimmungen über die Bienenzucht getroffen: vergl. Lamprecht „Deutsches Wirtschaftsleben“, I 1, pag. 10. — Die Weistümer enthalten später genaue Bestimmungen über das Recht des Bienenfangs und des Bienenfundes; Lamprecht a. a. O., I 1, pag. 257, 504.

[21]) Schaube „Ein Kursbericht von den Champagnermessen“, pag. 268.

[22]) Schaube a. a. O., pag. 267 ff.

[23]) Schaube a. a. O., pag. 252.

[24]) Schulte a. a. O., I., pag. 144.

[25]) Schulte a. a. O., I., pag. 144.

[26]) Nübling „Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter“, pag. 254

Es war neben Pelzwerk der Hauptausfuhrartikel der Hanseaten aus Rußland. Schon im 11. Jahrh. wird in Reichenhall Honig und Wachs, wahrscheinlich aus den östlichen Ländern, gegen Salz eingetauscht[27]). Die Wikinger bereits, die keineswegs nur wilde Piraten, sondern auch Kaufleute mit „Unternehmungsgeist und wirtschaftlichem Scharfblick“[28]) gewesen waren, brachten schon russisches Wachs in den Handel. Das Handelszentrum Rußlands für den Verkehr mit dem Westen im Mittelalter war Nowgorod. Die Nowgoroder Kaufleute verhandelten dort an die Deutschen besonders Pelze und Wachs. Dieses erhielten die Nowgoroder selbst aus Südfinnland und von der Wolga her[29]).

Der Umfang der Wachsausfuhr aus Rußland läßt sich aus verschiedenen Quellen erkennen[30]). Nach einem hanseatischen Schadenverzeichnis von 1292 haben fünf Kaufleute im ganzen 60 kap und 3 Schiffspfund Wachs verloren. In einem Revaler Schadenverzeichnis von 1458 werden von der Ladung der bei Gotland gestrandeten Schiffe 95 stro Wachs[31]) nebst kleinem Stück angegeben. Die Lübecker Pfundzollbücher von 1492—96 geben an Wachseinfuhr aus Riga an: Im Jahre 1492 $1\frac{1}{2}$ Schiffspfund 38 stro, 63 Stück, ein kleines Stück, ein kleines Fäßchen; im Jahre 1493: 23 liespfund $5\frac{1}{2}$ Schiffspfund, $167\frac{1}{2}$ Stück, 3 kleine Stücke etc.[32]). Danach betrieb Lübeck einen schwunghaften Wachshandel. Es bezog dieses Erzeugnis in der Hauptsache auf den Märkten von Riga, Reval und Nowgorod. Aber auch für die anderen Hansastädte war das russische Wachs ein wichtiger Handelsartikel. Danzig z. B. betrieb einen lebhaften Handel mit Wachs hauptsächlich aus Rußland und Litauen[33]).

Das in Rußland gehandelte Wachs gelangte wie die anderen Waren teils auf dem Seeweg, teils auf den Flüssen

[27]) Nübling a. a. O., pag. 254.

[28]) A. Bugge „Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt“, pag. 227 f.

[29]) Goetz „Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters“, [illegible]; vergl. auch ebendaselbst pag. 259.

[30]) Im Folgenden schließe ich mich an Goetz a. a. O., pag. 270 f. an.

[31]) „Stro“ ist die Verpackungsart des Wachses. Ueber die verschiedenen Gewichte vergl. Goetz a. a. O., pag. 269 und Anm. 5.

[32]) Vergl. zu Lübeck noch die Angaben von Stieda „Schiffahrtsregister“, pag. 85. Ueber Lübecker Geschäftsbriefe aus Riga vergl. Stein „Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461, besonders Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 14, 18, 19; darin werden Berichte über den Wachstransport gegeben.

[33]) Hirsch a. a. O., pag. 255 f.

nach Deutschland[34]); Lübeck war dabei der Haupteingangshafen. Von da an begann die sich an die Ostseefahrt anschließende Landfahrt der Kaufleute[35]). Wie Lübeck ist für den östlichen Wachshandel auch Hamburg bedeutend, allerdings besitzen wir keine direkten Nachrichten über den Handel Hamburgs mit russischem Wachs; wir können wohl auf einen solchen schließen, da die Hamburger 1494 bei der Schließung des Hansakontors in Nowgorod, dem Zentrum des russischen Wachshandels, nachweisbar sind.[36]).

Für Süddeutschland kommen für den Wachshandel Regensburg, Nürnberg und Ulm besonders in Betracht. 1318 bringen Regensburger Kaufleute Wachs in großen Mengen über Nürnberg, Hohenlohe, Wertheim, Würzburg, Mainz an den Rhein[37]). Ueber die Herkunft dieses Wachses läßt sich nichts Näheres bestimmen, es kann aus dem Süden oder dem Osten stammen, auch kann es sich um einheimisches Wachs handeln. Gleichfalls ohne Bezeichnung der Herkunft findet es sich in vielen Zolltarifen Süddeutschlands, z. B. im Freiburger[38]), im Ravensburger von 1369[39]), im Konstanzer Tarif von 1391[40]), im Tübinger Tarif von 1388[41]), im Ueberlinger Tarif[42]). Nürnberg betrieb einen lebhaften Handel auch mit russischem Wachs, das es über Lübeck und Frankfurt a. M. erhielt[43]). Seine Bedeutung im Handel mit einheimischem Wachs wurde schon hervorgehoben. Bezüglich des Zolles, der zwischen Nürnberg und dem Markgrafen von Brandenburg vereinbart worden war, ist in den Jahren

[34]) Vergl. über die deutsch-russischen Handelswege Goetz a. a. O., pag. 195 ff.

[35]) Goetz a. a. O., pag. 197.

[36]) Goetz a. a. O., pag. 397.

[37]) Nübling a. a. O., pag. 254; vergl. auch Gemeiner „Reichsstadt Regensburgische Chronik“, pag. 503 und ebendaselbst Anm.

[38]) Schulte a. a. O., I., pag. 145.

[39]) Müller „Der älteste Ravensberger Zolltarif“, pag. 190.

[40]) Schulte a. a. O., II., pag. 226.

[41]) Schmidt „Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen“, Urkundenbuch, pag. 246.

[42]) Stadtrecht von Ueberlingen, pag. 206; vergl. zu obigem Müller „Der älteste Ravensburger Zolltarif“, pag. 190 f.

[43]) Goetz a. a. O., pag. 432. Nübling glaubt, daß das Wachs, das in Nürnberg gehandelt wurde, vor allen Dingen russisches Wachs gewesen sei. Bei dem ausgedehnten Handel, den Nürnberg nach allen Richtungen hin betrieb (vergl. Joh. Müller „Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes“, pag. 1 ff) läßt sich ein einseitiger Wachshandel nicht annehmen; es unterhielt Handelsfaktoreien und besaß Handelsprivilegien im Norden, Süden, Osten und Westen.

[44]) Vergl. Müller „Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt a. M.“, pag. 362, 363.

1386—1496 für Wachs eine Erhöhung um den doppelten Zolltarif zu bemerken[44]). Der Grund dafür kann in einer Abnahme der Wachszufuhr[45]) liegen. Wie oben gesagt, kommt auch Ulm für den Wachshandel in Süddeutschland in Betracht. Die Lohnordnung für die Unterkäufer des Kaufhauses bestimmte eine Lohntaxe für den Zentner Wachs[46]). Da in den Tarifen überhaupt die Herkunft des Wachses nicht angegeben wird, so kann man bei den zahlreichen Handelsbeziehungen Süddeutschlands zu Italien[47]) annehmen, daß in Süddeutschland das Wachs aus dem Süden die bedeutendste Rolle im Handel spielte.

Wichtig für den Wachshandel Westdeutschlands war Köln, das im Knotenpunkt der Handelsstraßen von Osten nach Westen und von Süden nach Norden liegt. Köln betrieb einen lebhaften Handel auch mit Rußland. Das russische Wachs war in Köln bekannt und im Gebrauch, was aus den Statuten der Kölner Richerzeche von 1390[49]) hervorgeht. Für den Handel Kölns mit russischem Wachs kann als Beweis eine Urkunde von 1480 gelten[50]). Köln beklagt sich bei Lübeck, daß von fünf Stücken Wachs, die ein Kölner Bürger bei einem Lübecker kaufte, eines minderwertig war. Die Wichtigkeit des Wachses überhaupt als Handelsartikel für Köln ersieht man aus mehrfachen Bestimmungen der Städtischen Wagen, z. B. von 1400[51]); aus den Ordnungen der Fettwage von 1430 und 1486[52]); aus der Morgensprache gegen den Wucher von 1465[53]); aus der Ordnung über den Maklerlohn von 1400[54]) und schließlich aus den Akziseordnungen, z. B. 1407[55]); diese läßt auch zugleich erkennen, daß Wachs auch auf dem Rhein transportiert wurde. Denn diese Akzise scheint von den Waren erhoben worden sein, die mittelst der städtischen Krahnen aus den Schiffen ans Land gehoben wurden, wenigstens ist diese Akziseordnung in

[45]) Dietz „Frankfurter Handelsgeschichte“, II., pag. 147. Die Abnahme der Wachszufuhr ist sicher bedingt durch den Ausschluß der Deutschen vom russischen Handel. (1494 Schließung des Hansakontors in Nowgorod!)

[46]) Nübling a. a. O., pag. 254.

[47]) Vergl. darüber die zahlreichen Belege bei Schulte a. a. O., II.

[48]) Kuske „Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrh.“, pag. 303.

[49]) Stein. Akten zur Verfassung und zur Verwaltung von Köln, I., pag. 139, § 15.

[50]) Kuske. Urkunden zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs, II., Nr. 807.

[51]) Stein a. a. O., II., pag. 123.

[52]) Stein a. a. O., II., pag. 265, 615.

[53]) Stein a. a. O., I., pag. 405.

[54]) Stein a. a. O., II., pag. 130.

[55]) Stein a. a. O., II., pag. 192.

eine Bestimmung über die Verpachtung der städtischen
Krahnen eingefügt. Allerdings wird der Transport rheinauf-
wärts oder von Oberdeutschland rheinabwärts nicht so be-
deutend gewesen sein, da wegen der vielen Zölle, die dort
erhoben wurden, der Rhein als Handelsstraße praktisch sehr
eingebüßt hatte[56]); doch ist auch aus dem Schwarzwald
Wachs rheinabwärts nach Köln gebracht worden[57]). Wie
Köln, so waren rhein aufwärts auch Straßburg und Frankfurt
für den Wachshandel in Westdeutschland wichtig. Die Be-
deutung von Frankfurt für den Wachshandel der Nürnberger
wurde schon oben dargelegt. Die Zollrollen des Althausgeldes
zu Frankfurt geben 1410 einen Tarif für Wachs in Stöcken
und Scheiben an[58]). In Straßburg befinden sich Bestimmun-
gen über das Wachs in den Kaufhausordnungen von 1461[59]),
von 1450—77[60]) und von 1479[61]). In der letzteren sind die
Bestimmungen über das Wachs erleichtert. Es scheint, daß
dort der Wachshandel abgenommen hatte, und daß zu seiner
Wiederbelebung der geringere Zollsatz festgesetzt wurde.

Vom Großhändler gelangte das Wachs an die Krä-
mer[63]), denen in den meisten Städten der Detailverkauf des-
selben zustand; so in Worms nach den Bestimmungen des
Kaufhausrodels von 1450[64]), in Augsburg nach dem Stadt-
recht von 1276[65]), ebenso in Frankfurt, wo um 1550 das
Inventarverzeichnis eines Krämers gelbes Wachs aufführt[66])
In Breslau hatte die Zeche der Reichkrämer[67]) das Detail-
verkaufsrecht von Wachs; sie mußten dasselbe von den
Kaufleuten beziehen, denen nur der Verkauf im Großen

56) Vergl. die betreffenden Urkunden über Zollverleihungen bei Lacomblet Urkundenbuch I, II; desgl. Kuske „Kölner Handelspolitik am Niederrhein“, pag. 319; ferner Kuske „Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert“ für den Verkehr rheinabwärts ins Niederländische (pag. 298).

57) Kuske „Kölner Handelsbeziehungen“, pag. 305.

58) Dietz a. a. O., II., pag. 128.

59) Eheberg „Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Straßburg“, pag. 186.

60) Eheberg a. a. O., 271.

61) Eheberg a. a. O., 307.

63) Meyer „Das Stadtbuch von Augsburg“, nach dem Stadtrecht von 1276, Art. XIV, § 15, pag. 43.

64) Eckert „Die Krämer in den süddeutschen Städten“, pag.

65) Meyer a. a. O., pag. 43; desgl. Eckert a. a. O., pag.

66) Dietz a. a. O., II., pag. 130.

67) Diese bildeten eine Gruppe zwischen den Großkaufleuten und den Kleinkrämern.

zustand[68]). In Brieg erteilte 1318 der Rat den Krämern das
Recht der Liegnitzer[69]), wonach ebenfalls das Wachsver-
kaufsrecht der Krämer in beiden Orten ersichtlich ist. Auch
in Lübeck forderten die Krämer dies Privileg für sich[70]).

Neben den Krämern waren es vielfach die Methsieder
oder die Brauer, die Wachs in kleineren Mengen verkauften
und den Krämern so oft Konkurrenz geboten haben. Dies
mag besonders in Augsburg der Fall gewesen sein. Nach
dem Stadtrecht von 1276[71]) hatten gerade zu Mariä-Licht-
meß, wo der Wachskonsum ja besonders groß war, die
Brauer das Recht, das Wachs, das sie selbst vom Honig ge-
reinigt hatten, an drei Tagen vor dem Feste zu verkau-
fen. Dasselbe war dann den Bürgern gestattet, die Wachs
in die Stadt brachten. Den Krämern war es an den Tagen
untersagt, mit diesen Leuten an den Marktständen feilzu-
bieten; sie waren vielmehr in ihrem Verkauf nur auf ihren
Kramladen beschränkt. Diese Bestimmung bezweckte zu-
nächst einmal, den zu dieser Zeit gesteigerten Wachsbedarf
zu decken; dann aber suchte man auch das Einkommen der
Nichtkrämer, hier besonders der Brauer, zu bessern, indem
man sie zugleich beim Verkauf des Wachses, das sie höchst-
wahrscheinlich aus ihrem eigenen Gewerbetrieb erhielten,
vor der Konkurrenz der Krämer zu schützen suchte. In
Greifswald, wo ebenfalls das Wachs zu den Verkaufsartikeln
der Krämer gehörte, hatten auch die Methbrauer die Befug-
nis, Wachs während des ganzen Jahres feilzubieten[72]). Das-
selbe ist in München der Fall gewesen: nach der Lebzelter-
Ordnung von 1575 stand den Lebzeltern und Methsiedern
das Recht zu, Wachs zu bereiten, sicher konnten sie es
auch im Einzelhandel verkaufen[73]).

Zweifellos haben auch die Wachskerzenmacher Wachs
in kleineren Mengen feilgeboten. Dies kann man indirekt
aus der betreffenden Bestimmung der Krämerrolle für Lü-
beck schließen[74]). In Wien ist dies Recht der Wachsgießer
urkundlich von Albrecht V. festgelegt worden[75]). Auch

) Eulenberg a. a. O., pag. 276 f.

) Korn „Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerbe-
, Nr. 8.

) Wehrmann, pag. 275.

) Meyer a. a. O., pag. 43, § 15; desgl. Eckert a. a. O., pag. 37.

Krause und Kunze „Die älteren Zunfturkunden von Greifs-
pag. 168), in der Ordnung der Krämer (1397 1418)

Schlichthörle a. a. O., II., pag. 373 f.

Wehrmann a. a. O., 275.

Tomascheck, Nr. CXXXIII; später bestätigt von Maxim. I.
hichte der Stadt Wien, II. 2, pag. 733.

hier war vorher der Detailverkauf von den Krämern betrieben worden. In München stand ebenfalls wie schon bemerkt, dies Recht den Lebzeltern zu, die dort ja für die Herstellung der Wachskerzen in Betracht kommen.

In Ulm hat es besondere Wachsverkäufer gegeben, die zur Krämerzunft gehörten. Ueber den Verkauf von Wachs war dort des Näheren bestimmt, daß die Wachsverkäufer Wachs bis zu einem viertel Zentner nur in ihrem Hause oder Laden verkaufen durften; wer keinen Laden hatte, ist nur berechtigt, Wachs im Großen an der Ratswage zu verkaufen[76]). Durch diese Bestimmung wurde der Kleinhandel offenbar begünstigt.

Besondere Wachsverkaufsstände hat es z. B. in Wien gegeben. 1360 bestimmte der Rat, daß das Wachs an den Bänken auf dem Hohenmarkt zu verkaufen sei[77]). Die Stadtrechnungen von 1424 bezeugen, daß dieselben von der Stadt in Stand gehalten wurden[78]).

[76]) Nübling a. a. O., pag. 303.
[77]) Tomascheck a. a. O., L XIII.
[78]) Geschichte der Stadt Wien, II. 2, pag. 630, Anm. 12.

6. Kapitel

Die Herstellung der Unschlittkerzen und deren Verkauf. Anhang: Recht der Kerzenmacher zum Verkauf von anderen Artikeln außer den Kerzen.

Bei Betrachtungen über den Fabrikations- und Gewerbebetrieb der Unschlittkerzenmacher legen wir die vorhandenen Zunftstatuten von Hamburg, Lübeck und Krakau zu Grunde[1]) und ziehen die gelegentlichen Bestimmungen in anderen Städten zum Vergleiche heran.

Auch hier bei den Unschlittkerzenmachern finden wir die Betriebsart des Lohnwerkes. Sehr gut erläutert dies eine Bestimmung in den Hamburger Statuten[2]). Darin ist klar ausgedrückt, daß die Kerzenmacher von dem Talg und den Dochten des Auftraggebers die Kerzen herstellten. Da die so hergestellten Kerzen der direkten Kontrolle der Aelterleute entzogen waren, so war es vorgekommen, daß die Kerzen minderwertig in der Qualität geworden waren. Um dem vorzubeugen, bestimmte der Rat weiterhin, daß der Handwerker zuerst das Rohmaterial beschauen solle. Wenn er es nicht gut finde, solle er dies den Auftraggeber wissen lassen; bestände dieser aber auf der Herstellung der Kerzen aus dem vorhandenen Material, so trage der Kerzenmacher keine Schuld, wenn die Kerzen zur Unzufriedenheit des Bestellers ausfielen. Wenn der Handwerker aber von gutem Material schlechte Waren herstelle, und es von den Aelterleuten bewiesen würde, so müsse er dem Auftraggeber den Schaden ersetzen und außerdem den Weddeherrn Strafe zahlen. — Diese Betriebsart des Lohnwerkes tritt uns auch in anderen Städten mit aller Deutlichkeit entgegen. So zeigen dies z. B. die Kölner Stadt-

[1]) Vergl. dazu Rüdiger a. a. O., pag. 130 ff; Wehrmann a. a. O., [illegible] f; Bucher a. a. O., pag. 103 f.
[2]) [illegible] a. a. O., pag. 131, § 7.

rechnungen an, die verschiedentlich Posten über den Kauf von Unschlitt für Lichter aufweisen[3]).

Um einen Zentner Talg zu gießen, durften die Kerzenmacher in Hamburg nicht mehr als 2 sol. pen. fordern[4]). Aus dem niedrigen Lohn ist ersichtlich, daß diese Art des Betriebes seinen Mann nicht ernähren konnte, daß vielmehr das Ueberwiegende war, daß die Kerzenmacher Kerzen für den Verkauf herstellten. Schon aus den häufigeren Bestimmungen über den Verkauf der Kerzen kann man diese Betriebsart erkennen, während die des Lohnwerkes verhältnismäßig selten bemerkbar ist[5]). In Hamburg finden sich direkt nach obiger Bestimmung Angaben über den Verkauf der Lichter[6]); auch die Lübecker Zunftrollen geben mehrere interessante Bestimmungen über den Vertrieb von Kerzen. Dasselbe läßt sich auch für Wien erkennen für das 16. Jahrh.[7]); desgl. für Ueberlingen[8]) und für Krakau[9]).

Das rohe Unschlitt benötigt zur Bearbeitung zuerst, daß es umgeschmolzen wird, um das Fett von den anhaftenden Hautteilen zu befreien. Dies Schmelzen ist einmal stets wegen der Feuergefährlichkeit des Fettes mit Gefahren verbunden, andererseits bildet der dabei entstehende unangenehme Geruch eine Belästigung für die Anwohner eines solchen Handwerkers. In einigen Städten war die Obrigkeit darauf bedacht, diese Gefahren nach Möglichkeit zu beseitigen, indem den Kerzenmachern — manchmal im Verein mit den Seifensiedern — besondere Schmelzhäuser vor den Toren der Stadt angewiesen wurden. Am bekanntesten ist hierfür Lübeck. Dort erhoben 1477 die Aelterleute der Kerzenmacher Klage gegen zwei Zunftgenossen, daß sie in ihrer Behausung den Talg schmelzen würden und nicht in dem Schmelzhause, das der Rat den Kerzenmachern vor dem Holstentore zu diesem Zwecke erbaut und angewiesen habe. Der Rat entschied nun nach Anhören beider Parteien: zu seinem eigenen Hausbedarf dürfe jeder in seiner Wohnung den Rohtalg schmelzen, aber nicht den Talg, der später verkauft werden soll[10]). Bei der letzten Bestimmung

[3]) Knipping, II., a. a. O., pag. 71 „pro ungento ad lumina“; pag. 292, 68; desgl. in Straßburg um 1656, vergl. Eheberg a. a. O., pag. 739.

[4]) Rüdiger a. a. O., § 8.

[5]) In Lübeck z. B. kann man nach den Statuten nicht auf ein solches schließen.

[6]) Rüdiger a. a. O., § 9.

[7]) Geschichte der Stadt Wien, II 2, pag. 666.

[8]) Ueberlinger Stadtrecht, pag. 218.

[9]) Bucher a. a. O., pag. 103 f; vergl. auch unten Anm. 34.

[10]) Wehrmann a. a. O., pag. 251.

handelt es sich sowohl um den Talg, der roh verkauft wurde, wie auch um den, der zu Kerzen verarbeitet wurde. — In Wien bestand seit Alters das Herkommen, daß das Unschlitt nur in der stätischen Unschlitthütte umgeschmolzen werden durfte, „durch vermeidung großer feuer und prunst“[11]). — In Krakau bestimmte der Rat, daß Unschlitt nur „ym smelzgaden umb stankes vnd auch vmb fewrs willen“ geschmolzen werden dürfe[12]). Diese Bestimmung kam wohl hauptsächlich für die Grifner in Betracht, die ja die professionsmäßigen Talgschmelzer in Krakau waren. Ebenso war in Breslau festgesetzt, daß rohes Unschlitt nur vor der Stadt — wohl in einem eigens dazu bestimmten Gebäude — geschmolzen werden dürfe[13]). In München entspann sich ein jahrelanger heftiger Kampf um das Unschlittschmelzen zwischen dem Magistrat und der Zunft der Seifensieder und Kerzenmacher. Die Handwerker erklärten es für zu zeitraubend und umständlich, das Unschlitt außerhalb der Stadt zu schmelzen und es dann zur Verarbeitung wieder in die Stadt und in ihre Werkstätten zu bringen. Unter der Bedingung der Anbringung besonderer Schutzvorrichtungen wurde das Talgschmelzen im Hause den Handwerkern nach einem Erlasse des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten grundsätzlich für das ganze Land gestattet; den einzelnen Städten wurde es nach Gutdünken des Rates anheimgestellt, die Fettschmelzereien in ein besonderes Gebäude vor die Stadt zu verlegen[14]).

Die Herstellung der Kerzen geschieht nun auf zweierlei Weise: durch Ziehen und durch Gießen. Beim Ziehen werden die Dochte an einem Stab hängend so lange durch die flüssige Masse gezogen, bis die Kerzen die nötige Stärke erreicht haben, indem man das Ganze zwischendurch immer wieder erkalten läßt. — Eine Vervollkommnung bedeutet schon das Kerzengießen, das mit Hilfe von Metallformen bewerkstelligt wird. Diese hängen in den Löchern eines Gießtisches in der Art, daß die Spitzen derselben, die die Spitzen der Kerzen bilden, nach unten hängen. In diese Formen werden die Dochte genau in die Mitte eingespannt. Das Eingießen geschieht entweder dadurch, daß jede Form für sich gefüllt wird, oder daß der ganze Tisch mit der flüssigen Masse übergossen wird, wodurch die Behälter von selbst vollaufen;

[11]) Geschichte der Stadt Wien, II. 2, pag. 665.

[12]) Bucher a. a. O., pag. 12. Das genaue Datum der Bestimmung [illegible] [illegible]aus nicht ersichtlich, jedenfalls vor 1510, da der Codex zu [illegible] Zeit geschrieben wurde.

[13]) Klose a. a. O., pag. 215.

[14]) Akten der Seifensieder ab 28. XII. 1857 ff — 20. VII 1863.

den überflüssigen Talg kann man später wieder verwenden[15]).

Die Sorge und die Pflicht des Handwerks gehen dahin, das Interesse der Konsumenten zu wahren und sie mit guten Waren zu versorgen. Daraus erklären sich die einzelnen Bestimmungen über die Fabrikation der Kerzen und über die Kontrolle, die die Amtsmeister über die Ausführung derselben auszuüben hatten, und die Androhung von Strafen gegen nachlässige und unehrliche Handwerker[16]). So setzen die Hamburger Statuten Strafen fest für den Kerzenmacher, der Lichter herstellt, die innen schlechter als an der Außenfläche sind, sei es, daß im Innern der Kerzen schlechteres Material verwendet wurde, sei es, daß die Kerzen nicht durchgehend massiv verfertigt waren. In Krakau ist den Kerzenmachern allgemein strenge verboten, auf dem Markte schlechte Arbeit feilzubieten[17]). Sonst finden sich keine solchen Bestimmungen und Strafandrohungen gegen solche Handwerker, die minderwertige Kerzen zu verkaufen suchen, was besonders bei Lübeck auffallen kann.

Allgemein geben dann die Statuten Anordnungen über die Beschau der Kerzen seitens der Zunftmeister[18]). — In Ueberlingen ist zweifellos die Beschau der Kerzen, die von den Merzlern hergestellt wurden, von den Unschlittbeschauern geübt worden. Diese hatten nämlich darauf zu achten, daß die Merzler an einem Pfund Lichter, das sie gießen, nicht mehr als den vorgeschriebenen Preis von 1 Pfg. verdienen dürfen. Ueber eine eigentliche Lichterbeschau ist nichts ersichtlich[19]). Da diese Unschlittbeschauer nun in dieser Art über den Lichterverkauf wachen mußten, so hatten sie wohl auch auf eine reelle Ausführung der Kerzen zu achten, hatten sie ja auch Schmalz und Unschlitt auf ihre Qualitäten hin zu prüfen[20]).

Wer die Kerzen herstellte, hatte naturgemäß auch das Recht, sie zu verkaufen. Den Kerzenmachern stand in

---

15) Das neue Buch der Erfindung, Gewerbe und Industrien, V., pag. 250 f.

16) Rüdiger a. a. O., § 10.

17) Bucher a. a. O., pag. 103 f.

18) Wehrmann a. a. O., pag. 250. Rüdiger a. a. O., § 10, Weisser a. a. O., pag. 247.

19) Ueberlinger Stadtrecht, pag. 218.

20) Feil gibt in den Beilagen zu seiner Abhandlung „Wiens ältere Kunst und Gewerbetätigkeit“, pag. 273, eine Angabe über das Vorhandensein einer Urkunde von 1376 „von dem smer und den unslidkerzen“, leider ohne dieselbe in irgend welcher Form mitzuteilen. In anderen Wiener Publikationen aus der jüngeren Zeit habe ich diese Urkunde nicht feststellen können.

Hamburg z. B. der Groß- und Kleinverkauf der Kerzen zu, nicht nur in der Stadt, sondern auch nach auswärts. Von anderen Städten ist dies nicht ausdrücklich bezeugt, doch ist es sicher auch dort so gehandhabt worden. Wo eine Kerzenmacherzunft bestand, beanspruchte diese das alleinige Verkaufsrecht der Kerzen für sich, schon durch den Zunftszwang wurde dies bedingt[21]). Wo aber eine solche Zunft nicht vorhanden war, konnten mehrere Gewerbe unbeanstandet Lichter feilbieten[22]).

Der Verkauf der Kerzen fand nun nicht stückweise, sondern nach dem Gewichte statt, um eventuelle Uebervorteilung der Käufer bez. der Größe der Kerzen zu verhindern; man richtete sich eben dabei nach der Menge des Brennstoffes. Schon in Hamburg finden wir diese Bestimmung[23]); nicht nur die Kerzen, die in größeren Mengen verkauft werden, sollten gewogen werden, sondern auch geringere Quantitäten. Die Lübecker Statuten geben darüber nichts an. In Köln finden wir in den Stadtrechnungen Zeugnisse darüber, daß zu Beginn des 15. Jahrh. die Kerzen dort nach dem Gewicht verkauft und gekauft wurden[24]). Auch für das 16. Jahrh. trifft dies noch zu[25]). Ebenfalls ist es in Wien so gehandhabt worden nach einer Notiz aus den Stadtrechnungen von 1493[26]). Die Beispiele hierfür ließen sich beliebig vermehren[27]).

Bei den Zünften haben die Zunftmeister in Vertretung der Stadtobrigkeit über die Anwendung richtiger Gewichte beim Kerzenverkauf zu wachen[28]). Interessant ist in diesem Zusammenhang noch eine Urkunde des Krameramtes in Hamburg[29]) von angeblich 1263, worin den Krämern das Kontrollrecht über die Gewichte der Kerzenmacher eingeräumt wird, da Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren.

---

21) v. Below, Art. „Zünfte“, pag. 1427, Spalte 1.

22) Vergl. z. B. in Wien oben pag. 37 f und Frankfurt, wo auch **die Metzger Unschlittkerzen verkauften (oben pag. 53). In** Ulm konnten auch die Merzler gegossene Lichter verkaufen (Nübling a. a. O., pag. 36), gehörten doch die Lichterzieher zur Merzlerzunft. Interessant sind die oben, pag. 54 dargelegten Verhältnisse von München.

23) Rüdiger a. a. O., § 9.

24) Knipping, I., pag. 233.

25) Das Buch Weinsberg, V., pag. 485.

26) Schlager a. a. O., pag. 111.

27) Vergl. z. B. noch „Ueberlinger Stadtrecht“, pag. 118. Dies trifft nicht nur für die Unschlitt-, sondern auch für die Wachslichter zu: Knipping a. a. O., I., pag. 233.

28) Z. B. in Hamburg: Rüdiger a. a. O., § 10.

29) Lappenberg. Hamburgisches Urkundenbuch Nr. 683; desgl. oben, Kap. IV, Anm. 49.

Einen Verkauf nach auswärts hat es ebenfalls gegeben, wenn auch die Zollrollen und Akziseordnungen wenig darüber angeben. In den Hamburger Rollen findet sich ein Beleg dafür in der Bestimmung, wer Lichter außerhalb der Stadt in Kisten oder Tonnen verkauft, darf sie nirgends hinbringen, bevor sie nicht erst beschaut sind, „dat de stat dar neyn vorwit van en hebbe[30])". Den Melbern wurde in München 1511 und 1559 untersagt, mehr als 10 Pfund Kerzen auf einmal aus der Stadt zu verkaufen. 1569 wurde der zulässige Verkauf nach auswärts auf 15 Pfund festgesetzt. Mit diesen Bestimmungen suchte man den Bedarf der Bürger an Kerzen zu sichern[31]).

Der Verkauf der Kerzen fand statt in einem eigenen Laden, in einem Stand auf dem Markt oder durch Hausieren, je nach dem Gebrauch in den einzelnen Städten. Vom Kerzenverkauf in einem Laden berichtet uns z. B. Weinsberg in seiner Chronik[32]): der Küster und Kerzenmacher Peter Weinsberg machte seine Kerzen in der Hinterküche seines väterlichen Hauses; seinen Kerzenladen hatte er an der Hohen Pforte, „ins Schmitz haus". — Leider geben uns die Rollen von Hamburg keinen direkten Aufschluß darüber, ob hier der Verkauf in eigenem Laden stattfand oder auf dem Markte. — Interessant lagen die Verhältnisse in Wien. Mit der Zeit hatte sich dort die Gewohnheit bei einzelnen Kerzenmachern sowohl wie Wachsgießern herausgebildet, die Kerzen nicht nur in einem Laden, sondern in mehreren und dazu noch auf offener Straße zu verkaufen. 1525 kam nun auf Beschwerde der benachteiligten Handwerker eine Ratsverordnung zustande, nach der der Verkauf der Kerzen nur noch in einem Laden gestattet wurde[33]). Ein Kerzenverkauf auf dem Markte ist uns aus Krakau bezeugt; höchstwahrscheinlich waren dafür besondere Verkaufsstände geschaffen[34]). Die ausführlichsten Bestimmungen über den Kerzenverkauf finden wir in Lübeck. Hier begegnen wir einem Verkauf auf der Straße von Haus zu Haus: Hausieren:

30) Rüdiger a. a. O., § 11.

31) Schlichthörle a. a. O., II., pag. 68.

32) Das Buch Weinsberg, V., pag. 127.

33) Geschichte der Stadt Wien, II. 2, pag. 666.

34) Bucher a. a. O., pag. 103 f. Direkt von Verkaufsständen der Lichterzieher in Krakau teilt Bucher nichts mit. Aus seiner Angabe pag. 104, wonach die §§ 5 ff die gleichen Bestimmungen enthalten für die Lichterzieher wie die vorhergehenden Paragraphen für die Seifensieder, läßt sich annehmen, daß auf dem Markt Kerzen verkauft wurden. Ein späterer Paragraph bestimmt ausdrücklich, daß ein jeder eine Bude durch das Los auf dem Markt erhalten soll; offenbar bezieht sich diese Bestimmung auf beide Gewerbe.

„1. welk sulvesher edder knecht myt... lichte gheyt, de schall dem anderen nicht negher sellen dan vppe dat verde huß..." „2... item welk sulves here eder knecht myt... lichte gheyt, de schall nicht ropen vor deme rathuse wenner de keden averliggen[35])". Aus der letzten Bestimmung geht hervor, daß die Kerzenmacher die Käufer durch Ausrufe auf ihre Ware aufmerksam machten, was den sonstigen Bestimmungen der Zünfte im allgemeinen geradezu widerspricht. Es lag aber auch die Notwendigkeit vor, die Abnehmer auf diese Weise aufmerksam zu machen auf die Waren, da die Käufer bei dieser Art des Verkaufes sonst nicht wissen konnten, daß ihnen Gelegenheit zum Einkauf von Kerzen gegeben würde. Aber auch bei dieser Art des Kerzenverkaufs sorgte die Zunft dafür, daß kein Zunftgenosse von einem anderen im Verkauf benachteiligt wurde, indem sie festsetzte, daß keiner Kerzen an die Leute verkaufen durfte, die in der Nachbarschaft eines Kerzenmachers wohnten. Aus demselben Prinzip heraus ist die Bestimmung diktiert, daß keiner mehr als einen Knecht haben dürfe, der mit Kerzen hausiert. Daneben kam in Lübeck auch der Verkauf auf dem Markte vor. Schon im 14. Jahrh. hatten die Kerzenmacher dort besondere Verkaufsstände[36]).

Eine besondere Klasse von Kerzenverkäuferinnen hat es in Wien gegeben[37]), die sogenannten „Kerzelsitzerinnen". Diese mögen anderwärts hauptsächlich an Wallfahrtsorten üblich gewesen sein, wie sie sich noch heute dort finden. Sie erhielten die Kerzen von den Kerzenmachern und betrieben so einen Zwischenhandel mit diesem Produkt[37a]).

35) Wehrmann a. a. O., pag. 250, desgl. Anm.

36) Pauli „Lübische Zustände", I., pag. 205: Johannes Schonenberg candelator emit... quartam partem bode candelatorie, site in foro inter candelatores (nach einer Notiz des Oberstadtbuches von 1370).

37) Geschichte der Stadt Wien, II. 2, pag. 666.

37a) Nach Fertigstellung der Arbeit kam mir die Dissertation v. E. Haffler „Das Eßlinger Kaufhaus 1388/1749", Tüb. Diss. 1927, zu Handen, deren wertvolle Feststellungen für den Eßlinger Unschlitt- und Lichterhandel ich hier kurz einfügen will (vergl. dazu a. a. O., pag. 60 ff). Die Kaufhausordnungen von 1430 und 1436 geben uns die ersten Nachrichten über den Unschlitthandel in Eßlingen; 1449 setzt der Rat für den Kleinvertrieb des Unschlitts und der Lichter, der Vorrecht der Grempler war, einen Höchstpreis fest. Wir haben dabei auch eine Kontrolle der Metzger und anderer Unschlittlieferanten durch den Rat anzunehmen, da auch in späterer Zeit ein ständiger Kampf zwischen dem Kaufhaus und den Metzgern wegen der Unschlittlieferungen herrschte (vergl. über die Bedeutung der Kaufhäuser für die mittelalterliche Wirtschaft: v. Inama-Sternegg, III. 2, 260 ff). Von 1533 ab trieb die Kaufhausverwaltung Handel mit Unschlitt, was aus den Kaufhausrechnungen dieser Zeit zu

Anhang.

Außer ihrem Gewerbeprodukt stand den Kerzenmachern auch noch der Verkauf von anderen Artikeln zu. Aus diesem Recht läßt sich schließen, daß der Verkauf von Kerzen allein oder deren Fabrikation im Lohnwerk den einzelnen Handwerker und seine Familie schlecht ernähren konnte. In Wien erlangten 1432 die Kerzenmacher das Recht, Oel im Kleinen zu verkaufen. Ursprünglich gehörte dies zu den Befugnissen der Oeler, bis die Kaufleute, die besonders Baumöl im Großen einführten, ihnen Konkurrenz boten. Herzog Albrecht ordnete dann 1432 an, daß den Kaufleuten der Verkauf von Oel im Großen, den Kerzenmachern, Oelern und Schmerbern der Detailverkauf zustehe[38]). In Württemberg hat bis weit in die Neuzeit hinein der Kampf um den Verkauf von Brennöl zwischen Krämern und Lichtermachern angedauert. Die Verordnung von Herzog Eberhard Ludwig von 1728 läßt dies noch erkennen: die Krämer und Kaufleute dürfen mit Schmozware handeln, wohingegen den Seifensiedern und Lichtermachern der Verkauf von Brennöl gestattet wird[39]). In Hamburg hatten die Kerzenmacher das Recht des Detailverschleißes von Teer und Pech. Von Pech hatten sie sogar auch für den Großverkauf das alleinige

---

ersehen ist. Dagegen zeugen von 1569 ab die Umgelterrechnungen von dem Unschlitthandel des Umgelteramtes; ob nun dieser Handel ganz vom Kaufhaus auf das Umgelteramt übergegangen ist, ist ungewiß. Nach 2 Urkunden aus der Mitte des 16. Jahrh. hat der Rat diesen Handel und den mit Lichtern kontrolliert. Auch war der Rat darauf bedacht, immer einen genügenden Vorrat von Unschlitt im Kaufhaus zu haben, weshalb er den Metzgern 1588 strenge Vorschriften über die Lieferung von Unschlitt macht. Streng verboten wird den Metzgern und Gremplern die Ausfuhr von Unschlitt und Lichtern, die nur bei Ueberschuß gestattet wird. Auch regelte der Rat genau die Preise und den Zoll für Unschlitt und Lichter. Herrschte Unschlittmangel, so beanspruchte der Rat das Unschlittmonopol für sich. — Haffner bemerkt zusammenfassend über den Eßlinger Unschlitthandel: „Der Unschlitthandel ist städtisches Regal, von dem die Metzger mit Ausfuhr und Verkauf von Unschlitt und Lichtern innerhalb der Stadt zu profitieren suchen, was ihnen vom Rat zu normalen Zeiten auch in bestimmten Grenzen gewährt wird. Das von der Verwaltung eingeführte oder von den Metzgern zu einem Taxpreis übernommene Unschlitt wird an die Grempler zu einem Preis weitergeleitet, der ihnen gestattet, unter Einkalkulierung eines bescheidenen Nutzens die Lichter zur festgesetzten Taxe an die Bürgerschaft zu liefern. Ob die Kaufhausverwaltung selber Lichter an die Bürgerschaft vertrieb, ist nicht sicher festzustellen (a. a. O., pag. 64 f).

[38]) Tomascheck „Rechte und Freiheiten der Stadt Wien“, Nr CXXXIV; desgl. Geschichte der Stadt Wien, II. 2, pag. 664.

[39]) Weisser a. a. O., pag. 220.

Verkaufsrecht. Bis zu einem Gewicht von 10 Pfund durften sie das Pech auf ihrer eigenen Wage abwiegen, größere Mengen mußten an der Stadtwage gewogen werden.

Daß die Kerzenmacher diese Artikel verkaufen durften, läßt sich daraus erklären, daß es sich bei den Waren gleichfalls um Brenn- oder Leuchtstoffe handelt (wie dies bei Kerzen der Fall ist) und der Verkauf also nicht allzusehr von ihrem eigentlichen Gewerbeprodukt abweicht. Dies ist wohl der Fall bei dem Verkauf von Senf und Essig seitens der Kerzenmacher in Lübeck. Dies Recht gründet sich auf einen Vergleich mit den Krämern von 1458[40]), der in die Zunftsstatuten von 1508 dem Wesen nach aufgenommen wurde[41]). Ursprünglich war der Verkauf von Senf und Essig von den Kerzenmachern geübt worden; später hatten die Krämer sich dies Recht angemaßt. Um den Streit zu schlichten, entschied der Rat am 6. 5. 1458, daß kein Krämer in Lübeck im Detailverkauf Essig zapfen und Senf auswiegen dürfe, was den Kerzenmachern damit zugesprochen wurde. Der Verkauf von Senf wurde in derselben Weise betrieben, wie der der Kerzen, nämlich durch Hausieren. Nach den Zunftstatuten stand in Lübeck nur den Kerzenmachern der Detailverkauf von Talg zu. Recht bunt war die Skala der Verkaufsartikel der Kerzenmacher für die neuere Zeit in München: Seife, Haarpuder, Stärke, Pomade, Essig; seit 1807 mit Zulegung der Artikel der Salzstößler: Salz, Leinöl, Pech, Schwefelholz, Besen, Zinnkraut und Sand. So rückten hier in den Verkaufsartikeln die Kerzenmacher den Kleinkrämern und Salzstößlern allmählich immer näher, bis schließlich der Grundsatz aufgestellt wurde, daß „eine Kerzengießergerechtsame, wenn sie in der inneren Stadt ausgeübt wird, die Befugnisse eines Salzstößlers, in den Vorstädten aber die eines Vorstadtkrämers gewähre[42])“.

[40]) Wehrmann a. a. O., pag. 285.

[41]) Wehrmann a. a. O., pag. 250; Bestimmungen über den Verkauf sind in den Zunftstatuten nicht aufgenommen, aber die ren Vereinbarungen sind auch nicht widerrufen worden.

[42]) Schlichthörle a. a. O., I., pag. 269 f. — So war in der Tat das Resultat dieses, daß das Kerzenmachergewerbe eine Mischung aus dem Gewerbe des Salzstößlers und des Vorstadtkrämers darstellte, daß also diese drei Berufe praktisch zusammenfielen.

7. Kapitel

Die Zunftverfassung der Unschlittkerzenmacher in Lübeck und Hamburg.

a) Die Organisation der Zunft.
b) Die Verwaltung der Zunft.

Bei sämtlichen Zünften unterschied man Meister, Gesellen und Lehrlinge[1]).

Die unterste Stufe bildeten die Lehrlinge. Ueber die Zahl der Lehrlinge, die ein Kerzenmachermeister in Lübeck in die Lehre nehmen durfte, sagen die Statuten von 1508 nichts aus. Man wird sich hier dem allgemeinen Gebrauch angeschlossen haben, wonach in Lübeck die meisten Aemter jedem Meister nur einen Lehrbuben gestatteten[2]). Bedingungen für die Annahme zum Lehrling war der Nachweis ehelicher und freier Geburt, was in den Echtzeugnissen bis ins 18. Jahrhundert hinein besonders betont wird[3]). Die Lehrzeit betrug bei den Kerzenmachern in Lübeck wie bei den meisten Aemtern 3 Jahre. Die Lehrzeit bei einem Meister zu beginnen und bei einem anderen zu beenden, war unstatthaft. Die Rolle der Lübecker Kerzenmacher enthält keine Bestimmung über die Stellungnahme der Zunft gegenüber einem entlaufenen Lehrling, wie es in den Statuten anderer Aemter der Fall ist[4]). Wohl setzen sie fest, daß, wer in Feindschaft von seinem Herrn scheide, mit Billigung

---

[1]) Dem Kapitel liegen zu Grunde die Statuten a) der Kerzenmacher in Lübeck = Wehrmann a. a. O., pag. 249 f, b) der Kerzenmacher in Hamburg = Rüdiger a. a. O., pag. 130—132.

[2]) Wehrmann a. a. O., Einl. 114.

[3]) Wehrmann a. a. O., Einl. 114. — Die Rollen geben dies letzte Erfordernis nicht ausdrücklich an. — Interessant ist, daß in Krakau die deutschen Handwerker keine deutsche Abstam... von ihren Zunftgenossen forderten; der Grund lag wohl in ... Stärke des slavischen Elementes. Sonst ist die Ford... allgemein: Gierke „Deutsches Genossenschaftsrecht“, I., pag. ...

[4]) Wehrmann a. a. O., Einl. 115.

des Amtes von neuem die Lehre beginnen soll[5]). Beim Eintritt in die Lehre mußte der Lehrbube 4 schill. bezahlen; es hat sich dabei um eine Eintrittsgebühr ins Amt gehandelt[6]).

In Hamburg lagen die Verhältnisse der Lehrlinge ähnlich. Auch hier sind keine Bestimmungen getroffen über die Zahl der Lehrlinge, die ein Meister haben konnte[7]). In Hamburg betrug die Lehrzeit ebenfalls drei Jahre; die Eintrittsgebühr der Lehrlinge war auf 4 Schill. festgesetzt „to des werkes lichten behuf“. Der Lehrling, der seinem Lehrherrn entläuft, darf von keinem anderen Meister aufgenommen werden.

Interessanteren Aufschluß als über die Stellung der Lehrlinge geben die Zunftstatuten über die Stellung des Gesellen im Amt. Der Gesellenstand bildete in der Blütezeit der Zunft keinen besonderen Stand für sich, er war das Durchgangsstadium zum Meisterstand. Ihm gehörten alle die Handwerker an, die zwar ihre Lehrzeit beendet, aber aus irgend welchen Gründen noch nicht das Meisterrecht erlangt hatten; sie konnten nur als unselbständige Handwerker ihr Gewerbe ausüben[8]).

Die Zahl der Gesellen war bei den lübeckischen Kerzenmachern nicht besonders festgesetzt; ein Meister konnte ruhig mehrere Gesellen haben. Dies ergibt sich einmal aus der Verordnung, daß beim Tode eines Meisters der ä l t e s t e Knecht dessen Geschäft mit Hilfe des Amtes weiterführen und auch, daß es strenge verboten war, durch mehr als einen Knecht die Waren verkaufen zu lassen[9]). Die übrigen Bestimmungen über die Gesellen bei den Kerzenmachern sind allgemeiner Art. Es ist verboten, einen Gesellen einem Meister zu entmieten[10]). Die festgesetzten Termine zum Mieten der Gesellen waren in Hamburg die Zeit von acht Tagen vor Ostern und acht Tagen vor Michaelis an[11]). Der Geselle, der seinem Herrn entläuft und ihn

---

[5]) Der Ausdruck „Knecht“, sonst für den Gesellen gebraucht, ... hier dem Sinn der Verordnung nach für den Lehrling verwendet.

[6]) Gierke a. a. O., I., pag. 403; Schönberg „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens“, pag. 140. Wehrmann, Einleitung, pag. 115.

[7]) Interessant ist die bezügliche Verordnung der Seifensieder ... Lichterzieher zu Krakau: die ganze Zunft darf nicht mehr als 3—4 Lehrjungen oder Gesellen auf einmal halten: Bucher a. a. O., pag. 104.

[8]) Gierke a. a. O., I., pag. 404; Schönberg a. a. O., pag. 141; ...low, Art. „Zünfte“, pag. 1427, Sp. 2.

[9]) Wehrmann, pag. 249.

[10]) Wehrmann a. a. O., 250.

[11]) Rüdiger a. a. O., pag. 131, § 4.

bestiehlt, soll weder in Hamburg noch in anderen Städten eine Stelle erhalten[12]). Nicht ausdrücklich erwähnen die Rollen der Kerzenmacher sowohl in Hamburg als auch in Lübeck, daß jeder Geselle im Hause des Meisters wohnen mußte, obwohl eine solche Bestimmung gerade in Hamburg und Lübeck häufig ist[13]). Für jede Nacht, die er außerhalb derselben zubrachte, wurde er bestraft[14]). In Lübeck ist das Wandern zu dieser Zeit schon im Gebrauch gewesen und ist sicher auch bei den Kerzenmachern geübt worden, wie denn im 15. Jahrh. der Wanderzwang allgemein verbreitet war[15]), wenn auch die Ordnungen ihn noch nicht ausdrücklich vorschreiben. Beim Tode des Meisters durfte der Geselle dessen Geschäft an Stelle der Witwe weiterführen mit Unterstützung der Aelterleute.

Zum Meisterwerden hatte der Geselle mehrere Bedingungen zu erfüllen, über die die Rollen ausführlichen Aufschluß geben. Allgemeine Bedingung war stets eheliche Geburt und freie Abstammung[16]), wurde dies doch schon bei der Aufnahme des Lehrlings gefordert. Der Geselle hatte sich um die Aufnahme ins Amt zu bewerben. In Lübeck mußte er dies von den „Herrn“ erbitten, nämlich vom Rat, da dieser über die vakant werdenden Stellen zu verfügen hatte. In Hamburg war vorgeschrieben, daß er in drei Morgensprachen um die Aufnahme in die Zunft nachsuchen solle. Es wird besonders verlangt, daß seine Vergangenheit tadellos sein muß; in Lübeck fehlt diese Bestimmung, sie versteht sich wegen des Prinzips der Handwerksehre eigentlich von selbst. Um dem neuen Meister von vorneherein eine finanzielle Basis für seinen Gewerbebetrieb zu sichern, war in Hamburg ein Mindestvermögen in Geld und Gerätschaften von 10 Mark, die nicht geborgt sein durften, erforderlich, dessen Vorhandensein der Aufzunehmende „selfdrude“ beschwören mußte[17]). Auch der Gedanke, den Eintritt in die Zunft zu erschweren, mag bei dieser Bestimmung mitgespielt

12) Rüdiger a. a. O., pag. 131, § 5.

13) Neuburg „Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung“, pag. 74.

14) Westphalen a. a. O., I., pag. 397, Anm.

15) Wehrmann a. a. O., Einlage 121; desgl. Stahl „Das deutsche Handwerk“, I., pag. 348.

16) Rüdiger a. a. O., § 1. Wehrmann a. a. O., pag. 249; Einl pag. 122.

17) Für Hamburg sowohl als auch für Lübeck ist diese Forderung charakteristisch: Neuburg a. a. O., pag. 42. — Die gleiche Vermögenssumme forderten noch in Hamburg die Knochenhauer, die Fischer, die Heringswascher, die Garköche, die Schmiede, die Schuster, die Reepschläger, die Pelzer und die Wollweber: Westphalen a. a. O., I., pag. 404 Anm.

haben. Bei den Kerzenmachern in Lübeck war die Forderung des Mindestvermögens nicht ausdrücklich verlangt; bei anderen Zünften findet sie sich[18]). Niemand konnte Meister werden, der nicht das Bürgerrecht besaß[19]). In Hamburg waren die Aelterleute verpflichtet, mit dem Aufzunehmenden auf das Rathaus zu gehen und ihm beim Rat zum Bürgerrecht zu verhelfen. Die Verfertigung eines Meisterstückes wurde weder in Hamburg noch in Lübeck besonders gefordert. Irgend einen Nachweis seines Könnens wird der Neuaufzunehmende aber doch gegeben haben müssen. Außerdem hatte er den Meistern eine Mahlzeit zu geben, die in Hamburg drei Gerichte, in Lübeck einen Wert von 5 Mark nicht übersteigen durfte. In Lübeck war noch eine Abgabe von 3 Mark Harnischgeld an das Amt gefordert, wovon dieses die Rüstungen, die es für eventuelle Gelegenheiten hielt, bestritt. Daß das Einheiraten ins Amt der Kerzenmacher schon früh gelegentlich verlangt wurde, zeigt eine Notiz aus dem Niederstadtbuch von 1480[20]). Als ein Reitendiener in das Amt der Kerzenmacher eintreten wollte, gestattete dies der Rat nur unter der Bedingung, daß er die Witwe eines verstorbenen Meisters ehelichte[21]). Allerdings war zu dieser Zeit das Einheiraten noch kein Zwang wie später[22]), man begünstigte es nur; zeigt doch die Rolle von 1508 noch keine Bestimmung darüber, erst 1510 verlangten es ausdrücklich zuerst die Bernsteindreher[23]). Wie von den Zunftgenossen, so wird auch von der Frau, die er heiratet, eheliche und freie Geburt und guter Leumund gefordert[24]). Die Hamburger Rolle gibt hierüber keine Bestimmung. In Hamburg war noch eine besondere Abgabe an die Stadt von 2 Mark festgesetzt „eer he dat werk antaste“; außerdem kommen noch allgemeine Abgaben an das Amt und das Leichentuch vor: in Hamburg 8 schill., in Lübeck 4 Pfd. Wachs[25]).

18) Wehrmann a. a. O., Einl. 125 f.

19) Wehrmann a. a. O., Einl. 125; 249. Ueber die allgemeinen Bedingungen des Erwerbs des Bürgerrechtes: Neuburg a. a. O., pag. 22 f.

20) Pauli „Lübeckische Zustände“, III., pag. 27, mit Beilage Nr. 62, pag. 143.

21) Die Reitendiener gehörten in Hamburg zur Dienerschaft des Rates; sie wurden als berittene Sendboten oder Begleiter verwendet. Vergl. Gaedechens „Der Herrenstall und die Reitendiener“, pag. 533. — In Lübeck werden sie wohl dieselben Funktionen gehabt haben.

22) Wehrmann, Einl. pag. 128.

23) Wehrmann, Einl. pag. 128.

24) Wehrmann, pag. 249.

25) Wehrmann, Einl. pag. 127. Die Statuten sagen darüber nichts.

Wie wir schon hörten, war die Zahl der Kerzenmacher in Lübeck auf 20 festgesetzt, starb einer derselben, so wurde dem ältesten Knecht der Zunft mit Billigung des Rates das Amt übertragen[26]).

Ueber die Stellung der Frau in den Aemtern der Kerzenmacher von Lübeck und Hamburg bestimmen die Rollen nichts Näheres.

Die Zunft war zunächst ein gewerbepolitischer Verband, daneben aber auch ein sozialer und geselliger; denn die Gemeinschaft in beruflicher Hinsicht ruft folgerichtig auch ein Streben nach geselliger Verbundenheit hervor. Als Haupterfordernis in dieser Beziehung stellen die Rollen auf, daß Freud und Leid gemeinsam getragen werden sollen: Kindtaufe, Hochzeit und Begräbnis; wer z. B. einem Begräbnis ohne triftigen Grund fernblieb, mußte dieses mit einer Geldstrafe büßen[27]). Aus dem Bewußtsein der sozialen Vereinigung entspringen auch die Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb, gegen das Abwendigmachen der Kunden und gegen das Wegmieten der Knechte.

— — —

An der Spitze der Zunft stehen die Aelterleute, in Hamburg einfach „mystere“ genannt. Die Aelterleute wurden bei der Morgensprache von der Gesamtheit der Zunftmitglieder gewählt[28]). Wer zu dieser Stellung gelangte, mußte in Lübeck dem Amte 8 schill. geben; dann mußte er dem Rate schwören, zum Nutzen der Stadt sein Amt zu versehen[29]) und über die Einhaltung der vom Rat den Handwerkern gegebenen Statuten zu wachen[30]). Daher lag ihnen vor allen Dingen die Aufsicht über die Ausübung des Handwerkes ob. In Hamburg müssen sie zweimal im Jahr bei den einzelnen Meistern „by erem eyde“ nachsehen, daß jeder richtiges Gewicht habe und gute Ware fabriziere; den Schuldigen mußten sie zur Anzeige beim Rate bringen[31]). Wie oft die Aelterleute in Lübeck dies tun mußten, ist nicht vorgeschrieben. Den Zunftmitgliedern wird ausdrücklich geboten, sich den Anordnungen der Aelterleute zu unterwerfen, streng bestraft wird, wer sie bei dieser Amts-

26) Neuburg a. a. O., pag. 53. Wehrmann a. a. O., Einl. pag. 23
27) Rüdiger a. a. O., pag. 132, § 17, 18.
28) Welter „Studien zur Geschichte des Hamburger Zunftwesens“, pag. 36. Wehrmann a. a. O., Einl. pag. 72.
29) Wehrmann, pag. 72, Welter, pag. 40.
30) Wehrmann, Einl. pag. 131.
31) Rüdiger a. a. O., § 10.

handlung belästigt oder sich ihren Verordnungen nicht unterwirft[32]). Den Aelterleuten stand demnach das Recht der niederen Gewerbegerichtsbarkeit zu. — Auch schlichteten sie die Streitigkeiten der Zunftgenossen untereinander; kein Zunftgenosse durfte den anderen vor Gericht verklagen, ohne daß er vorher bei den Aelterleuten geklagt hatte. Hier handelten sie „als Vorgesetzte gegenüber ihren Amtsgenossen“[33]). Ferner beriefen sie die Versammlungen ein und leiteten dort den Vorsitz[34]). Ueber die Zahl der Aelterleute und die Dauer ihres Amtes geben die Rollen nichts an[35]). In Hamburg sollte nach einem Rezeß von 1458 jährlich die Hälfte der Aelterleute wechseln[36]), so daß sich ihre Amtsdauer dort auf zwei Jahre belaufen hätte; ob diese Verhältnisse schon ein Jahrh. früher bestanden haben, ist nicht gewiß. Von einer Vergütung an die Aelterleute oder von einer Bevorzugung derselben in wirtschaftlicher Hinsicht, wie es bei anderen Zünften vielfach geschah, hören wir bei den Kerzenmachern nichts[37]).

Um die Aelterleute in der Amtsführung zu unterstützen und um zugleich eine gewisse Kontrolle auszuüben, bestimmte der Rat in Hamburg, daß jeder Morgensprache die „Morgensprachherrn“ beiwohnen sollten; sie hießen in späterer Zeit „Patrone“. Sie wurden vom Amt aus sämtlichen Mitgliedern des Rates einschließlich der Bürgermeister gewählt. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. standen jedem Amt zwei solcher Patrone vor. 1429 wurden die der Kerzenmacher in den „Fasti Procons. et Cons. Hamb.“ namentlich aufgeführt[38]).

Die Morgensprachen waren die Amtsversammlungen, die unter dem Vorsitz der Aelterleute tagten. In ihnen wurde das Amtsgericht abgehalten; dort wurden die Aelterleute gewählt, die Anträge der Neuaufzunehmenden entgegengenommen, Beschlüsse in Amtssachen gefaßt, und die Amtsberichte der Aelterleute gehört; auch mußten dort die Rollen jedesmal zur Kenntnisnahme der Zunftgenossen verlesen werden[39]). In der Rolle der lübischen Kerzenmacher ge-

32) Wehrmann a. a. O., 250.
33) Welter a. a. O., pag. 41. Wehrmann, Einl. 130 f. Rüdiger, § 15.
34) Wehrmann, Einl. 132.
35) Wehrmann, Einl. 133.
36) Westphalen a. a. O., I., 390, Anm.
37) Neuburg a. a. O., pag. 67 f.
38) Welter a. a. O., pag. 43. Westphalen a. a. O., I., 387, Anm., pag. 388.
39) Wehrmann, Einl. 72 f.

schieht, wie es auch bei anderen Aemtern der Fall ist, der Morgensprache keine Erwähnung[40]); in Hamburg wird bestimmt, daß in drei Morgensprachen das Eschen des Handwerks zu erfolgen habe. Jedes Mitglied war zum Erscheinen verpflichtet; wer dreimal ohne Grund ihr fernblieb, war in Hamburg ein Jahr lang von der Zunftmitgliedschaft ausgeschlossen.

---

[40]) Wehrmann, Einl. 72.

Literatur-Verzeichnis

A. Quellen

J. Baader „Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13.-15. Jahrh. = Bibl. d. lit. Vereins in Stuttgart B. LXIII. Stuttgart 1861".

Th. Bitterauf „Die Traditionen des Hochstiftes Freising". B. I 1905.

Br. Bucher „Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau (nach Balthasar Behems „Codex Picturatus") Wien 1889."

M. Tullii Ciceronis de Officii ad Marcum Filium. Libri tres; erklärt von O. Heine, Berlin 1885, 6. verb. Aufl.

L. Junii Moderati Columellae Rei Rusticae Libri 1—2; ed. Lunström; Upsala 1917.

Codex diplomaticus Fuldensis ed. E. F. Dronke. Cassel 1850.

Codex Wangianuns; Urkundenbuch des Hochstiftes Trient. Hersg. v. Fr. v. Wangen = Fontes rerum Austriacum, Abt. 2, B. V.

Doctrina duodecim Apostolorum ed. Fr. X. Funk; Tübingen 1887.

A. Dopsch „Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter" = Oesterr. Urbare, Abt. I. B. II. Wien und Leipzig 1910.

K. Th. Eheberg „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. I. B.: Urkunden und Akten" 1890.

Gemeiner „Reichstadt Regenburgische Cronik", 1800 B. I.

J. Hess „Die Urkunden des Pfarrarchives v. St. Severin in Köln; Cöln 1901."

H. Keussen „Topographie der Stadt Köln im Mittelalter" B. I. Bonn 1910.

R. Knipping „Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung“ B. II 1898 = Publ. d. Ges. für rhein. Geschichtskunde. T. 15.

G. Korn „Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400“. Breslau 1867 (= Codex dipl. Silesiae, B. VIII.).

O. Krause und K. Kunze „Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald“ = Pommersche Jahrbücher B. I., Greifswald 1900.

R. Krumbholtz „Die Gewerbe der Stadt Münster bis 1661; Leipzig 1898. = Publ. aus den königl. preuß Staatsarchiven T. 70.

Br. Kuske „Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs“ B. II; 1917; = Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde B. 33.

Th. S. Lacomblet „Archiv für die Geschichte des Niederrheins“. B. II. 1854.

Th. S. Lacomblet „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins“. 1840 ff. B. 1 u. 2.

S. M. Lappenberg „Hamburgisches Urkundenbuch“ B I. Hamb. 1842.

Lewison und Schulte „Das Verzeichnis der königl. Tafelgüter v. 1064-65 und seine Handschrift“ = Neues Archiv, B. 41 pag. 559 ff.

B. Linderbauer „St. Benedicti regula monachorum“ 1922.

H. v. Loesch „Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500“. I. II. B. 1907, = Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsurkunde B. 22

MG. SS. XVII.

MG. DH I.

MG. Form.

Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. v. Verein für mecklenb. Gesch. und Altertumskunde, B. XVI., Schwerin 1893.

Chr. Meyer „Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht v. 1276“; Augsburg 1872.

K. O. Müller „Der älteste Ravensburger Zolltarif v. 13 = Württb. Vierteljahreshefte N. F. B. 21. 1912. 178 ff.

Osnabrücker Urkundenbuch, hersg. v. E. Philippi, II. B. Die Urkunden der Jahre 1201—1250. 1896.

C. W. Pauli Lübeckische Zustände im Mittelalter“, 1847 und 78, B. 1 u. 3.

Regensburger Urkundenbuch B. 1 = Monumenta Boika 53. B; N. F. 7. B. München 1912.

P. Rehme „Das Lübecker Oberstadtbuch“ Hamburg 1895.

O. Rüdiger „Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen u. Brüderschaftsstatuten“, Hamb. 1874.

Schlecht „Die Rechnungsbücher der Liebfrauenkirche zu Ingolstadt v. 1519—23“ = Altbayr. Monatsschrift B. 8.

B. Schmidt „Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612“ = Veröffentlichungen der hist. Kommission der Stadt Frankfurt VI, Teil 1, B. 1, Frankfurt 1914.

A. Schulte „Die Urkunde Walahfried Strabos v. 843, eine Fälschung“, Beilage. Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. III. 1888.

Das Stadtrecht von Ueberlingen, bearb. v. Fr. Geier = Oberrhein. Stadtrechte 2. Abt. 2. Heft. Heidelberg 1908.

W. Stein „Akten zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln B. 1 u. 2, Leipzig. 1893-95 = Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde T. 10.“

W. Stein „Handelsbriefe aus Riga und Königsberg v. 1458 u. 1461“ = Hans. Gbl. XXVI Jahrg. 1899. pag. 59 ff.

W. Stieda „Schiffahrtsregister“ = Hans. Gbl. XIIII. Jahrg. 1884. pag. 77 ff.

J. A. Tomaschek „Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien“ = Geschichtsquellen der Stadt Wien, hersg. v. K. Weiß, 1. und 2. Abt. Wien 1877 und 1879.

Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig v. 1302—1536. Bearb. v. A. Fr. Fuchs 1906 = Oestr. Urbare III Abt. B. I.

Das Urbar der Abtei Prüm, = Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preuß. Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrh. Territorien“, hersg. v. H. Beyer, L. Eltester, A. Goerz, B. I 1860 ff pag. 142 200.

Die Urbare von St. Pantaleon in Köln, hersg. v. B. Hilliger, 1902 = Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde B. XX.

Die Urbare der Abtei Werden, B 1 u. 2, Hersg. v. R. Koetzschke = Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. T 20.

Das habsburgische Urbar. B. 1 u. 2., hersg. v. R. Mag, P. Schweitzer u. W. Glättli, Bd. I, 1894, Bd. II 1,

1899, Bd. II 2, 1904, = Quellen zur schweiz. Geschichte B. 14; 15 1, 2.
Wehrmann Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen 1872.
Joh. Friedr. Weißer „Recht der Handwerker in Württemberg“, bearb. v. Christlieb. 1823.
Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrh. B. III, IV, V; = Publ. d. Ges. f. rheinische Geschichtskunde B. XVI.
Die Weistümer des Kurfürstentums Trier, 1. B. = Weistümer der Rheinprovinz 1. Abt., hersg. v. H. Loersch 1900 = Publ. d. Ges. f. rhein. Geschkde. B. XVIII.
J. Grimm „Weistümer“ 1840 ff, B. III, IV, V.

B. Literatur und Nachschlagewerke

G. Adler „Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters“, Tübingen 1893.
R. Andree „Votive und Weihegaben des kath. Volkes in Süddeutschland“, Braunschweig 1904.
G. v. Below „Entstehung des Handwerkes in Deutschland“ = Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte B. V. (1897) pag. 124 ff.
G. v. Below „Art. Zünfte“, pag. 1425 ff. im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ 2. Aufl. B. 2.
Beschreibung des Oberamtes Reutlingen 1893.
Das neue Buch der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien, B. V., hersg. v. Birnbaum, Böttger u. a. 1873.
M. Buchberger „Kirchliches Handlexikon“ B. II. 191[illegible]
K. Bücher „Die Bevölkerung v. Frankfurt a. M. im 14. u 15. Jahrh. 1886.“
K. Bücher „Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter“, 1914 = Abhdl. d. phil. hist. Kl. d. königl. sächs. Ges. d. Wissenschaften B. 30.“
K. Bücher „Die Frauenfrage im Mittelalter“ Tübingen 1909.
A. Bugge „Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wickinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt“ = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte B. IV. pag. 227 ff.
Bungers „Beiträge zur mittelt. Topographie, Rechtsgeschichte u. Sozialstatistik der Stadt Köln“. = Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, hersg. von Buchholtz III 1.

Cabrol „Dictionaire d'archéologie chrétienne et de liturgie“ B. III 2, art. „cierges“, Spalte 1613 ff.
A. Dietz „Frankfurter Handelsgeschichte“ B. II. 1921.
A. Dold „Zur Wirtschaftsgeschichte der Freiburger Dominikaner“ = Ztschr. d. Ges. f. Geschichtskunde in Freiburg, B. 26. Freiburg 1910.
A. Dopsch „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, B. II. Weimar 1922.
Du Cange „Glossarium mediae et infimae latinitatis“ 1883 ff. B. II.
H. Eckert „Die Krämer in den süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters“ 1910 = Abhdl. z. mittleren und neueren Geschichte. Heft 16.
H. Ermisch „Eine Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms I. = neues Archiv für sächs. Geschichte B. 18. Dresden 1897.
Fr. Eulenburg „Drei Jahrhunderte städt. Gewerbewesens“ = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II. pag. 254 ff.
J. Feil „Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- u. Gewerbetätigkeit in Wien“. = Berichte des Wiener Altertumsvereins III. Wien 1859; pag. 204 ff.
A. Franz „Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter“ Freiburg 1909. B. I.
Gallée „Ueber einige Pflichten des Kellners u. Küsters in Werden“ = Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden. 6. Heft. pag. 29 ff.
Gaedechens „Der Herrenstall u. die Reitendiener“ = Zeitschr. d. Vereins für Hamburg. Geschichte B. 9.
Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben v. Altertumsverein zu Wien, B. II 1, 2; Wien 1900, 1905.
O. v. Gierke „Das deutsche Genossenschaftsrecht“, 1868, B. 1.
Goetz „Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters“, Lübeck 1922.
E. G. Graff „Althochdeutscher Sprachschatz“ 1834 ff. B. IV, V.
J. Grimm „Deutsches Wörterbuch“ 1854 ff. B. V.
E. Haffner „Das Esslinger Kaufhaus 1388—1749 = Tüb. Diss. 1927.
I. v. Hefele „Konziliengeschichte“ 1873 2. Aufl. B. I.
M. Heyne „Das deutsche Wohnungswesen“ = 5 Bücher deutscher Hausaltertümer“ B. I; Leipzig 1899.
P. Hinschius „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland“ B. II. 1878.

Th. Hirsch „Danzigs Handels- u. Gewerbegeschichte“; Leipzig 1858.
J. Höhler „Die Anfänge des Handwerks in Lübeck = Archiv f. Kulturgeschichte B. I. (wonach zitiert wird) auch als Tüb. Diss. 1903 erschienen.
J. Hoops „Reallexikon der germanischen Altertumskunde“ 1911 ff. B. I.
K. Th. v. Inama-Sternegg „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ B. III 2, 1901.
Jecker „St. Pirmins Herkunft u. Mission“ in: K. Beyerle „Die Kultur der Reichenau“ B. I 1926.
F. Keutgen „Aemter u. Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens“. Jena 1903.
S. B. Klose's „Darstellung der inneren Verhältnisse Breslaus v. 1458—1526“, herausgegeben v. G. A. Stenzel Breslau 1847 (= Scriptores Rerum Silesiacarum B. III).
Fr. Kluge „Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache“ Berlin und Leipzig 1924.
R. Koetzschke „Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh.“ 1921 = Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgeg. v. A. Meister.
R. Koetzschke „Anfänge der Stadt Werden“ = Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden 10. Heft.
R. Koetzschke „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte de[s] Mittelalters“ 1924.
G. Kriegk „Deutsches Bürgertum im Mittelalter“ N. F. 1871.
Br. Kuske „Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert“ = Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte VII pag. 296 ff.
Br. Kuske „Handel und Handelspolitik am Niederrhe[in] v. 13.—15. Jahrhundert“ = Hans. Gbl. Jahrg. 1909 pa[g.] 301 ff.
K. Lamprecht „Deutsches Wirtschaftsleben im Mitt[el]alter“ 1886, B. I, 1, 2 (abgekürzt: D. W. L.)
M Lexer „Mittelhochdeutsches Wörterbuch“ B. II.
Mantels „Ueber die beiden ältesten lübeckischen Bürg[er]matrikeln“ = Beiträge zur lüb.-hans. Gesch. 1881.
A. Meister „Die Entstehung der Wachszinsigkeit“ „Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit“ herau[sg.] v. Meister, = Münster'sche Beiträge zur Geschich[ts]forschung N. F. 32/33; Münster 1914.
Miller „Die Beleuchtung bei den Griechen“ = Programm d. königl. Studienanstalt Aschaffenburg 1884/85.

Miller „Die Beleuchtung bei den Römern“ = Programm d. königl. Studienanstalt Aschaffenburg 1885/86.
H. v. Minnigerode „Das Wachszinsrecht“ = Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte XIII pag. 184 ff.
Most „Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung“ = Conr. Jahrb. B. 42.
W. Mühlbauer „Geschichte u. Bedeutung der Wachslichter bei den kirchlichen Funktionen“ Augsburg 1874.
J. Müller „Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes“ = Vierteljahrsschrift für Sozial.- u. Wirtschaftsgeschichte B. VI 1908 pag. 1 ff.
K. O. Müller „Das Finanzwesen der Deutschordenskommenden Beuggen u. Freiburg in Br. im Jahre 1414“ = Zeitschrift d. Ges. f. Geschichtskunde Freiburgs B. 32 1917.
J. Müller „Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt a. M. = Vierteljahrsschrift Soz. u. Wirtschaftsgesch. V. pag. 176 ff, 361 ff.
[?] Neuburg „Zunftgerichtsbarkeit u. Zunftverfassung v. 13.—16. Jahrh.“, Jena 1880.
A. Neuburger „Die Technik des Altertums“ 1919.
E. Nübling „Ulms Handel u. Gewerbe im Mittelalter“ I. 1900.
Pauly „Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft“ neue Bearbeitung, herausg. v. Wissowa, Stuttgart 1899 III. B; 13. Halbbd.
A. Pöschl „Bischoffsgut und mensa episcopalis“, 2 Teile, Bonn 1908/09.
A. Schaube „Ein ital. Kursbericht v. d. Messe v. Troyes aus dem 13. Jahrh.“ = Zeitschr. f. Sozial-Wirtschaftsgeschichte 1897 B. V. pag. 248 ff.
A. Schaube „Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge“. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. v. v. Below u. Meinecke; Berlin 1906.
Schlager „Wiener Skizzen“ N. F. 1839.
A. Schlichthörle „Die Gewerbebefugnisse der Haupt- u. Residenzstadt München B. 1 u. 2, Erlangen 1844.
L. Schmidt „Geschichte der Pfalzgrafen v. Tübingen 1853.
G. Schönberg „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter“ = Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik IX, herausgeg. v. Br. Hildebrand, Jena 1867.
G. Schreiber „Kurie u. Kloster im 12. Jahrhundert“ Stuttgart 1910 B. II.

R. Schröder „Deutsche Rechtsgeschichte“ Leipzig 1922, 6. Aufl., herausgeg. v. E. v. Künßberg.
A. Schulte „Geschichte des mittelalt. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien“ B. 1 u. 2, Leipzig 1900.
A. Schultz „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger“ 1879 B. I.
A. Schultz „Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert“, große Ausgabe; 1892.
A. Schultz „Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts“ München 1903.
F. W. Stahl „Das deutsche Handwerk“ B. I. Giesen 1874.
W. Stein „Handels- u. Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit“ Berlin 1922.
A. Stöckle „Spätrömische und byzantinische Zünfte“ = „Klio“ Beiheft 9, 1911.
F. Vigener „Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrh.“ Darmstadt 1913.
De Vit „Totius Latinus Lexicon“ 1858 ff. B. V.
Tr. G. Voigtel „Stammtafeln zur Geschichte der europ. Staaten“, neu herausgeg. v. L. A. Cohn. 1871.
J. Welter „Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter“ Diss. Berlin 1895.
N. A. Westphalen „Hamburgs Verfassung u. Verwaltung“ B. I. Hamburg 1841.
Wetzer u. Welte „Kirchenlexikon“ 1882 ff. B. 7.
L. Wever „Anfänge des Leinengewerbes“ Diss. Freiburg 1918.

C. Handschriften

Akten der Kerzenmacher und Seifensieder vom Stadtarchiv München.

Lebenslauf.

Am 24. Mai 1901 wurde ich, Celine Lausberg, kath. Konfession, Tochter des Prokuristen Friedrich Lausberg und seiner Gattin Maria, geb. Körfer zu Schwetzingen in Baden geboren. Daselbst besuchte ich die Töchterschule und Knabenrealschule, sodann seit Ostern 1914 das Lyzeum zu Eschweiler i. Rhld. Später trat ich in die realgymnasiale Studienanstalt der Ursulinen in Köln und Ostern 1917 in die zu Aachen über, die ich mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1922 verließ. An den Universitäten Köln und Freiburg nahm ich während 10 Semestern an Vorlesungen bezw. Uebungen in mittlerer und neuerer Geschichte, Deutsch, Englisch und Philosophie teil bei den Herren Professoren: von Below, Finke, Ritter, Spahn, Hashagen, Wilhelm, von der Leyen, Witkop, Brie, Honecker u. a. m.

Allen meinen Lehrern, insbesondere Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. von Below, der mir zu dieser Arbeit die Anregung gab und mir seinen Rat stets bereitwilligst zuteil werden ließ, sage ich meinen herzlichsten Dank.

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.
